A I 9
16

Landesbibliothek
Coburg

A 19
9495
~~18~~

D. Conyers Midleton

Abhandlung

von dem

Rathe zu Rom.

Aus dem Englischen übersetzet

von

Christian Ernst von Windheim,

der Weltweisheit öffentlichen Lehrer
zu Göttingen.

Göttingen,
bey Johann Wilhelm Schmid.
1748.

A I 9/16

Landesbibliothek
Coburg

Dem
Hochgebohrnen Freiherrn
HERRN
Gerlach Adolph Freiherrn von Münchhausen,
Erbherrn zu Straußfurt, ꝛc.

Sr. Königl. Majestät von Großbritannien zur Churfurstl. Braunschweig. und Lüneburg. Regierung hochverordnetem Geheimden Rath, Staatsminister
und
Großvoigt!
Der Königl. Georg August Hohenschule
Pflegern und Curatori
Meinem gnädigen Herrn

Hochgebohrner Freiherr

Gnädiger Herr!

Ew. Hochgebohrnen Excellenz unterstehe ich mich die Erstlinge meiner hiesigen Bemühungen unterthänig zu ueberreichen: und ich halte mich dazu verbunden, um Denenselben sowohl einen Beweis zu geben, wie ich

bishero meine Zeit allhier angewendet habe, als auch ein geringes Dankopfer für die hohe Gnade, deren Dieselben mich zu würdigen, gnädig geruhet haben, darzubringen. Diese Arbeit, so fern sie mir zugehöret, ist so ansehnlich nicht, daß sie Ew. Freiherrlichen Excellenz dürfte geweihet werden. Allein die Armuth ist freigebig, wenn sie das giebt, was sie hat, und wird nie von denen, die Ew. Excellenz an Großmuth und Gnade gleichen, verstoßen. Der Innhalt und der Verfasser dieser Abhandlung, haben ueber dieses etwas, wie mich dünket, das meine Dreistigkeit entschuldigen kann. Und endlich erscheine ich nicht mit einer Probe meiner Geschicklichkeit, sondern nur mit einem Zeugniße meines guten Willens, und mit einem Unterpfande meiner unterthänigen Ehrfurcht und Dankbarkeit. Wenn die Zeit, und der Fleiß, nebst dem Göttlichen Seegen

die

die Schwäche werden ueberwunden haben, die mich noch zurückhält, etwas großes zu unternehmen, und auszuführen, so hoffe ich durch wichtigere und gewißere Beweißthümer Ew. Hochgebohrnen Excellenz zu ueberführen, daß kein Mensch williger sey, als ich, sich Dero hohen Gnade würdig zu machen, und ein Theil der nie genug gepriesenen Absichten zu erfüllen, die sich Dieselben bei der Anlegung und Einrichtung dieser Hohenschule, welche die Augen des ganzen Europa auf sich ziehet, vorgestellet haben, und mit einer unbeschreiblichen Sorgfalt, Wachsamkeit und Gnade auszuführen, fortfahren. Ich zweifle nicht, das Ew. Hochgebohrnen Excellenz mir unter diesem Versprechen gnädig die Erlaubniß geben werden, daß ich mir die Fortsetzung Dero unschäzbahren Gnade, die meine Handlungen allemahl belebet, und die ich

Lebenslang unterthänig verehren werde, ausbitten; und mich, unter Anwünschung, daß der Herr, der alles regieret, Ew Hochgebohrnen Excellenz bis in das graueste Alter, nebst Dero ganzem Hohen Hause und Geschlecht bei allem erwünschten hohen Wohlseyn, zum Wohl unsers ganzen Landes, und zum Seegen unserer hohen Schule, gnädigst erhalten wolle, nennen dürfe

Hochgebohrner Freiherr,

Gnädiger Herr!

Ew. Excellenz

Göttingen den 1ten May
1748.

unterthänigen Knecht
Christ. Ernst von Windheim.

LB Coburg

Vorrede des Uebersetzers.

Eine kurze Erzehlung von Midletons Schriften.

Conyers Midleton ist ein berühmter Engeländer, der in einem hohen Alter noch itzo lebet, und das Amt des obersten Aufsehers ueber den Büchervorrath der hohen Schule zu Cambridge verwaltet. Er hat sich sonderlich auf die Alterthümer geleget, und die größte Zeit seines Lebens darauf verwendet, daß er die Schriften der alten Römer und Griechen, die gemeiniglich in den Büchersälen der heutigen Gelehrten zu bestauben

pflegen, recht mögte verstehen lernen. Es sind noch stets Rätsel in diesen Schriften, die den Gelehrten Mühe machen, und denen den Schweiß auspreßen, die dieselben beßer kennen wollen, als wir sie in unserer Jugend verstehen lernen. Die Liebe zu diesen Alterthümern, die nur dadurch ihren Glanz verlohren haben, daß sie ein Heiligthum der Schulen, und eine Folter der Jünglinge geworden sind, gerade als wenn dieselben, nicht mehr als Jünglings Witz erforderten? trieb unsern Engeländer an, alles dasienige zu Hülfe zu nehmen, was ihm seine Absicht zu erleichtern, und seine Einsicht in diese Schaubühnen der vermoderten Alten zu befördern schiene. Wer die Alten verstehen will, muß ihre Lebensart, ihren Zustand, ihre Gebräuche und Gewonheiten, den Ort, wo sie gelebet haben, die Stelle, die sie bekleidet haben, die burgerliche und gottesdienstliche Verfaßung ihrer Zeiten, und andere dergleichen Dinge wißen. Wem diese Dinge unbe-

bekannt sind, der wird hin und wieder unüberwindliche Schwierigkeiten antreffen, der wird allerwärts Lücken, und dunkele Stellen gewahr werden, wobei sein eilfertiger Witz, und seine geschwinde Einbildungskraft, welche stets ausgelaßene Wörter, Fehler der Abschreiber, verworfene Buchstaben, versetzte Zeilen, und dergleichen Mängel mehr, in den Schriften der Alten schaffet, sich würksam beweisen, und ausdünsten kann. Was konnte hiezu mehr dienen, als eine Reise in diejenigen Länder anzustellen, worin die Schriften selbst gebohren sind, die unsern Engeländer so vergnügeten? Er sahe den Nutzen ein, und er gieng nach Italien, um diejenigen Ueberbleibsel des alten Roms, das in der Geschichte das prächtigste, und vortreflichste Stück ausmachet, in der Nähe zu sehen, die er vorher aus Büchern nur von Ferne erblicket hatte. Die Neubegierde lenkete auf alles seine Augen genau, und er erwarb sich daselbst ein Kenntniß, das die Seele ver-

schie-

schiedener Werke des Geistes, die er der Welt vor Augen geleget hat, worden ist. Ich will hieselbst ein Verzeichniß seiner Schriften, und eine kurtze Nachricht von denselben beifügen. Ich glaube, daß diese Dinge sich an diesem Ort nicht uebel schicken: und ich lege hier dasienige dem geneigten Leser auf einmahl vor Augen, was ich aus vielen Tagebüchern der Gelehrten zusammen gelesen habe.

Die erste Schrift von ihm finden wir in dem Jahre 1721. Herr Bentlei, ein berühmter und geschickter Englischer Gottesgelehrter faßete den Endschluß den griechischen Text des Neuen Testaments mit des Hieronymus lateinischer Uebersetzung abdrucken zu laßen. Seine Absicht ging hiebei dahin, solche Abschriften, die wenigstens tausend Jahr alt wären, und vornämlich, das griechische Testament des Origenes zum Grunde zu legen, und die verschiedenen Lesarten anzumerken. Hieronymus hat

mit

mit vieler Sorgfalt und Mühe die alte lateinische Uebersetzung ausgebeßert. Bentley wollte diese Uebersetzung so aufrichtig beifügen, als es ihm nur möglich war. Er machte seinen Vorsatz der Welt durch einen Brief kund, der im Jahr 1716. geschrieben ist; *) und erklärete sich in einer anderen Schrift, die 1720. zu **London** herauskam, **) darüber weiter.

Herr Midleton war ein Feind von dem Herrn Bentley. Wo ich nicht irre, war er an der gelehrten Neidsucht krank. Dies ist das böse Fieber der Studierten, das den Gelehrten verunziert. Midleton nahm bei dieser Nachricht von der Ausgabe des

N.

*) Es stehet der Brief in Französischer Sprache in der Bibl. Angloise T. II. p. 25.

**) Proposals for printing a new edition of the greek testament, and S. Hierom's latin version. London. 1720. fol. Siehe Bibl. Angl. T. VIII. p. 83. u. d. f.

N. T. die Bentlei zu besorgen versprach, Gelegenheit, ihn anzugreifen. Er ließ eine Schrift gegen die Vorschläge drucken, worin er dieselben Stück vor Stück durchgieng *). Wer aus Feindschaft schreibet, der pfleget ge-

*) Er nennte sich erst bei der dritten Auflage. Der Titul dieser Schrift ist, wie folget: Remarks paragraph by paragraph upon the proposal lately publish'd by Richard Bentley, for a new edition of the greek testament and latin version, by a Member of vniuersity of Cambridge. *Petrus Burmannus.* Doctus criticus, & adsuetus vrere, secare, inclementer omnis generis libros tractare, apices, syllabas, voces, dictiones conferre, & stylo exigere, continebitque ille ab integro & intaminato diuinae sapientiæ monumento crudeles vngues. London. 1721 4. pl. 24 Es wird diese Schrift erzehlet Bibl. Angl. 2. IX. Leipz. Gelehrt. Zeitungen 1721. S. 554. Tübinger Gelert. Journal. T. II. S. 217.

gemeiniglich die Diente mit Galle zu vermischen. Midleton grief die Ehre des Vorstehers des Trinitatscollegii zu Cambridge, dies war Bentley, gar heftig an; was konnte er schlimmer sagen, und er saget es noch dazu mit den empfindlichsten Worten, als, daß Bentley zu schwach sey, und nicht die hinlänglichen Hülfsmittel habe, die zu einem so wichtigen Werke erfodert werden, als er uebernehmen wollte. Bentlei sollte erst ein Apologet von dem Hieronymus werden, ehe er seine Uebersetzung gebrauchen sollte, und er sollte erst streiten, ehe er die Ehre, die ihm seine Ausgabe des Testaments würde gebracht haben, genießen könnte; oder vielmehr, er suchte ihm Steine in den Weg zu legen, die ihm ein Hinderniß gäben, in dieser Ehre theilhaftig zu werden. Er leugnete, daß der alte Kirchenlehrer die lateinische Uebersetzung nach den besten Handschriften gebeßert habe, und er führete den Beweiß, oder bemühete sich vielmehr denselben

zu

zu geben, daß Hieronymus nur einige Stellen, die der Griechischen Urkunde schlechterdings zuwieder gewesen sind, geändert, sonst aber das Uebrige alles gelaßen habe, wie es war.

Wie konnte Herr Bentley hierzu stille schweigen? Allein, da Midleton auf seiner Schrift sich anfänglich nicht genennet hatte: so fiel der Verdacht auf einen andern Mann, nämlich auf das älteste Mitglied des Trinitatscollegii, den Herrn Colbatch; Diesen sahe der Herr Bentlei als seinen Gegener an; er legte 1721 seine Vorschläge unter den Buchstaben J. C. wieder auf, und fügte denselben eine Vertheidigung und Beantwortung der gehäßigen Vorwürfe, seines Gegeners bei. *) Bentlei vertheidigte sich auf eine

*) Proposals &c. with a full answer to all the remarks of a late Pamphletter, by a member of Trinity college in Cambridge. Siehe Biblioth Angloise T. IX.

eine herbe und beißende Art, so, daß die Hoheschule selbst 1721. diese seine Vertheidigung öffentlich misbilligte, und verwarf. Sie drohete zugleich dem Verfasser, wenn er bekannt würde, eine harte Strafe.

Midleton schwieg nicht stille, sondern antwortete in eben diesem Jahre, und redete aus eben den Thönen. *) Er erhielt auch seinen Entzweck. Bentlei ward seiner Würden bei der hohen Schule zu Cambridge entsetzet, **) und man schlug ihm hiernächst die

T. IX. p. 1. Leipz. Gelehrt Zeit. 1721. p. 556. Tubing Gelehrt. Journal. T. II. S. 220.

*) Some farther Remarks, paragraph. by paragraph -- containing a full answer to the editors late defence of his said proposals as well as to all his obiections there made against my former remarks. *Hieronymus* „ Imperitiam tuam nemo potest fortius accusare, quam tu ipse, dum scribis.„ Lond. 1721. 4.

**) Siehe a letter to the Reuerend master of

)()(tri-

die Freiheit ab, das Papier zu dem Druck seiner Ausgabe des Neuen Testaments ohne Zoll einführen zu dürfen. *) Uns deucht man verfuhr mit dem Herren Bentlei etwas zu hart. Man hat eine besondere Schrift, worinn das ganze Verfahren gegen diesen ehrwürdigen Gottesgelehrten wegen seiner beißenden Vertheidigung erzehlet ist.**) Herr Midleton ward bei der Königlichen Bank verklaget. ***) Er würde auch gewiß seiner Dienste entlaßen seyn, denn er hatte seine Feinde, die sich äuserst Mühe darum gaben; allein er unterwarf sich seinem Gerichte,

trinity colege in Cambridge, editor of a new greek and latin testament. London 1721. 4.

*) Leipz Gelehrt. Zeit. 1721. p. 629.

**) A full and impartial Accunt of all proceedings in the university of Cambridge against Dr. Bentley by a member of the university.

***) Leipz. Gelehrt. Zeit. 1721. S. 825.

richte, bat um Vergebung, und entgieng also der verdienten Strafe

Im Jahr 1723. gab Midleton eine Schrift heraus, die derjenigen Bedienung, die er bekleidet, gemäß ist. Sie enthält einen Vorschlag von der Art und Weise, den Büchervorrath der Hohenschule zu Cambridge zu ordnen, und ist dem Procanzelarius Andreas Snapen, und den uebrigen Vorstehern dieser Hohenschule zugeschrieben. *) Mit dieser Zuschrift machte er sich bei Hofe schwarz, und er mußte funfzig Pfund Sterling Strafe erlegen. **)

Im

*) Bibliothecæ Cantabrigiensis ordinandae methodus quaedam, quam Domino procancellario senatuique academico considerandam et perspiciendam officii et pietatis ergo proponit CONYERS MIDLETON. S. T. P. academiae protobibliothecarius. Cambridg. 1723. 4.

**) Leipz. Gelehrt. Zeitungen 1723. p. 585.

Im Jahr 1726. gab er eine kleine Schrift gegen die Arzeneigelehrten heraus, worin er beweisen wollte, daß dieselben bei den alten Römern Knechte gewesen wären *.) Es ist dies kein neuer Vorwurf, den man gegen unsere Leibsorger machet; allein Herr Midleton bemühete sich diesen alten Gedanken aufs neue zu beweisen. Es ward dagegen in Engeland geschrieben, **) und in Deutschland hat Herr Joh. Christian

Wolf

*) De medicorum apud veteres Romanos, degentium conditione dissertatio, qua contra viros celeberrimos JACOBVM SPONIVM et RICHARDVM MEADIVM, medicinae Doctores, seruilem eam fuisse ostenditur. Cambridge 1726. 4. Siehe Leipz. gelehrte Zeitungen 1727. S. 254. Acta eruditorum Lipſ. 1727.

**) Hieher gehört: Notae breues in dissertationem de medicorum apud Romanos degentium conditione a C. Midleton contra Jo Spon et Rich. Mead nuper editam auctore P. W. M. D.

Wolf ein Hamburger die Ehre der Herrn Gesundheitsbeförderer gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen gesucht. Herr Wolf klaget ihn zugleich des gelehrten Diebstahls an, und giebet ihm deswegen einen derben Verweiß. Er beschuldigt ihn, daß er ein Buch gleiches Innhalts, welches im vorigen Jahrhundert 1671. heraus kam, und 1681. wieder aufgeleget ist, stark gebraucht und doch daßelbe nicht genennet habe. *) Vielleicht hat Herr Midleton gedacht, daß weil er das Buch bezahlet habe, so sey es nun sein Eigenthum. Vielleicht hat er gedacht, daß in dem Reiche der Gelehrsamkeit kein Meum, Tuum, Suum gelte, und daß der gelehrte Diebstahl, so wie er hier verstanden wird, eine Grille der Gelehrten sey, die niemahls dem andern bewiesen werden kann, sollte man auch das meiste ausgeschrieben haben. Die

*) Medicus Romanus seruus sexaginta solidis aestimatus. Lugduni 1671.

des Alterthums laßen sich selten so gleich von ihren Meinungen abbringen. Sie lieben vor andern Gelehrten auch ihre ungestallte Kinder viel zu sehr, weil es ihre Kinder sind, und weil sie gemeiniglich Pächter von der Wahrheit zu seyn, vermeinen. Er vertheidigte seine Meinung im Jahr 1727. in einer Schrift, die noch einmahl so stark und drüber ist, als die erste.*) Er schränkte aber seinen Satz etwas enger ein, und gieng in seiner Meinung nur so weit, daß vor den Zeiten der Kaiser die Aerzte bei den Römern Knechte gewesen wären. Den Satz selbst also behielt er, nur setzte er der Knechtschaft engere Schranken. Ein Hausprediger des Herzogs von Montagne, der auch den Ausländern wegen seiner witzigen Schriften, und glüklichen Critick bekannt

*) Dissertationis de medicorum Romae degentium conditione ignobili et seruili contra anonymos quosdam notarum breuium, responsionis atque animaduersionis auctores, defensio Cambridge 1727. 4. Siehe Acta Erud. Lips. 1728. April.

kannt ist, Carl la Motte, *) und Johann Wardt **) ein Lehrer der Beredsamkeit, der sich außer einigen andern Schriften besonders durch die Ausgabe des Maximi von Tyr, berühmt gemacht hat, warfen sich gegen den Midleton in Gegenschriften wider seine Vertheidigungsschrift auf, und der ehemalige berühmte Hallische Arzeneigelehrte Johann Heinrich Schulze bestritt in einer Akademischen Streitschrift 1733. diese Meinung gleichfals. ***) Auf welche nichtige

)( )(4 Din-

*) An Essai upon the state and conditon of Physicians among the antients, occasioned by a late dissertation of the Reuerend Dr. Midleton, asserting, that Physick was seruile, and dishonourable among the old Romans, and only practis'd by Slaves and the meanest of the people. London 1728 8.

**) Dissertationis Midletonii de Medicorum Romae degentium conditione ignobili et seruili defensio examinata.

***) Excursio in Antiquitates ad servi medici apud Graecos et Romanos conditionem eruendam. Halae 1733.

Dinge verfällt der Witz des Menschen nicht, wo er nicht bei Zeiten seinen Verstand aufgeklåret hat, und das, was in der Gelehrsamkeit wesentlich und reel ist, von dem, was ein leeres Nichts ist, was einen bloßen Schein hat, und den Gelehrten von dem Schwätzer, dem Warheitsbuhler, und dem Meinungskrämer zu unterscheiden gelernet hat! Ich will mich hiebei nicht aufhalten. Ich will fortfahren seine uebrigen Schriften zu erzehlen.

Man kann nicht leugnen, daß wenn man die Gewonheiten und Gebräuche der Römisch-Catholischen Religion mit dem Heidenthum vergleichet, zwischen beiden eine große Aehnlichkeit sey. Wenn die Gelehrten Sätze verhaßt machen wollen, pflegen sie dieselbe mit den Sätzen solcher Schriftsteller zu vergleichen, die wegen ihrer Irrthümer berüchtiget sind, und die gelehrte Landesverweisung bekommen haben. Dies ist eine bekannte Sache. Man bedienet sich in Sachen die die

Re-

Religion angehen, eines aehnlichen Kunstgriffes. Man läßet dabei den Witz allein arbeiten, und aus den Aehnligkeiten Folgeruugen ziehen, welches doch allein das Amt des Verstandes ist. So macht es Herr Midleton mit der Römisch-Catholischen Religion. Er gab 1729. eine Schrift heraus, darin er das Heidenthum und Pabsthum vergleichet.*) Sie ward im Jahr 1733. in die deutsche Sprache uebersetzet,**) und im Jahr 1733. kam zu London die dritte Auflage heraus, und 1741. die vierdte, die ansehnlich vermehret ist; In der Vorrede sind einige Einwürfe weitläuftig beantwortet. Itzo ist schon die fünfte Aus-

*) A letter from Rome shewing an exact conformity between popery and paganism, or the religion of the present Romans, derived from that of their Heathen Antecestors. London 1729 4. Siehe Bibl. Britan. Tom. I. 1. wo ein Auszug davon stehet.

**) Schreiben aus Rom darin eine genaue Uebereinstimmung des Pabsthums mit

gabe heraus. *) Ein vernünftiger Papist wird nie die Aehnlichkeit leugnen. Der Heide räuchert bei dem Altar. Der Heide hat in den Tempeln heilige Lampen, deren Dacht

dem Heidenthum gezeiget wird, oder die Religion der heutigen Römer hergeleitet von der Religion ihrer heidnischen Vorfahren. Franckfurt am Main 7 $\frac{1}{2}$ Bog.

*) Bibl. Britan. XVII. p. 431. 432. ein Auszug nach der vierdten Ausgabe, die in duodez ist, stehet Bibl. Raisonee T. XXXIII. p. 284. Wie sehr dieselbe vermehret ist, zeiget der Titul an. A letter - To which are added 1) a prefatory Discourse, containing a Answer to all objections of a popish Book intituled *the Catholik Christian instructed* etc. with many new facts and Testimonies, in farther confirmation of the general Argument of the letter. And, 2. A Postscript in which Mr. Warburtons opinion concerning the Paganism of Rome is particularly considered.

Dacht nie auslöschet. Man findet von diesen und andern dergleichen Dingen in den Schriften der Alten hinlängliche Beweise, die nicht geleugnet werden können. Die Römisch-Catholische Kirche hat eben diese Gebraüche: ihre Kirche und ein heidnischer Tempel sind einander ungemein ähnlich. Allein Hr. Midleton ziehet daraus diese Folge: folglich ist das Pabstthum aus dem Heidenthum entstanden. So kann der Verstand des Menschen nicht schließen. Dies ist ein Schluß, der nur nach einer Französischen Vernunftlehre gelten kann, die die Dinge von außen betrachtet, wie sie scheinen, und nicht wie sie sind. Man braucht nur etwas Verstand anzuwenden, so wird man leicht finden, auf was für einen Grundsatz diese Folge beruhet. Ist es nicht der? Wenn zwei Dinge einander aehnlich sind, und eines ist früher, als das andere, so ist das jüngere aus dem aelteren entsprungen. Wie will man diesen Obersatz beweisen? Allein nach demselben schließet der

Criticus

Critikus oft. Es ist derselbe in gar vielen Streitigkeiten zum Grunde geleget worden. Die Taufe ist ohnstreitig eher ueblich gewesen, als zu den Zeiten Christi. Folglich ist die Taufe der Christen von andern Völkern entlehnet. Wie der Freigeist sich dieses Schlußes bediene, das ist bekannt, wir wollen davon nicht weiter reden.

Ich gehe weiter! die Zeitfolge, die ich in Erzehlung der Schriften Midletons beobachtet habe, führet mich auf eine Streitigkeit, welche die ruchlose Schrift des Tindals, darinn er den Beweiß führen will, daß das Christenthum so alt als die Welt sey, veranlaßet hat. In dieser Streitigkeit schläget sich Midleton zu den Freidenkern, und, wenn die gründlichsten und frömmesten Eiferer der Religion mit einem gerechten Eifer, das Ansehen der Heil. Schrift, und der Männer Gottes vertheidigen, und gegen den Tindal streiten: so wird er dieses sein Apologet, und ein Ankläger von jenem. Man will gemeinig-

meiniglich diejenigen, die ihr Hauptgeschäfte mit merklicher Zurücksetzung anderer Stücke der Gelehrsamkeit, Italien und Griechenland seyn laßen, beschuldigen, daß sie wenig Religion haben, und man hat in dieser Absicht ganze Register von solchen Leuten gemacht. Und wie können sie viel Gottesfurcht haben, da sie in den Schriften der Römer und Griechen so schwülstig verzärtelt werden, daß ihnen eine platte natürliche deutliche Rede GOttes und seiner Männer, wenig gefallen muß!

Wir wollen nicht dieienigen Schriften hier erzehlen, die bei Gelegenheit der vorhin angeführten Schrift Tindals zur Bestreitung derselben heraus gekommen sind. Es haben sich fast alle rechtglaubige Englische Kirchenlehrer derselben wiedersetzet. Wir führen nur einen derselben an, der durch seine Schrift eine unglückliche Veranlaßung geworden ist, daß Herr Midleton den Unglau=

glauben zu unterstützen, sich hat gelüsten laßen. Der Gelehrte und fromme D. **Waterland** dem der Bischof zu **London** nebst dem Herren **Conybeare** wieder den Tindal zu schreiben, auftrug, vertheidigte die heilige Schrift gegen denselben. Er schrieb **eine Vertheidigung der heiligen Schrift** und s. w. *) Hierin untersuchte er die Stellen des ersten Buchs **Moses**, wogegen Tindal Schwierigkeiten gemacht hatte. Sie bestehet aus drei Theilen, die erst einzeln herauskommen, **) und hernach nebst den darüber gewechselten Streitschriften sind zusammen gedruckt worden. Gründlichkeit und Gottseeligkeit sind in dieser Schrift vereiniget. Gegen diese Schrift gab **Midleton** im Jahr 1731. einen Brief heraus, darin

*) Scripture vindicated, in answer to a Book intituled: Christianity as old as the Creation. London 1730.

**) Ein Auszug des ersteren Theils stehet in der Biblioth. Rais. B. V. S. 476. des zweiten, B. VII. S. 478.

rin er einige Anmerckungen ueber Waterlands Vertheidigung der Schrift machte. *) Tindal hatte selbst eine Vertheidigung gegen Waterland drucken laßen: Allein seinem Anhange schien diese Schrift nicht hinlänglich zu seyn. Das Ansehen Waterlands war zu groß, und man befürchtete, seine Schrift mögte der Freidenkerei einen gar zu großen Schaden thun. Midleton meinete den Streit beßer zu führen, und warf sich in seinem Briefe zum Advokaten des Tindals auf. Er hat diesem Briefe zwar seinen Nahmen nicht vorgesetzet, doch fiel die Muthmaßung gleich auf ihn, daß er der Urheber sey, und es ist auch wohl nicht zu leugnen.

Es

*) A letter to D. Waterland, containing some Remarks on his vindication of scripture in answer to a Book intituled: *Christianity as old as the Creation*, together vvith the sketch or plan of another answer to the said Book. London 1731. Einen weitläuftigen Auszug siehe in Bibl. Britan. I. p. 320.

Es ist derselbe ärgerlich, und einem Docktor der Gottesgelartheit, als Herr Midleton ist, unanständig. Tindal hatte viele Stellen Mosis allegorisch erkläret. Waterland vertheidigte den buchstäblichen Verstand dieser Stellen, und verwarf die Allegorien. Midleton vertheidigte dieselben, und er sahe nichts als Finsterniß in diesen Stellen, wo man dieselben nach dem Buchstaben erklären wollte. Der Witz hat bei Erklärung der heiligen Schrift, keine beßere Gelegenheit auszubrühen, als wann er Allegorien suchet, und den Buchstaben verläßet. Einem Gelehrten von der Art als Herr Midleton ist, müßen solche figürliche Erklärungen nothwendig beßer gefallen, als die natürlich sind, und die der Buchstabe an die Hand giebet. Man darf sich nicht wundern, wenn er denselben das Wort redet. Wir wollen seine Meinungen kurz vortragen.

Die Geschichte von dem Fall Adams ist eine bloße Allegorie, ein Spiel von Mo-

sis

sis Witze. Adam und Eva zeiget die Seelenkräfte an, die den Verstand und die Sinnen ausmachen. Wer soll der Verstand, wer soll die Sinne seyn? Adam zeiget den Verstand, Eva die Sinnen des Menschen an. Die Schlange ist weder eine natürliche wahre Schlange, noch ein Geist der Höllen. Es sollen nur unter dem Bilde derselben die heftigen sinnlichen Begierden, Neigungen, und Lüste der Menschen vorgestellet werden; denn die Schlange ist bei den Aegyptiern ein Bild der Lüste; Moses verstand aber die Religion der Aegyptier. Er raffet allerwärts Beweisgründe für diesen unwitzigen Einfall her. Er drehet die Worte eines Stephanus Act. VIII. 22. und martert viele Stellen der berühmtesten Kirchenväter auf das heftigste, daß sie seine Meinung zu bestätigen scheinen müßen.

Er fliehet endlich selbst zu der Fabel des **Nicanders** von dem Esel, und der

Schlange, und die Beredsamkeit des Cicero soll den Unwißenden die Augen verblenden. Der Thurm zu Babel ist gleichfals ein Vorwurf des Midletons, und verwirret seinen Geist. Auch dies ist eine Allegorie. Es ist der Thurm ein Bild, darunter Moses ganz was anders verstecket hat. Die Verwirrung der Sprachen enthält nichts in sich, das einem Wunderwerke ähnlich ist. Es ist dieselbe was ganz natürliches. Die Beschneidung der Hebräer leitet er, so wie das Pabsthum aus dem Heidenthum, aus Aegypten her. Er plündert bey nahe den ganzen Herodotus aus, dieser alten Meinung Schein und Gewicht zu geben. Und was gewinnet er hierdurch? Nichts, als daß er einige Aehnlichkeit zeiget. Moses hat derselben nur, wie er meinet, einen göttlichen Ursprung angedichtet. Er betrachtet in dem letzten Stücke seines Briefes Mosen soferne er ein Gesetzgeber ist. Hier muß abermahls die Heidnische Gelehrsamkeit zollen. Moses und

und der Richter der Heiden Minos sind einander sehr aehnlich. Dieser wollte seine Unterthanen auch ueberreden, daß seine Gesetze von Gott herkämen.

Aus diesen Dingen wird man einsehen lernen, was die Neigung zu den alten Profanscribenten für Würkungen auf einen Ausleger der Schrift haben kann, wenn sie nicht von dem Verstande gedämpfet ist, und derselbe den Aehnlichkeiten, die der Witz in beiden findet, Schranken setzet. Er siehet nichts als Bilder, und allenthalben Heiden. Sollte es nicht noch einmahl geschehen, daß man selbst die Lehre von dem wahren Gotte aus dem Heidenthum herleite, und für ein Gedicht ausgebe?

Es waren verschiedene Gelehrten, die gegen diesen Brief, und den darin vorgetragenen Meinungen die Feder ergriffen. Hieher gehört der berühmte D. Zacharias Pear-

Pearce ein Doktor der Gottesgelartheit und glüklicher Vertheidiger der Wunderwerke JEsus, gegen den Thomas Wolston. Dieser verfertigte gegen ihn eine sehr gelehrte und gründliche Schrift, und entdeckete seinem Gegener, daß er die Stellen aus den alten Heidnischen Schriftstellern, die er zum Schaden Mosis gebrauchet hatte, nicht recht verstanden habe, und bewies ihm aufs deutlichste, daß er dem jüdischen Geschichtschreiber Josephus eine falsche Meinung angedichtet habe. *) Eine Beschuldigung, die Midleton unmöglich leiden konnte, und die seinen Meinungen den größten Schaden bringen mußte, weil durch diesen Angriff alle seine Beweise geschwächt wurden, und er alle seine

*) A reply to the letter to Doctor Waterland, setting forth the many falshoods both in the quotations and historical facts, by which the letterwriter endeavours to weaken the authority of Moses. London. siehe Biblioth. Britan. B. I. 345

ne Belesenheit ohne Nutzen, und ohne seinen Endzwek zu erhalten, verschwendet hatte. Dies ist gemeiniglich das Schicksaal derer, die die Alten zu Rathe ziehen. Ich könnte viele Beispiele davon aus der Weltweisheit anführen, wenn es hier der Ort wäre. Ich werde gemeiniglich betrogen, wenn ich bei denjenigen, die die heutige Weltweisheit mit der alten heidnischen vergleichen lese: Eben so, oder ganz anders, lehrete zu seiner Zeit Plato, Aristotel, Cicero. Doch ich komme wieder auf die Sache.

Midleton vertheidigte seinen Brief an den Hrn. D. Waterland, in einer neuen Schrift, die 1732. ans Licht kam. *) Vertheidigt

*) A Defence of the letter to Dr. Waterland. *Horatius:* Fragili quaerens illidere dentem offendet solido.

Lon-

theidiget der seine Sache gut, der eine Fertigkeit hat seinen Gegener durchzuziehen, so hat **Midleton** sich unvergleichlich vertheidiget. Er heißet seinen Gegener einen Pedanten, und beschuldiget ihn, daß er einen ziemlichen Mangel der Beurtheilungskraft habe, und gar merklich unwißend sey. Er geräth wieder die Priester des Herren in Hitze, und leget ihnen an statt des ehrwürdigen Nahmens der **Seelenhirten**, den er aufs möglichste lächerlich zu machen suchet, den Nahmen der Tyrannen bei, Feinde des allgemeinen Friedens, und des menschlichen Geschlechts. Er tadelt hierin die Einfalt der Ausleger der Bücher Gottes. Er vertheidiget die Stellen aus den Schriften der Heiden, die er angeführet hat, und fügte ein Bekenntniß hinzu, was er von den göttlichen Schriften, und sonderlich von Mose halte. Gewiß das ging weit, daß er den göttlichen Ursprung des Gesetzes Mosis leugnete. Der D. **Pearce** antwortete ihm wiederum in einer

ner neuen Schrift,*) und es traten ihm ein paar andere berühmte englische Gottesgelehrte Wilhelm Berriman, **) und Patrick Delany *) bey, gegen welche sich Midleton in einer neuen Schrift vertheidigte, **) und außer diesen einige andere, die sich nicht genennt haben, *) und suchten ihn in Schriften

)()()(4 zu

London 1732. siehe Bibl Brit. T. II. p. 195. Bibl. Raison. T. VIII. p. 462.

*) A Reply to the Defence of letter to Dr. Waterland. by the Author of the Reply tho these letter. London 1732.

**) In der Vorrede zu seinen Reden wieder die Ungläubigen, die er nach der Stiftung des Robert Boyle gehalten hat, und 1732. in 2 Bänden herausgab. Vergl. Bibl. Brit. III. p. 282.

*) An verschiedenen Orten seines Buchs Revelation examin'd whit Candour.

**) Some Remarks on A Reply to the defence of the letter Jo. the Dr. Waterland London 1732.

*) Hieher gehört theils Reflections on the let-

zu wiederlegen. Midleton schwieg nicht stille.

Er gab im Jahre 1733. einige Anmerkungen heraus, darin er seine Meinungen sonderlich gegen einen ungenannten Gegener der die letzte Schrift, die wir in der vorhergehenden Anmerkung gemeldet haben, verfaßet hat, zu bestärken suchte. *) So viel von diesem Streite.

Im

letter to Doctor Waterland and the defence of it. London 1732. 8. theils Some obseruations addressed to the Author of the letter to Doctor Waterland London. Diese Anmerkungen sind ziemlich hart, und der Verfaßer gehet so weit, daß er zu beweisen sucht, daß Midletons Schriften gegen den Waterland werth wären, daß sie verbrant würden; Herr Midleton aber verdiene verwiesen zu werden.

*) Remarks on *some obseruations*, addressed to the Autor of the lettre to Dr. Waterland by the Autor of the letter. London.

Im Jahr 1734. ward er in eine andere Streitigkeit mit dem berühmten Irrländischen Bischoff Georg Berklei verwickelt. Dieser setzte sich den Ungläubigen entgegen, wehlete einen ganz neuen Weg denselben zu bestreiten, und beschuldigte die Mathematiker in Engeland, daß sie Herren des Unglaubens wären, denselben schützeten, und ihn auszubreiten, sich alle Mühe gäben; Niemand sey auch dazu geschickter als sie; Sie hätten das Vorurtheil vor sich, daß ihr Verstand besonders geschliffen und gereiniget sey, es könne ihnen also nie am Beifall fehlen; man sehe alle ihre krumme Linien und Puncte vor was reelles an. Er hielt davor, wenn man das Ansehen dieser tiefgelehrten schwäche, so werde dadurch selbst dem Unglauben Zügel und Gebiß angeleget. Berkley versuchte selbst diesen Weg. Er setzte seine Feder an gegen den berühmten Isaac Newton, und behauptete, daß seine Analysis voller gelehrten Sprün-

Springe, und falschen Schlüße wäre *) Middleton warf sich, nebst dem Robert Schmith, einem Lehrer der Sternkunst in Cambridge zum Vertheidiger der Mathematiker, und der Newtonischen Analyse auf, und verfertigte doch ohne Nahmen eine Schrift von vier und achtzig Octav Seiten, **) darinn er die Fehler, die man in dem New-

*) The Analyſt or a diſcourſe addreſſed to an infidel mathematicien, wherein it is examined, wheter the obiect, principles and inference of the modern Analyſis are more diſtinctly conceived, or more euidently deduced, than the religions myſteries and Points of faith. London 1734.

**) Geometry no friend of Infidelity, or a Defence of Sir Iſaac Newton and the britiſh mathematicians in a letter to the author of the Analyſt, Wherein it is examined how for the Conduct of ſuch divines, as intermix the intereſt of

Newton zu finden, vermeinet hatte, beantwortet, und den Beweiß fodert, das Newtons Anhänger den Unglauben unterstützen.

Im Jahr 1739. ließ Midleton der Welt ankündigen, *) daß er eine Lebensbeschreibung des M. T. Cicero wolle druken laßen, und 1741. dieselbe in zwenen Quartbänden zu London heraus. **) Sie ist dem Milord Hervey, einem sehr gelehrten und belesenen Herren zugeschrieben, welcher den Verfaßer

of Religion with their priuates disputes and Passions, and allow neither learning nor reason to those they differ from, is of honour or seruice to Christianity, or agreable to the example of our blessed saviour, and his Apostels. By Philalethes Cantabrigiensis London 1734. Vergl. Bibl. Britannique T. IV. p. 430.

*) Bibl. Britanique Tom. XIV. p. 212.

**) The history of the the Life of Marcus

faßer nicht nur dieselbe heraus zugeben, ermuntert, sondern sie auch selbst durchgesehen, und verbeßert hatte, ehe sie abgedrukt ward. Auf dem Titel ist ein Brustbild von dem alten Römer, das von allen, die man bißher davon gesehen hat, verschieden ist, auch finden sich hin und wieder in diesem Buche sehr saubere Vignetten. In eben diesem Jahre erfolgte die zweite Auflage, und im Jahr 1742. kam es zum drittenmahle in drei Octavbänden heraus, und ward auch in die Französische Sprache uebersetzet. *) Es ist uns auch zu einer deutschen Uebersetzung Hofnung gemacht worden; Allein sie ist noch nicht im

cus Tullius Cicero in two Volumes by CONYERS MIDLETON London 1741 siehe einen Auszug in Bibl. Britan. T. XVII. p. 118. XVIII. p. 1. Bibl. Raison. XXVIII. p. 147. Götting. Gelehrt. Zeitung. 1741. St. 42. Zuverläßige Nachrichten P. XXXXII. p. 383.

*) Bibl. Britan. XXI. p. 425.

im Druk heraus, und man hat uns sagen wollen, daß der Verfaßer, der solche zu liefern versprochen hat, gestorben sey. Man siehet schon hieraus, daß der Beifall, den diese Schrift erhalten hat, sehr groß ist, und man darf sich nicht wundern, daß den Britten dieses Leben so wohl gefallen hat, Cicero ist ein Staatsmärtrer. Wie selten sind diese edele Geister, diese Zierden des Staats, die ihr eigenes Wohl, dem Wohl des Staats nachsetzen, und nur denn glücklich zu seyn vermeinen, wenn dem Staate wohl ist? Er hat sich für das Gleichgewicht der Gewalt des Rathes und des Volkes aufgeopfert Wer den Staat und die Verfaßung des Brittischen Reichs kennet, wird leicht einsehen, daß das Leben eines solchen heftigen Vertheidigers der Gewalt des Volkes, die Aufmerksamkeit der Einwohner deßelben erregen könne. In der That diese Arbeit ist lobenswürdig, und denen sehr nützlich, die den alten unsterblichen Cicero, und den damahligen

ligen Zustand von Rom zu wißen verlangen, und man darf diese Schrift nicht unter die ueberflüßigen rechnen. Plutarch, Appian Dio haben unter den Alten das Leben des Römers beschrieben. Allein diese Arbeiten sind bei weiten nicht so vollständig, als diese Geschichte unsers Midletons, und sie sind voller Fehler. Plutarch hatte weder die Hülffsmittel, noch Zeit genung, etwas ausführliches und vollständiges von dem Römer zu verfaßen. Wer von dem Cicero reden will, muß ein Lateiner seyn, und seine Schriften sorgfältig gelesen haben. Plutarch wußte nicht viel latein, und seine Geschäfte litten es nicht, diejenige Mühe anzuwenden, die der anwenden muß, der das Leben des Römers recht entwerfen will. Plutarch begehet viele Fehler. Er uebergehet die wichtigsten Dinge, und hält sich bei Kleinigkeiten auf.

Appianus Lebensbeschreibung ist nicht beßer. Er scheinet ein bloßes Echo des Dio

Caßius zu seyn. Und dieser schikte sich nicht eine Lebensbeschreibung des Cicero zu verfaßen. Er ist ein Feind des Cicero, und diese Feindschaft scheinet der gelehrte Neid, ein Fehler, der auch die ältesten Zeiten, die sonst noch wegen Treue, und Freundschaft berühmt sind, schwarz machet, erreget zu haben. **Griechenland** war wegen seiner Gelehrsamkeit besonders berühmt, und ein **Römer**, der gelehrt werden wollte, mußte seine Gelehrsamkeit von den **Griechen** kaufen. Diese war ein Nationalhandel derselben, sie trieben damit Gewerbe, und machten sich damit viel Geld. Griechenland hatte stets seine Mißionen in Rom, und es reiseten zu allen Zeiten viele Gelehrte dahin, die den jungen Römern Unterricht gaben, und die Wißenschaften lehreten. Cicero fing an die Weisheit in seiner Muttersprache zu lehren: die jungen Römer liefen ihm zu; die Griechischen Gelehrten verlohren hierdurch eine

eine starke Einnahme und die große Achtung, die sie sonst in Rom gehabt hatten. Dies zog, wie es gemeiniglich zu geschehen pfleget, unserm **Römer** die Ungunst des **Dio** zu, die noch dadurch vermehret ward, weil **Cicero** mit dem **Dio** nicht einerlei Grundsätze hegete. Diejenigen pfleget man gemeiniglich zu tadeln, und zu verwerfen, die nicht mit uns einerlei Meinungen hegen, oder die einer Ehre geniessen, der man sich allein für würdig hält. Ein ieder verliebet sich in sich selbst und in seine Meinungen, und spielet mit der Warheit, wie die kleinen Kinder mit den Puppen, und verlanget, daß alle andere mit ihm in ihren Meinungen uebereinstimmen sollen. **Cicero** stritt heftig für die Freiheit des Volkes, und **Dio** kämpfete heftig für das monarchische Regiment. Das ist eine alte Streitfrage, ob ein Reich glücklicher sey, sey, das einen Monarchen hat, oder darin das Volk die Hände mit in der Regierung

hat. Wir wollen hierin nichts entscheiden. Es kann auch diese Frage nicht leicht ausgemacht werden. Derjenige, der davon unpartheiisch reden soll, muß selbst in keinem solcher Reiche ein Bürger seyn. Er muß außer der Welt seyn, und die Beschaffenheit der Republik und Monarchie von ferne ansehen, und ueberlegen. Diese Streitfrage, die Dio und Cicero ganz verschieden beantworteten, trennete auch ihre Gemüther. Jener verläumdete diesen, schmälerte seine Gelehrsamkeit, und beschuldige ihn der gröbsten Verbrechen.

In den neuern Zeiten findet man gleichfals keine vollständige Geschichte dieses grossen Redeners und Vaters der lateinischen Redener, dieses scharfsinnigen Weisen, und klugen Staatsmannes. Es hat also Middleton seinen Fleiß nicht uebel angewendet, daß er uns das Leben deßelben vollständig und aus-

ausführlich beschrieben hat, welches uns zu einer Einleitung in seine Schriften dienen kann, und uns manche Stellen derselben aufheitert und erkläret, die man bisher nicht recht, oder nicht so deutlich verstanden hat. Es kläret uns der Herr Verfaßer in dieser Lebensbeschreibung den Zustand des Römischen Staates, in einem Zeitraume von vier und sechzig Jahren auf. Er erzehlet uns die bürgerlichen Kriege, zwischen dem Marius und Sylla: die große Macht des Römischen Rathes: die Verschwörungen des Catilina, der Rom um seine Freiheit zu bringen trachtete, und die Gewalthätigkeiten des Clodius: Er bildet uns verschiedene Männer ab, die in der Römischen Geschichte berühmt sind, und erkläret uns manche Gesetze, Gewonheiten, Gebräuche, und dergleichen Dinge, ohne deren Erkenntniß sich die Römische Geschichte nicht recht verstehen läßet, ja ohne welchen Dingen die Schriften des Cicero

selbst

selbst nicht verstanden werden können. Es hat diese Lebensbeschreibung allerdings ihren Werth, und es ist eine Ehre für den Cicero, daß er in die Hände eines Mannes gerathen ist, der Wißenschaft genung besaß, und der sich die Mühe nicht verdrießen ließ, alles dasjenige auszuforschen, was zu einer vollkomnen Beschreibung dieses Römers erfodert wird, wodurch seine Schriften den Glanz wiederbekommen, den sie dadurch verlohren haben, daß sie sind ein Gegenstand der Schulweisheit geworden.

Man trifft in dieser Schrift viel neues an. Der Herr Verfaßer giebet keinen bloßen Sammler desienigen ab, was er bei andern zerstreuet gefunden hat. Er denket selbst, und entdecket auf eine glückliche Art viele Vorurtheile der Gelehrten, die nur durch das Recht der Verjährung zur Warheit worden sind. Die Meinung wird entkleidet, und nackend darge-

gestel-

stellet: allein unser Engeländer fället selbst oft in Meinungen, und behänget sie mit einem Mantel, daß sie den unbedachtsamen Lesern ueberraschen, und sie von der Warheit kaum unterschieden werden können. Wenn man die Meinungen anderer bestreitet, und entkleidet, so pflegt man nicht ohne Widerspruch zu bleiben, und wenn wir Werke liefern, die mit vielen Beifall aufgenommen werden, so pfleget es niemals an solchen zu fehlen, die uns diese Ehre wenigstens sauer machen, und nicht im Frieden genießen laßen wollen. So gehet es in der Welt. Es giebt stets Ehrpraedententen, die allerlei Rebellionen erregen. Es verstrich wenig Zeit, als ein gelehrter Engeländer einen Brief in lateinischer Sprache wieder den Herrn Midleton drucken ließ.*) Es ist derselbe Herr Tunstall.

*) Epistola ad virum eruditum CONYERS MIDLETON Vitae M. T. Ciceronis scri-

stall. Dieser Man beschuldigte in diesem Briefe, der mit vieler Scharfsiñigkeit geschrieben ist, die den Engeländern vornemlich eigen ist, und in dem eine reine und fließende Schreibart herrschet, seinen Landesmann, daß er in Absicht der Briefe des Cicero an den Attikus, und seinen Bruder den Quinktus manche Irrthümer begangen habe, und er bestritt zugleich das aechte

scriptorem, in qua, ex locis eius operis quamplurimis recensionem Ciceronis Epistolarum ad Atticum & Quintum fratrem desiderari ostenditur: de illarum vero quae Ciceronis ad Marcum fratrem, Brutique ad Ciceronem vulgo feruntur Epistolarum αυθεντια nonnulla disseruntur. Auctore IAC. TVNSTALL Coll. Div. Ioan. Cantab. socio, & Academiae oratore. Accedit Io. Chapman dissertatio chronologica de aetate Ciceronis librorum de legibus. Bibl. Brit. Tom. XVIII. p. 470. XIX. 219. Acta Erud. Lips. 1747.

aechte Ansehen seiner Briefe an den Brutus, die er dem Cicero abspricht, und in die zahlreiche Reihe derjenigen Schriften setzet, die dem Römer angedichtet werden. Das ist gewiß bewundernswürdig. Wie viele Jahrhunderte hindurch hat man nicht diese Briefe für ächt erkannt? Wie viele sind ueber des Cicero Schriften alt, betagt, und grau worden, und es ist nie irgend einem in so langen Zeiten ein Zweifel gegen die ächte Beschaffenheit derselben eingefallen, geschweige denn, daß sie sollte öffentlich geleugnet seyn? Midleton schwieg hiezu nicht stille. Die Verwegenheit war zu groß. Er konnte auch dazu nicht stillschweigen, weil er nicht nur in seiner Lebensbeschreibung des Cicero, demselben diese Briefe zugeeignet, sondern sich auch ofte auf diese Briefe berufen hatte. Er vertheidigte sich, und den Cicero.

Er gab nämlich im Jahr 1743. die Briefe, die zwischen Cicero und M. Brutus

tus gewechselt sind, heraus. *) Er ließ den Text dieser Briefe nach den besten Ausgaben, und Handschriften abdrucken. Doch gehet er, wie er selbst gestehet, manichmal so wohl von den Ausgaben, als Handschriften, wie wohl nur selten, ab. Er hat dem Texte eine englische Uebersetzung beidrucken laßen, und lesenswürdige Noten hinzugefüget, tet, die zum beßeren Verständniß dieser Briefe dienen, und dieselben erleutern. Dieser

*) The Epistles of M. T. Cicero to M. Brutus and of Brutus to Cicero; with the Latin Text on the opposite Page and English notes to each Epistle. Together with a prefatory Dissertation in which the Authority of the said Epistles is vindicated, and all the Objections of the Reuerend Mr. Tunstall, particularly considered and confuted. By Conyers Midleton D. D. London 1743 Siehe Bibl. Brit. Tom. XX. p. 231. part. 2.

Ausgabe ist eine Vorrede von 127. Seiten beigefüget, die er dem Briefe des Hrn. Tunstall gewidmet hat. Er uebergehet die Fehler, die ihn derselbe in Absicht der Briefe an den Attikus und Quintus aufgebürdet hat, und weiset, die Beschuldigungen mit Verachtung ab. *) Die ächte Richtigkeit der Briefe, die zwischen den Brutus und Cicero gewechselt sind, suchet er desto weitläuftiger gegen den Tunstall zu behaupten.**) Es ward dieser Streit hiemit noch nicht geendiget. Tunstall ließ eine Vertheidigung seiner Meinung in Englischer Sprache drucken, *) die, so viel wir wißen, Midleton noch nicht be-

*) Vorrede S. 123. 124.

**) S. 1-123.

*) Obseruations on the preſent Collection of Epiſtles between Cicero and M. Brutus repreſenting ſeueral euident Marks of Forgery in thoſe Epiſtles; and

beantwortet hat. Es sind ihm noch andere in der Bestreitung ächter Schriften des Cicero gefolget. Hieher gehöret sonderlich Jeremias Markland. Dieser gelehrte Engeländer und Mitglied des Peterscollegii, der sich durch verschiedene Schriften berühmt gemacht hat, der in den Schriften der Alten sehr belesen und wegen seiner Wißenschaft in der Critik sehr gelobet wird, *) hat sich gleichfalls

and the true ſtate of many important particulars in the Life and Writings of Cicero, in answer to the late Reuerend Dr. Conyers Midleton. By JAMES TVNSTALL B. D. Fellow of St. Johns College, and orator of the vniuerſity of Cambridge. To which is added A letter from the Reuerend Dr. Chapman on the Antient Numeral Characters of the Roman-Legions. London 1747.

*) Siehe von seinen Schriften Bibl. Britan. XVI. 209. XX. 91. ſqq.

falls in den Streit gemischet, und des Tunstalls Meinung nicht nur angenommen, sondern er ist noch weiter gegangen, und leugnet daß die Reden: ad Quiriles post reditum, post reditum in senatu, pro domo sua, ad Pontifices und die Schrift de Haruspicum responsis aus der Feder und dem Munde des Römers geflossen seyn. *) Nächst diesem ließ

*) Remarks on the Epistles of Cicero to Brutus and of Brutus to Cicero in a letter to a Friend. With a Dissertation upon Four Orations ascribed to M. Tullius Cicero: 1) *Ad quirites post reditum.* 2) *post reditum in senatu.* 3) *pro domo sua, ad Pontifices.* 4) *De Haruspicum Responsis.* To wich are added some Extracts out of the Notes of Learned Men upon those orations; and obseruations on them. By Jer. Markland. Fellow of St Peters College. Cambridge, London 1745.

ließ ein ungenanter eine kleine Schrift ausgehen, worin die **Vertheidigung** des P. Sulla für eine dem **Cicero** angedichtete Schrift ausgegeben wird. *)

In dem Briefe worin **Midleton** das Pabstthum und Heidenthum vergleichet, dessen wir oben gedacht haben, versprach er die Alterthümer der Stadt **Rom** zu beschreiben, und im Jahr 1745. erfüllete er dies Versprechen **) und machte sich dadurch sehr verdient. Es

*) A Dissertation in which The Defense of P. Sulla, adscribed to M. Tullius Cicero, is clearly proued to be spurious after the Manner of Mr. Markland, with some introductions Remarks on other Writings of the Antients neuer before suspected London. Ich finde noch eine Schrift, die bei dieser Gelegenheit herauskommen ist. The Death of Midleton in the life of Cicero 1741. Von dem eigentlichen Innhalte aber, habe ich keine Nachricht.

**) *Antiquitates Midletonianae*: Germana quaedam Antiquitatis eruditae Monumenta, quibus Romanorum veterum ritus

Es bestehet diese Schrift aus ein und zwanzig Dißertationen *) denen drei und zwanzig Kupfer zur Erläuterung beigefügt sind.

Ich komme zu der letzten Schrift des Midleton, dazu ihm der gelehrte Milord Hervey Anlaß gegeben hat: Nämlich zu seiner Abhandelung von dem Rathe zu Rom, deren Uebersetzung ich dem geneigten Leser itzo vor Augen lege. Es zeiget auch diese Schrift die

Stär-

ritus varii, tam sacri, quam profani, tum Graecorum atque Aegyptiorum nonnulli illustrantur; Romae olim maxima ex parte collecta ac dissertationibus iam singulis instructa. A CONYERS MIDLETON Cantabrigiensi protobibliothecario, His appendicis item loco adiuncta est Mumiae Cantabrigiensis Descriptio. Londini apud R. Manby & H. S. Cox. 1745.

*) Einen Auszug findet man davon in der Bibl. Raison. T. XXXIIII, p. 243.

Stärke des Herren Verfaßers in den Alterthümern, und seine Belesenheit in den Lateinischen und Griechischen Schriftstellern. Es fehlet uns nicht an solchen Schriften, die uns den Zustand des Römischen Rathes beschreiben: allein das ohngeachtet darf diese Schrift nicht unter die ueberflüßigen gerechnet werden. In solchen Dingen läßet sich noch immer etwas neues sagen, weil das Reich der Meinung ein unendlich ausgedehntes Reich ist, darin sich noch stets neue Länder entdecken lassen, und die man um so viel lieber aufsuchet, weil die Welt hierauf den Preis des erhabenen Tituls eines Gelehrten leget, denen Gewißenern aber den oeden Nahmen der Grillenfänger giebet. Es ward diese Schrift in den Göttingischen

Zeitungen angekündiget, und eine Uebersetzung derselben gewünschet. Der Verleger bat, und ich entschloß mich dieselbe zu uebernehmen. Ich habe manche Beweise und Schlüße in dieser Schrift gefunden, die einer mehreren Schärfe bedürfen, und dabei sich dieses und ienes erinneren läßet. Weil aber diese Arbeit ein weitläuftiges Nachlesen alter Lateinischer und Griechischer Schriftsteller erfoderte, dazu ich die Zeit nicht hatte, so habe ich diese Mühe gesparet, und desto mehr Fleiß auf die Uebersetzung selbst gewendet. Ich habe mich eifrigst beflißen, eine genaue, fließende Uebersetzung zu verfaßen, und dabei mich theils bestrebet, zugleich dieienige Kürze im Ausdruck zu beobachten, die dem Engeländer eigen ist, um durch eine

uebertriebene Weitläuftigkeit denen nicht ekelhaft zu werden, die mit einem Blick viel sehen wollen; theils auf der andern Seite, diejenige Kürze zu vermeiden, die den Leser im Lesen ermüden, verdrieslich machen, und den Verstand der Sachen aufhalten kann. Ob ich alles dieses genau beobachtet habe, davon soll der geneigte Leser selbst urtheilen. Es wird mir angenehm seyn, wenn ich den Beifall deßelben erhalte, ich werde aber nicht murren, wenn er mich tadelt; denn ich habe mich nicht selbst durch die Fesseln der Eigenliebe in Ketten geleget. Geschrieben auf der Georg August hohen Schule zu Göttingen im Aprilmonath 1747.

LB Coburg

Abhandlung

von dem

Rathe zu Rom.

Der erste Theil.

Der seelige Lord Hervey, der mich lange mit recht ausnehmenden Merkmahlen seiner Freundschaft beehret hat, nahm vor etwa zwölf Jahren Anlaß in einem seiner Briefe, meine Meinung über zwei oder drei Stücke, welche die Schulalterthümer betreffen, zu begehren. Er verlangte insonderheit zu wissen, auf was für Art und Weise die Rathsherrn in dem alten Rom sind erwehlet worden, und wie man die in dem Rathe erledigte

Stellen besetzet habe. Der seelige Graf Stanhope hatte dem Abte Vertot diese Frage vorgetragen; allein Hervey hatte sich mit der Antwort desselben nicht befriedigen können.

Um dem Willen dieses Herren zu gehorsamen, sendete ich ihm so gleich meine Gedanken ueber die vorgelegten Fragen; und in einem besondern Schreiben versuchte ich es, ihm die Beschaffenheit des Römischen Rathes abzubilden, von der Zeit an, da das Volk zu Rom sich den Weg zu den Ehrenaemtern des Staats geöffnet hat, bis zu dem völligen Untergange seiner Freiheit. Denn ich merkte wohl, daß die Anfrage des Grafen Stanhope auf diesen Zeitraum insonderheit gerichtet war.

Allein meine kurze Erklärung dieser Sache stimmete nicht mit der Absicht des Lord Hervey bei dieser Anfrage überein, und entwickelte die Schwierigkeiten nicht, die er in derselben zu finden vermeinete. Er entschloß sich daher, selbst die Mühe die-

ser

ser Sache nachzuforschen, zu uebernehmen. Die Frucht dieser Arbeit war, daß seine Meinung weit anders ausfiel, als die meinige. Er trug dieselbe mit einer grossen Beredsamkeit vor, und bestätigte sie mit keiner gemeinen Gelehrsamkeit aus den vornehmsten so wohl griechischen als lateinischen Schriftstellern, die von den Römischen Alterthümern gehandelt haben.

Es entstand daher ohnvermuthet ein Streit unter uns, der in verschiedenen Briefen getrieben ward. Und ich wünschete herzlich, daß alle Händel von dieser Art auf eben eine solche Weise, als dieser, mögten geführet werden. Ein jeder von uns nahm eine besondere Meinung an, und keiner von uns war willens die seinige fahren zu lassen. Allein diese Neigung zu unsern ganz unterschiedenen Meinungen nahm unserer Freundschaft nicht das geringste: Sie beförderte vielmehr die Annehmligkeit derselben auf beiden Seiten, weil sie sich auf die edele Freiheit, und auf den Vorsatz des andern Wiederspruch zu dulden gründete, ohne welche keine

Freundschaft bestehen, oder lange dauren kann.

Da keiner von den Alten die Sache, die in diese Briefen ist ausgeführet worden, aus dem Grunde abgehandelt, und keiner unter den Neuern, wie ich glaube, sie zulänglich erkläret hat, so mache ich mir die Hoffnung, daß ich den Lehrbegierigen, wo nicht einen kleinen Nutzen, doch einen Zeitvertreib dadurch verschaffen werde, wenn ich dasjenige an das Licht stelle, was ich zur Vertheidigung meiner Meinung gesammlet habe. Ich hoffe dieses um so viel mehr, weil man nirgends so leichte theils einen so deutlichen Begriff von der Römischen Regierungskunst überhaupt, theils eine genauere Abschilderung der Verfassung des Römischen Rathes antreffen wird. Der die Seele, oder der Lebensgeist dieses so mächitigen Staats *, der alle die so berühmten Thaten, die nach

*) ἐοικέναι τε τῷ καθ᾽ ἕνα τὸ κοινὸν ἔφη· ψυχῆς μὲν γὰρ ἀνδρὸς ἀνάλογον ἐχούσης τὸ τῆς βουλῆς· σώματος δὲ τὸ τοῦ δη-

nach und nach in demselben vorgegangen sind, gebohren undfortgepflantzet hat, kann genennet werden.

Ich antwortete dem Milord Hervey auf die obengemeldete Frage von dem Recht und der Art und Weise die Rathsherrn zu ernennen, und die ledigen Plätze in dem Rathe zu besetzen, in dem folgenden Briefe:

* *
*

Milord, April 1. 1735.

Ich wünschte, daß es in meinem Vermögen stünde, Ew. Herrlichkeit bei dieser oder einer andern Gelegenheit, wobei sie meiner Hülfe vielleicht bedürfen, würklich ein Genüge zu leisten. Ich habe mich in meinem letztern Schreiben bemü-

δήμȣ. Et rempublicam similem esse uni homini dicebat, in quo per quamdam proportionem ac similitudinem animus senatum, corpus vero plebem refert. DIONYS. HALICARN. V. cap. 67.

het, dieses bei einer Frage von einer andern Art zu thun: Jetzt will ich es abermahls bei der Frage, die den Römischen Rath betrifft, versuchen. Ich bilde mir ein, daß ich es hie vielleicht glücklicher thun werde: Und die Sache ist der Untersuchung Ew. Herrlichkeit würdiger. Ich schäme mich es zu gestehen, daß ich dazumahl, als ich Dero Schreiben zu erhalten die Ehre hatte, des Herrn Abt Vertot Antwort an den Herrn Graf Stanhope noch nicht gelesen hatte. Ich habe sie mir nach der Zeit angeschafft, um besser einzusehen, was Ihnen doch in dieser Frage, die ein so gelehrter Mann abgehandelt hat, und die mir an sich stets deutlich genug geschienen ist, für Dunkelheiten haben uebrig bleiben können. Ich will Ew. Herrlichkeit nicht mit meinen Einwendungen wieder die Nachricht dieses gelehrten Forschers der Alterthümer beschwerlich fallen: Ich will nur meine eigene Gedanken über die Sache Denenselben kurz vorlegen, die, wie ich glaube, aus klaren und glaubwürdigen Zeugnissen der alten Schriftsteller gezogen sind.

Von

Von der Zeit an, da der gemeine Mann zu Rom sich den Weg zu den vornehmsten Aemtern des Staats gebahnet hat, wurde der Rath beständig und ordentlich aus denen obrigkeitlichen Persohnen besetzet, die alle Jahr ernennet wurden. Diese erlangten durch die verschiedenen Aemter, welche sie verwalteten, ein unmittelbahres Recht zum Sitz und zur Stimme in dieser Versammlung. Sie folgeten ordentlich so auf einander: der Quaestor, der Tribunus Plebis, der Aedilis, der Praetor, und der Consul. Ein jeder, welcher sich um eine Staatsbedienung bewarb, mußte nach der eingeführten Ordnung, diese Aemter nach einander übernehmen. Es fand dabei nur diese einzige Ausnahme statt, daß man entweder das Amt des Tribunus Plebis, oder des Aedilis nach Belieben übergehen konnte, und nicht nöthig hatte, beide Aemter zu führen. Die Würde des Quästors hieß die unterste Ehrenstufe, und die Quaestores, welche gemeiniglich in denen ausländischen Provinzen gebraucht wurden, die ihnen das Loos zutheilete, nahmen so gleich, wenn sie aus den Län-

dern, die sie regieret hatten, zurück kamen, ihren Platz. Nach dieser Zeit wurden aus dem Ritterstande Rathsherrn ernennet, die es die Zeit ihres Lebens blieben.

Alle diese obrigkeitliche Persohnen wurden von dem Volke in den öffentlichen Versammlungen ohne Ansehen der Umstände aus der ganzen Bürgerschaft ernennet. Und hieraus wird dasjenige klar, was Cicero sehr oft und an verschiedenen Orten seiner Werke gemeldet hat: „daß „die Raths-Herrn Würde durch die Stimmen und durch das Urtheil des ganzen „Römischen Volkes sey ertheilet worden; „und daß der Tugend und dem Fleiße eines jeden Bürgers der Zutritt zu dieser „vornehmen Versammlung offengestanden „sey *.)

Al-

*) Qui cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt, ut concilium senatus reip. proponerent sempiternum; deligerentur autem in id consilium ab *vniuerso populo*, *aditusque* in illum summum ordinem *omnium civium industriae ac virtuti pateret*. CIC. pro SEXT. 65. Si

Allein ob gleich diese Aemter so wohl ein unmittelbares Recht, als auch einen würklichen Eintritt in den Rath verliehen; so wurde mann doch noch nicht für einen vollständigen Rathsherren gehalten, bis die neuen Rathsherren durch die Censores bei dem nächsten Lustrum, oder der allgemeinen Musterung aller Stände des Staats, welche gemeiniglich alle fünf Jahr gehalten ward, eingeschrieben waren. Indeßen war doch diese Einschreibung nichts mehr als eine Ceremonie, die keinem unter denselben abgeschlagen werden konnte, als nur dem, der entweder die Geschicklichkeit nicht hatte, welche die Gesetze erfoderten, oder der ein weltkundiges Verbrechen begangen, oder sonst einen schändlichen Nahmen auf sich hatte. Dieser dinge halben durften die Censores einen ieden andern Raths-Herren ausstoßen, oder seiner Würde

Si *populum romanum*, cuius honoribus in amplissimo consilio collocati sumus. *Post red. in Sen. I.*

In eo loco, in quo me honores *populi romani* collocauerunt. *Pr. Dom. 31.*

Cuius beneficio in hunc ordinem venimus. *In Verr. 4. 11.*

de entsetzen, er mogte so vornehm und angesehen seyn, als er wollte. Sonst war auch dies ein Stück der Gewalt der Censoren, daß sie, wenn die Anzahl der Rahts-Herren merklich verringert war, die ledigen Stellen im Rathe mit neuen Gliedern aus der Zunft der Ritter, welche nie zuvor ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten, besetzen konnten: allein sie durften doch hierin ihrem eigenen Kopfe nicht folgen, noch ohne Bewilligung und Genehmhaltung des Volkes handeln. Wir müssen nämlich aus der Arth und Weise, wornach man in ausserordentlichen Fällen verfuhr, schliessen, was die Gesetze für eine Regel in ordentlichen Fällen vorgeschrieben haben. Zum Exempel: Nach der Schlacht bei **Cannes** waren sehr wenige Glieder im Rathe, und die Bedienung der **Censoren** war gleichfals nicht besetzet. Es wurde daher ein **Diktator** besonders dazu ernennet, daß er die ledigen Plätze wieder besetzen sollte. Dieser bestieg daher gleich die so genannten **Rostra**, und ließ in Gegenwart des Volkes, welches sich auf dem Markte versammlet hatte, zuförderst

derst alle diejenigen, welche noch von der Liste der letztern Censoren am Leben waren, herbeirufen, und von neuen einschreiben. Darauf ließ er auch alle diejenigen, welche von der Zeit an ein Curulisches Amt verwaltet hatten, aber noch nicht eingeschrieben waren, nach der Ordnung, wie sie waren erwehlet worden, herbeirufen: weiter auch die, welche Aediles, Tribuni Plebis oder Quästores gewesen waren; und endlich diejenigen von den Rittern, die noch gar kein obrigkeitliches Amt verwaltet, aber sich doch im Kriege hervorgethan, und viele Beute von dem Feinde gemacht hatten. Auf diese Weise wurden 177 neue Rathsherren zu der letztern Rolle mit allgemeiner Bewilligung des Volkes hinzugethan: und der Dicktator legte hierauf sein Amt nieder.* Zu einer andern Zeit, da

*) Livius B. 23. Is scilicet Fabius dictator, cum lictoribus rostra ascendit - - dixit: - Recitato vero senatu, inde primos in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium et Flaminum censores curulem magistratum cepissent, necdum in senatum lecti essent; vt quisque eorum primus creatus erat: tum legit, qui ædiles, tribuni plebis, quæstoresue fuerant: tum ex

da Sylla, der Dicktator, welcher durch seine Bürgerliche Kriege und Achterklärungen viele vornehme aus dem Wege geräumet hatte, es für nöthig hielt, den erschöpften Rath wieder mit 300 aus der Ritterschaft zu besetzen, gab er dem Volke in einer Versammlung aller Zünfte die Freiheit dieselben auszulesen*

Die Gewalt der Censoren, die an sich sehr verhaßt, und dem Volke gar nicht angenehm war, ward ueberhaupt sehr gelinde und vorsichtig verwaltet, wo nicht eine wilde Freiheit und die ganz verdorbenen Zeiten eine besondere Stränge und schärfere Zucht zu erfordern schienen. Inzwischen waren doch die Urtheile der Censoren von keiner beständigen Dauer, oder unwiederruflich: Sie wurden auch nicht als Hinderniße bei einer künftigen Beförderung

ex iis, qui magistratus non cepissent, qui spolia ex hoste fixa domi haberent aut ciuicam coronam accepissent Ita CLXXVII cum ingenti adprobatione hominum in senatum lectis ex templo se magistratu abdicauit, priuatusque de Rostris descendit; lectoribus abire iussis.

*) Appianus de bell. ciu. B. 1. cap. 1. p. 413.

derung angesehen. Was der eine Censor geordnet hatte, das ward zuweilen von dem andern wieder aufgehoben: Und was beide zugleich gethan hatten, das wurde entweder durch eine adpellation an das Volk, oder durch die folgenden Censoren entkräftet, welche gemeiniglich die Verstossenen in ihre vorige Würde wieder einzusetzen pflegten. Es eräugnete sich auch zuweilen, daß solche Personen, welche abgesetzet waren, ein obrigkeitliches Amt von denen, die wir oben angezeiget haben, erhielten. Auf diese Art kamen sie wieder in den Rath, und die folgenden Censoren schrieben sie ordentlich ein. Wir finden so gar, daß einige, die von den Censoren für unfähig erkläret waren, selbst hernach zu Censoren sind gemacht worden *): der C. Antonius, welcher mit dem Cicero zugleich Consul war, war 6 Jahr vorher we-

*) Ponam illud vnum: C. Getam, cum L. Metello et Cn. Domitio censoribus e *senatu eiectus* esset, *censorem ipsum postea esse factum*. Quos autem L. Gellius et Cn. Lentulus, duo *censores*, *furti et captarum pecuniarum notauerunt*, ii non modo *in senatum redierunt*, sed etiam illarum ipsarum rerum iudiciis absoluti sunt. CIC. pr. CLVENT; 42.

wegen seiner Laster aus dem Rathe gestossen worden. Gleicherweise wurde der Lentulus, welcher, nachdem er schon Consul gewesen war, aus dem Rathe war gewiesen worden, hernachmahls in denselben wieder aufgenommen, da er zum andern mahle nach seinem Unglücke die Würde eines Praetors erhalten hatte. Als er dieses Amt hatte, verdammete ihn der Cicero zum Tode, weil er sich mit dem Catilina wieder die allgemeine Freiheit verschworen hatte. *)

Es

Censores denique ipsi saepenumero superiorum censorum iudiciis non steterunt, atque etiam ipsi inter se censores sua iudicia tanti esse arbitrantur, vt alter alterius iudicium non modo reprehendat, sed etiam rescindat, vt alter de senatu mouere velit, vt alter retineat. Ibid. 34. Siehe auch VAL. MAXIM. 2. 9. 9.

*) Hunc Antonium sexennio, quo hæc dicerentur Gellius et Lentulus censores senatu mouerunt; caussamque subscripserunt, quod iudicium recusarit, quod præter aeris alieni magnitudinem praedia mancipavit, bonaque sua in potestate non haberet. Asc. Paed in Orat. in Tog. Cand. Vid. it. Dio. Libr. 37. p. 43. D. Vell. Pat. 2. 34.

Es ist also aus unwidersprechlichen Zeugnißen klar, daß nach den gewöhnlichen Gesetzen des Staats, wornach man sich bei der Besetzung richten mußte, die fehlenden Rathsherren aus den obrigkeitlichen Personen sind genommen worden, die das Volk wehlete. Und diese Art die ledig gewordene Stellen zu füllen, war unter allen uebrigen die beste, sowohl den Rath in seinem Ansehen zu erhalten, als auch die Zahl dieser hohen Versammlung zu ergänzen. Es konnte dieselbe nie merklich geschwächt werden, als nur durch ungewöhnliche Zufälle, durch Krieg, durch Pest, durch Achterklärungen der Ritterschaft. Wenn dieses geschahe, so wurden die mangelnden Persohnen, entweder durch die außerordentliche Gewalt eines Dicktators, der hiezu besonders ernennet ward, oder durch die ordentliche Gewalt der Censoren ersetzet, und das Volk bestätigte die Wahl. Der Herr Abt Vertot scheinet diese Sache zu verneinen, erstlich dadurch: daß er das Ansehen des Volkes und die Gewalt der Censoren so ansiehet, als wenn sie einander wären entgegen gesetzt gewesen, und bei der Wahl der Rathsherrn nicht zu-

sammen stehen konnen und sie mußten doch nothwendig verknüpfet werden, wenn diese Wahl gültig seyn sollte: **vors andere** dadurch, daß er behauptet, die Gewalt der **Censoren** sey in dieser Sache die erste und vornehmste gewesen: und sie war doch nur eine Untergewalt, die dem höchsten Rechte des Volkes die Hand reichen mußte.

Ohngefehr einen Monath nach der Abfertigung dieses Briefes, sandte mir der **Milord** seine eigene Gedanken ueber diese Sache zu. Er hatte dieselben sehr weitläuftig in der Gestallt einer gelehrten Untersuchung ausgeführet; Er bestätigte sie und erklärte sie noch weiter in einer andern Schrift; Er vertheidigte sie endlich in der dritten.

Ich setzte mich so fort, als ich die erste Schrift erhalten hatte nieder, um diese Sache genauer in Erwegung zu ziehen, und bemühete mich in eben der Ordnung, welcher sich der **Milord** bedienet hatte, die eigentliche und gesetzmäßige Verfaßung des Röm. Raths in allen denen Zeiten, worin er besondere Veränderungen erlitten hat,

hat, unter den Königen, den Consuln und Censoren abzuschildern. So bald ich etwa so viel niedergeschrieben hatte, als zu einem Briefe erfodert wird, uebersandte ich dasselbe dem Milord zu unterschiedenen Zeiten und in verschiedenen Briefen. Jetzt habe ich geglaubet, daß es gut seyn würde, der Kürze und der Deutlichkeit wegen alles dieses in einen Brief zusammen zu faßen. Ich habe die Worte der ersten Briefe beibehalten, so weit ich dieselben aus den unvollkomnen Abschriften, die ich davon zurückbehalten, habe herausbringen können. Zum wenigsten ist der Verstand desienigen, was ich zuerst aufgesetzet habe, nicht im geringsten verändert worden.

Milord

Als Ew. Herrlichkeit meine Gedanken ueber die Art und Weise den Römischen Rath zn besetzen begehrten: so schrieb ich Denenselben in Einfalt meines Herzens das beste zu, das mir ueber eine Sache, worauf ich mich damahls nicht besonders geschickt hatte, einfallen wollte.

Ich bildete mir ein, daß ich bei Ew. Herrlichkeit so wie der Abt Vertot bei dem Graf Stanhope, die Stelle eines Lehrers vertreten könnte: und da ich mich erinnerte, daß ich an einen Hofmann schriebe, so glaubte ich, daß es sich uebel schicken würde, wenn ich mein Griechisch und Lateinisch auskramete. Allein Ew. Herrlichkeit haben mir zu rechte gewiesen, und mir durch ihre wohlausgearbeitete Schrift ein Muster gegeben, wie ich ueber eine gelehrte Frage hätte schreiben müssen, zum wenigsten, wie ich davon an Milord Hervey hätte schreiben müßen.

Ich hielt es in meinem vorigen Schreiben für rathsam, meine Nachricht von dem Rathe zu Rom von der Zeit anzufangen, da die Macht und die Ehre deßelben am höchsten gestiegen war: da die Geschichte deßelben am meisten unsere Aufmerksamkeit verdienet: da der Rath frei in seinen Berathschlagungen, und der Tugend eines ieden Bürgers zu Rom geöffnet war. Allein da Ew. Herrlichk. beliebet haben bis auf den ersten Ursprung deßelben zurück zu gehen, und seine Abwechselungen in einem ieden Zeitraume, so lange er gedauret hat, zu bemerken: so halte ich mich verbunden, eben dieser Ordnung zu folgen, und meine Gedanken ueber die erste Anlegung deßelben, und ueber die Art und Weise denselben nach der Vorschrift der Gesetze zu besetzen, von dem ersten Anfange der Stadt Rom an, bis zu der Zeit, da sie ihre Freiheit völlig verlohr, zum Papiere zu bringen. Allein damit die Frage, worüber wir streiten, ihr völliges Licht bekommen möge, wird es nöthig seyn, unsere unterschiedene Meinungen ueber dieselbe, deutlich aus einander zusetzen.

Ew. Herrlichkeit glauben, „ daß unter der Regierung der Könige zu Rom „ die Wahl und Ernennung aller Raths- „ herrn allein in dem Willen des Fürsten „ gestanden sey, und daß das Volk dabei „ weder mittelbahr noch unmittelbahr et- „ was zusagen gehabt habe; daß die Con- „ suls weiche hernach die Königliche Ge- „ walt bekommen haben, eben dieses Recht „ bis auf die Ernennung der Censoren „ gehabt, daß endlich die Censoren in den „ folgenden Zeiten allein, die volle und un- „ bedingte Gewalt beseßen haben, die Raths- „ herren ein und abzusetzen.

Ich hingegen halte davor: „daß die „ Könige, die Consuls, und die Censores in „ dieser Sache nur als Mittelspersonen ge- „ handelt haben, die sich nach dem höchsten Wil- „ len des Volkes richten müssen: und daß „ also die volle Gewalt, die Rathsherren „ zu ernennen, stets bei dem Volke gewe- „ sen sey. Ich will also nach der vorhin angezeigten Weise untersuchen, was entweder für klare Beweisthümer, oder für wahrscheinliche Gründe zur Bestätigung meiner Meinung in allen Abschnitten der Römischen Geschichte können gefunden werden.

Ich muß zuförderst gestehen, daß so lange wir mit unserer Frage unter der Regierung der Könige bleiben, Ew. Herrlichk. alle lateinische Schriftsteller auf ihrer Seite haben: diese reden stets von der Ernennung der Römischen Rathsherrn als von einem Stücke der königlichen Vorrechte. Allein um die wahre Stärke dieses Beweisthumes aus zu machen, müßen wir uns erinnern, daß kein einziger unter diesen Schriftstellern von dieser Sache mit Fleiß und Vorbedacht handele. Sie berühren sie alle nur beiläufig. Allein diejenigen, die nur kurz und im Vorbeigehen einer Sache erwähnen, pflegen insgemein dieselbe demjenigen beizumeßen, der die vornehmste Stelle bei der Ausführung vertritt. Auf solche Art wird das, was in den Versammlungen des Volkes geschahe, dem Fürsten oder der regierenden Obrigkeit, die dabei gegenwärtig war, die den Vorsitz hatte, und die vielleicht auch das meiste dazu beitrug, daß ein gewißer Schluß gefaßet ward, beigeleget. Wenn also Livius erzehlet, daß der Praefektus Urbis die ersten Consuls ernennet habe, und daß der Brutus, welcher einer

dieser Consuls war, sich den P. Valerius zum Amtsgenoßen erwehlet; oder daß der Interrex bei andern Vorfällen die Consules ernennet: oder, daß der Pontifex Maximus auf Befehl des Raths die ersten Tribunos gesetzet habe: *) so will er damit nichts mehr sagen, als, daß diese Obrigkeitliche Persohnen das Volk zusammen berufen haben, um diese Wahlen anzustellen, und daß sie diesen Versammlungen beigewohnet, und sie regieret haben **). So pflegen alle Schriftsteller zu reden, insonderheit aber diejenigen, welche die Geschichte ihres eigenen Landes nur zum Unterrichte ihrer Mitbürger verfaßen. Diese nehmen sich die Zeit nicht, alles das genau zu beschreiben

*) Duo Consules inde, comitiis centuriatis, a Præfecto vrbis, ex commentariis SERVII TVLLII, creati sunt. LIV. libr. I. cap. 60. Brutus Collegam sibi comitiis centuriatis creavit P. VALERIVM *Ibid.* libr. II. cap. 2. Is Consules creauit Q. PVBLILIVM PHILONEM et L. PAPIRIVM Cursorem. *Ibid.* L. IX. c. 7. Factum S. C. vt Q. FVRIVS Pont. Max. Tribunos Plebis crearet. *Ibid.* L. III. c. 54.

**) Ibi extemplo, Pontifice Maximo comitia habente, Tribunos plebis creauerunt. *Ibid.*

ben, was ihrer Meinung nach ihren Lesern eben so bekannt ist, als ihnen selbst. Daher geschiehet es oft, daß der Ursprung mancher Gebräuche, und Einrichtungen, die von der grössesten Wichtigkeit sind, den Ausländern nicht nur, sondern so gar den Einwohnern des Landes selbst, in den folgenden Zeiten dunkel und unbekannt bleiben.

Allein mit dem Dionysius von Halikarnaß hat es eine ganz andere Bewandniß; der, wie er selbst saget, für die Ausländer schrieb, und die Regimentsverfaßung des alten Roms, und den Ursprung seiner Gesetze als ein fleißiger Forscher des Alterthumes, und als ein aufrichtiger Geschichtschreiber erklären wollte. Dieser berühmter Schriftsteller berichtet uns, daß Romulus, als er beschloßen hatte, einen Rath, der aus hundert Gliedern bestehen sollte, aufzurichten, sich die Ernennung des Hauptes oder des Praesidenten der Versammlung allein vorbehalten: dem Volke aber die Wahl ueberlaßen habe, die uebrigen durch die Stimmen ihrer Zünfte und Curien zu ernennen. Allein dürfen wir denn einen

einzigen Griechen allen Lateinischen Schriftstellern vorziehen? Allerdings, und das mit eben dem Rechte, womit wir ein einiges glaubwürdiges nnd beiahendes Zeugniß dem Stillschweigen vieler andern vorziehen: mit eben dem Rechte, womit wir einem einzigen Manne, der eine Sache aus dem Grunde untersuchet, vor einer großen Menge den Preis geben, die sich mit gemeinen Nachrichten und Gerüchten befriediget, und keine Lust hat eine gründliche Untersuchung anzustellen. Unter allen denen Römischen Schriftstelleru aber, welche Ew. **Herrlichkeit** anführen, ist **Livius** der vornehmste. Und vielleicht ist auch dieser nur der einzige, der es verdienet, daß wir sein Zeugniß in dieser Sache ehren. Die mehresten der uebrigen müßen mehr für Leute, die ihn entweder ausgeschrieben, oder in die Kürze gezogen haben, als für Geschichtschreiber angesehen werden. In der That ist es demnach das einzige Ansehen des Livius, das in der Frage, wovon wir handeln, dem Dionysius entgegen stehet. Allein wenn sich diese beiden Schriftsteller wiedersprechen, so ist es nicht schwer, zu bestimmen, welcher von beyden den Vorzug verdiene. Noch mehr. Es ist schon durch die besten und

und gelehrtesten Kunstrichter bestimmet, welche, nachdem sie diese beiden Geschichtschreiber mit einander verglichen, einstimmig den Fleiß und die Sorgfalt des Dionysius der Eile und Nachläßigkeit des Livius vorgezogen haben *)

Laßet uns also in unserer Geschichte fortfahren. Nachdem Romulus mit dem Könige der Sabiner Tatius einen Frieden und ein Bündniß geschloßen hatte, wurden, wie Dionysius berichtet, hundert neue Mitglieder aus den Geschlechtern der Sabiner in den Rath gesetzet, und die Zahl deßel-

*) Multa enim DIONYSIVS de Romanorum ceremoniis religionibusque in Deos; non pauca de variis ritibus atque institutis, deque eorum legibus ac tota politia accurate diligenterque scripsit, quæ LIVIVS cæterique Historici partim omnino prætermiserunt, partim leuiter tantum strictimque attigerunt. H. STEPHANVS in DIONYS. c. 6.

Cuius maior fides in historia, quam LIVII, TRANQVILLI, TACITI, ARRIANI. ita ANT: POSSEV. Multis argumentis mihi persuasi, antiquissima hæc populi Romani gesta longe diligentius a DIONYSIO. vide ONVPH. PANVIN. *Comm.* in *Fast.* p. 62.

Siehe die Zeugniße derer Schriftsteller, welche der Ausgabe des Dionysius von Hudson vorgesetzet sind.

desselben also verdoppelt. Diese neuen Rathsherren wurden, eben so, wie das erste mahl, alle von dem Volke gewählet. Dionysius berichtet, daß alle alte Schriftsteller hierin einig sind, biß auf einige wenige, welche erzehlen, daß nur funfzig Sabiner in den Rath sind aufgenommen worden *). Dieses kann statt einer Probe des Fleißes dienen, womit dieser Mann die alte Geschichte untersuchet hat. Livius hergegen schweiget nicht nur von dieser Vermehrung des Rathes, sondern wiederspricht derselben auch so gar, wie Ew. Herrlichk. gestehen. Indeßen tragen doch alle neuere Gelehrten und Ew. Herrlichk. selber kein Bedenken, dem Dionysius zu folgen, Livius mag sagen, was er will. Geschicht dieses in der Frage von der Vermeh-

*) Lib. II. c. 47. der Ausgabe von Hudson. Rebus autem compositis visum est regibus duplicare patriciorum numerum, allectis in eum ordinem praeter illustrissimas familias totidem de Coloniis nouis ex quibus Centum viros curiarum suffragiis creatos ad veterem senatorum numerum addiderunt. Atque in his quidem omnes fere historiae Romanae scriptores consentiunt. Sed pauci quidam de numero adscriptorum senatorum variant.

mehrung des Rathes, warum sollte es nicht auch in unserm Streite von der Besetzung des Rathes geschehen können? Denn wenn es allein auf Zeügniße ankömmet, so ist **Dionysius** ein Zeüge von einer solchen Art, daß wir verpflichtet sind, ihm mehr, als allen andern zu glauben: sonderlich in alten Sachen, die lange vor ihren Zeiten geschehen sind. Jetzt wollen wir sehen, was wir für Dinge in dem Abschnitte der Geschichte, in dem wir uns itzt aufhalten, finden können, die Außage des **Dionysius** zu bestätigen

Alle Geschichtschreiber berichten einhellig, daß **Romulus** dem Volke gleich anfangs große Rechte und Freiheiten eingeräumet habe. Kaum hatte er seine neue Stadt mit einer Mauer umgeben, so war er darauf bedacht, die Einwohner derselben mit Gesetzen zu versehen, weil diese das einzige Mittel sind, wodurch ein Volk zu einem gesellschaftlichen Leben kann verbunden werden *) **Livius** saget, daß dieses seine er=

*) Vocata ad concilium multitudine, quae coalescere in populi vnius corpus nulla alia re, praeterquam legibus poterat, iura dedit. LIVIUS L. I. c. 8.

erste Sorge gewesen sey. Und eines seiner ersten Gesetze war, nach dem Bericht des Dionysius, das Volk zu Rom in drei Zünfte, und eine iede derselben in zehen Curien zu theilen, damit die Stimmen in der Versammlung des Volkes desto bequemer mögten gesammlet, und die Staatsgeschäfte desto leichter abgethan werden *) Er hatte schon eilf oder zwölf Jahre regieret, ehe er mit den Sabinern in ein Bündniß trat. Daher ist es wahrscheinlich, daß er schon vor dieser Zeit diese Abtheilung des Volkes zu Rom gemacht, und dasienige, was zuerst geschehen muste, ich meine seine Regierungs Art, festgesetzet habe.

Einer ieden dieser dreißig Curien des alten Roms ward ein Tempel, oder eine Capelle angewiesen, darin diejenigen, welche

*) Dyonys. I. c. 7. Vniuersa multitudine trifariam diuisa, singulis partibus clarissimos viros præfecit. Deinde rursus vnamquamque illarum trium partium in decem diuisit, et his quoque totidem fortissimos viros præfecit; maiores autem partes adpellauit tribus, minores Curias, vt et hodie vocantur.

che zu derselben gehöreten, opferten, und andere Pflichten die zu ihrem Gottesdienst gehöreten, abstatteten; diese waren also unsern Pfarrkirchen nicht unähnlich. Es scheinet, daß noch einige Ueberbleibsel von diesen kleinen Tempeln eine geraume Zeit hernach auf dem Palatinischen Hügel *) wo der Romulus seine Stadt zuerst bauete, und sich stets aufhielt, stehen blieben sind. Hieraus schliesset Manutius, daß die Curien vor der Vereinigung mit den Sabinern sind angeleget worden: weil diese von den Römern abgesondert wurden, da sie auf den Capitolinischen und Quirinalischen Hügeln **) ihren Sitz bekamen. Dieses wird auch durch

*) TACITVS annal. libr. XII. c. 4. sed initium condendi, et quod Pomœrium Romulus posuerit, noscere haut absurdum reor Igitur a foro boario vbi aereum tauri simulacrum adspicimus.

**) DIONYS. l. 2. c. 50. die worte heißen in der Uebersezung also. Ceterum Romulus et latins statim vrbem auxerunt, additis illi, duobus collibus, Quirinali et Coelio: et diuisis sedibus, ita vt aliae ab aliis essent separatae, vtrique in propriis regionibus seorsim degebant. Tatius vero Capitolium (tenebat) - et collem Quirinalem.

durch die Nachricht des Dionysius bestätiget, und räumet dasienige aus dem Wege, was Ew. Herrlichk. demselben entgegen setzen, daß die Curien damahls noch nicht eingeführet gewesen wären, da nach seinem Vorgeben der Rath von ihnen schon soll erwählet worden seyn.

Alle Schriftsteller berichten ferner einhellig, daß Romulus die Comitia Curiata angeordnet habe, das heist die offentlichen Versammlungen des Volkes, die deswegen zusammen gerufen wurden, damit eine iedwede Curie ihre Stimme geben sollte, uud daß die Dinge, die von ihnen entschieden werden sollten, die Wahl aller obrigkeitlichen Persohnen, das Recht neue Gesetze zu geben, wie auch Krieg und Frieden zu beschliessen, gewesen sind. Diese Gewalt war groß, und erstreckete sich auf die wichtigsten Staatsangelegenheiten: aber sie hatte doch, wie Dionysius berichtet, ihre Ausnahme, wo der Rath sich nicht mit dem Volke vereinigte*)

Die-

*) L. c. c. 14. Plebi vero haec tria concessit, magistratus creare, leges sancire et de bello decernere, quoties rex permisisset; ita tamen vt ne horum quidem absolutam haberet potestatem, nisi idem senatui visum fuisset.

Diese Art und Weise die wichtigsten Staatssachen in den Versammlungen der Curien abhandeln zu laßen, wurde für unbequem angesehen, nachdem sie unter fünf Königen üblich gewesen war; denn in solchen Versammlungen, worinn alle Stimmen der Mitglieder gleich viel gelten, muß nothwenwendig die Sache, worüber man rathschläget, so ausfallen, wie es die Armen haben wollen, welche stets die größeste Zahl ausmachen, und doch nicht stets diejenigen sind, welche die uebrigen an Vernunft uebertreffen, und das Geld weniger achten. Dahero nahm Servius Tullius der sechste Römische König, damit er diesem Uebel abhelfen möchte, eine neue Abtheilung des Volkes vor, und theilete daßelbe in, sechs Claßen, nach dem Anschlage ihrer Güter, den man Census nennete. Diese Claßen, theilete er wieder in hundert drei und neunzig Centurien, und suchte auf diese Weise die Mehrheit der Stimmen dieser Centurien, das ist neun und achzig derselben auf die erste Claße der reichsten Bürger zu bringen. Bei dieser Einrichtung gab zwar ein ieglicher Römischer Bürger seine Stimme in seiner Centurie, wie er sie vorher in seiner

Curie gegeben hat. Allein, weil alle Sachen durch die Mehrheit der Centurien abgethan wurden, so war das Uebergewicht der Macht völlig in die Hände der Reichen gespielet, und die ärmeren Bürger wurden auf die Weise gänzlich ihres alten Ansehens und ehmaligen Einflußes in die Staats-Sachen beraubet. *) Diese weise Einrichtung ward hernach allezeit in den folgenden Zeiten beibehalten: so wohl bei der Wahl der vornehmsten obrigkeitlichen Personen, als bei der Entscheidung aller wichtigen Staatsangelegenheiten.

Diese dinge, welche alle Schriftsteller bestätigen, zeigen augenscheinlich, daß die Gewalt des Volkes unter der Königlichen Regierung sehr groß gewesen sey. Es erstreckete sich dieselbe nicht allein auf die Wahl der Könige, sondern auch aller uebrigen obrigkeitlichen Persohnen: und ich habe

*) Non enim viritim suffragium eadem vi eodemque iure promiscue omnibus datum est: sed gradus facti, vt neque exclusus quisquam suffragio videretur, et vis omnis penes primores ciuitatis esset. LIVIVS l. c. 43. siehe auch DIONYS. IV. c. 20. 21. wo dieses ausführlich beschrieben wird.

habe gar keinen Grund zu vermuthen, daß sie nicht auch bei der Wahl der Rathsherren sollte gegolten haben. Zum wenigsten habe ich keinen Grund, der so stark ist, daß das Zeugniß eines so ansehnlichen Geschichtschreibers, als Dionysius ist, dadurch könnte umgestoßen werden.

Als der Tullus Hostilius die Stadt Alba zerstöhret hatte, wurden einige von den vornehmsten Geschlechtern gleichfals in den Rath aufgenommen. Livius zehlet sechs, Dionysius sieben. *) Allein Manutius bildet sich ein, daß diese Albaner nicht zu Rathsherren, sondern nur zu Patricien wären ernennet, und dadurch rathsfähig gemacht worden, wenn etwa eine Stelle in dem Rathe würde erledigt werden. Dieses bildet sich Manutius deswegen ein, damit die Nachricht des Livius und Dionysius mit demienigen uebereinstimmen möge, was uns die Geschichte von der gesetzten Zahl der Rathsherren berichtet. Allein vielleicht ist es weit wahrscheinlicher, daß nicht mehr Albaner zu

*) LIVIVS I. 30. DIONYSIVS III, 29.

der Zeit in den Rath aufgenommen worden sind, als nöthig waren, die damahls ledigen Stellen zu besetzen, damit die einmahl gesetzte Zahl der Zweihundert Mitglieder ausgefüllet würde. Dem sey aber, wie ihm wolle, auch diese Sache wurde, wie **Dionysius** berichtet, nicht ohne Einstimmung so wohl des Rathes als des Volkes vollzogen.

Die letztere Rathsvermehrung, die unter den Königen vorgieng, nahm **Tarquinius Priscus** vor. Dieser Herr machte hundert neue Rathsherrn, welche aus den Geschlechtern des Volkes genommen wurden. Es wuchs also die Anzahl der Glieder des Raths von zwei bis zu dreihundert an. Er that dies nach dem Bericht des **Livius** seines eigenen Vortheils halben, und machte sich die Hoffnung in diesen neuen Rathsherren, die ihre Ehre ihm zu danken hatten, eine Parthei, worauf er sich verlaßen konnte, zu finden. *) Hieraus schließet der Abt **Vertot**: daß **das Volk an dieser Wahl kein Antheil**

*) Factio haut dubia Regis, cuius beneficio in curiam venerant. LIVIVS I, 35.

theil gehabt habe;*) Allein es ist unglaublich, daß eine so wichtige Neuerung, welche dem Adel nothwendig misfallen mußte, von einem gewählten Könige unternommen und eingeführet wäre, wenn er nicht dabei von der Gewalt und den Stimmen des Volkes wäre unterstützet worden. Es ist noch unglaublicher, daß sie ein König unternommen habe, der sich so stark hütete, seine Unterthanen argwöhnisch zu machen, daß er auch die Königlichen Kleider, und die uebrigen Zeichen der höchsten Gewalt nicht eher annehmen wollte, die ihm von den Tusculanern, welche er doch im Kriege ueberwunden hatte, angeboten wurden, als bis er den Rath und das Volk befraget, und ihre Einwilligung erhalten hatte.**)

*) Siehe des Herren Vertot Antwort an den Herren Graf Stanhope.

**) DIONYS. III, c. 62. Tarquinius tamen his honoribus acceptis non statim est vsus: sed quum ad senatum populumque Rom. eius rei cognitionem retulisset, an honores oblati recipiendi essent, postquam omnes id velle cognovit, tum demum eos accepit.

Allein Ew. Herrlichk. bemerken hiebei, daß selbst Dionysius diese Raths-vermehrung dem Könige zuschreibe, ohne dabei des Volkes zu gedenken. *) Ich antworte hierauf: hat ers nicht vor unnöthig erachten können die Ceremonien der Rathswahl bei einer ieden Gelegenheit zu wiederholen, nachdem er es etliche mahl und deutlich beschrieben hatte, wie es bei der Besetzung des Rathes in allen Stücken gehalten ist? Hat er sich nicht einbilden können, daß man dasienige, was er vorher so genau vorgestellet hatte, auf einen ieden folgenden Fall von dieser Art leichte würde ziehen können? War es nicht natürlich, daß er, so wie alle uebrige Geschichtschreiber, der Kürze wegen die Sache demienigen beilegete, der sie vornämlich vermittelt und regieret hatte, nachdem er einmahl die Art und Weise derselben genau angezeiget hatte? Da Dionysius der fleissigste unter allen Römischen Geschichtschreibern, der unsere Streitfrage ausführlicher und

*) DIONYS. III, 67. Nam simulatque regnum est adeptus, selectos ex omni plebeiorum numero centum viros in patriciorum ordinem retulit, et in senatorum numero posuit.

und deutlicher abgehandelt hat, als sonst iemand, offenbahr auf meiner Seite ist: da alle uebrigen, die von ihm abzuweichen scheinen, die Sache nur obenhin und beiläufig berühren, ohne ihm ausdrücklich zu widersprechen, so kann ich nicht anders denken, als daß meine Meinung derienigen, welche Ew. Herrlichk. angenommen haben, vorzuziehen sey, wenns dabei allein auf Zeugniße ankommet.

Es ist nichts uebrig, als daß ich untersuche, wie weit dieselben durch Beweisgründe bestätiget werden können, die aus der Natur und den Grundregeln der Römischen Regierung, wie sie unter den Königen beschaffen war, hergeleitet werden können. Die ersten Römischen Bürger waren alle freiwillige Wagehälse, die ihr iunger Anführer der Romulus nicht anders zwingen, oder zu seinem Dienste bewegen konnte, als daß er ihnen große Freiheiten, und Rechte versprach, und die Hoffnung machte, daß sie mit ihm Theil an der künftigen Regierung nehmen sollten. Seine Umstände erfoderten diese Gelindigkeit, und wir finden daher auch, daß er Ihnen alle

diese Freiheiten ertheilet habe, die in einem Staat, worin die höchste Gewalt bei dem Volke ist, ueblich sind: nämlich, das Recht Gesetze zu geben, das Recht Kriege und Frieden zu beschließen, das Recht obrigkeitliche Persohnen zu erwehlen, und also auch nach aller Wahrscheinlichkeit das Recht die Rathsherren Stellen zu besetzen. Hat das Volk diese Rechte einmahl gehabt und beseßen: so ist es gar nicht glaublich, daß es sich iemahls dieselbe wieder werde haben nehmen laßen; oder daß die Könige, die nur gewehlet waren, und eine so eingeschränkte Gewalt hatten, iemals so mächtig gewesen sind, dieselben aus den Händen deßelben zu reissen. So bald als der erste König Romulus den Anfang machte seine eigene Verordnungen zu brechen, wurde er wie man insgemein glaubet, heimlich aus dem Wege geschaffet,*) und der leztere König Tarquinius, der noch freier und gewaltsamer die Freiheiten des Volkes kränkete, verlohr nicht nur die Krone, son=

*) Qui vero proxime ad veritatem adcedunt, a suis ciuibus caesum tradunt. *Dionys.* II, 26. wie auch APPIANVS de *bello Ciuili* 2.

sondern gab auch Anlaß, daß die Königliche Regierung gänzlich abgeschaffet wurde. *) Es scheinet nicht, daß die Könige, die zwischen diesen beiden regieret haben, sich auf einige Weise an den Freiheiten des Volkes vergriffen haben; denn was den Fall betrifft, dessen wir oben gedacht haben, da nämlich Servius Tullius die Gewalt der Armen zu verkleinern sich bemühete, so wollte er nur die Gewalt der Reichen erhöhen, und also nur die Personen, nicht die Gewalt seiner Oberherren verändern, als auf welche man sich, wie Cicero meldet, und Seneca auf seinen Glauben berichtet, berufen konnte, wenn man mit den Obrigkeitlichen Personen, ia wenn man mit den Königen selbst nicht zufrieden war. **)

*) Hic enim regum primus traditum a primoribus morem de omnibus senatum consulendi soluit, domesticis conciliis remp. administrauit, bellum, pacem, foedera, societates per se ipse, cum quibus voluit, iniussu populi ac senatus, fecit diremitque. LIVIVS I, 48.

**) Partim regiis institutis, partim etiam legibus auspicia, caeremoniae, prouocationes &c. CICERO *Tuscul. Quaest.* IV, 1.

Aeque notat, Romulum periisse solis defectione. Provocationem ad populum etiam a regibus fuisse

Die Könige mußten in der That vermöge ihrer Würde einen großen Einfluß in die Berathschlagungen des Volkes haben. Sie hatten das Recht das Volk zusammen zu berufen, und die öffentlichen Versammlungen zu regieren; die Dinge, welche entschieden werden sollten, vorzutragen: die Persohnen, welche gewehlet werden sollten, vorzuschlagen, und ihre eigene Meinung zuerst zu eröfnen. *) Wir dürfen uns also nicht wundern, daß diejenigen Schriftsteller, welche diese Sache nicht aus dem Grunde abgehandelt haben, ihnen den Ausschlag aller oeffentlichen Versammlungen zuschreiben. Sie thuen dieses allezeit, wenn sie von Krieges und Friedens Handelungen reden, wobei doch unleugbar alles auf das Volk ankam. Wenn sie demnach in der Sache, damit wir itzo zu thun haben, eben so reden, so kann man daraus keinen tüchtigen Grund nehmen, dem Volke

fuisse. Id ita in pontifici alibus libris aliqui putant, et Fenestella. SENECA Epist. 108.

*) Et senatum cogeret, populumque conuocaret, primusque sententiam diceret quaeque pluribus visa fuissent, ea faceret. Atque hos honores regi detulit. DIONYS. II. 14.

ke das Recht die Rathsherren zu ernennen, abzusprechen.

Mit einem Worte: da der Ursprung der Stadt Rom selbst in Fabeln und Dunkelheiten eingehüllet ist, so kann es uns nicht befremden, daß auch die ersten Handelungen der Einwohner derselben dunkel und ungewiß sind. Allein nachdem ich die gegenwärtige Streitfrage, so weit, als sie in die Zeit der Königlichen Regierung gehöret, auf das genaueste untersuchet habe, so kann ich nichts anders aus dem ausdrücklichen Zeugniß der besten Geschichtschreiber, und aus andern ähnlichen Fällen, und aus der Wahrscheinlichkeit der Sache selbst herausbringen, als daß das Recht die Rathsherren zu ernennen, ursprünglich und nach den Gesetzen dem Volke zugehöret habe.

Wir kommen nun zu der Zeit, da das alte Rom von den so genannten Consuls regieret wurde. Diese merkwürdige Regimentsveränderung, und die Verstossung der Könige, die ein beleidigtes Volk mit so vielen Geiste und Herzhaftigkeit ausführete; um zu seinen alten Rechten zu gelan-

langen, muß uns nothwendig auf die Gedanken bringen, daß dieses Volk sich in den Besitz aller derienigen Rechte gesetzet habe, die es Kraft der Gesetze nur verlangen konnte. Die Vernunft selbst kann uns das sagen, was alle Geschichtschreiber bezeugen, daß der Rath zu Rom bei dem Anfange dieser Staats Veränderung, da sie noch nicht recht gesetzet war, nothwendig dem Volke habe gute Worte geben, und zu Gefallen leben müßen *). Ich will also untersuchen, was ich vor Begebenheiten und Zeugniße für meine Meinung in diesem ersten Zeitraume der Regierung der Consuln bis auf die Ernennung der Censoren antreffen kann. Dieses macht eine Zeit von sieben und sechzig Jahren aus.

Das Volk zu Rom bewieß seine Macht zum ersten dadurch, daß es an die Stelle des abgesetzten Königes zwei Consules setzete. Diese wurden dazumahl eben so, wie stets hernach in den so genannten Comitiis Centuriatis gewehlet: das heißet durch die Stimmen des Volkes, das sich

*) Multa blandimenta plebi per id tempus a Senatu data. LIV. I, 9.

sich Centurien weise nach der Verfaßung des Servius Tullius versammlet hatte. Die erste Sorge der neuen Consuln war, daß sie dem Volke alle seine Gerechtigkeiten, die der letztere König Tarquin gekränket hatte, bestätigten, sonderlich das Recht alle wichtige Staatsangelegenheiten in ihren offentlichen Versammlungen zu entscheiden *)

Der P. Valerius, der zugleich Consul mit dem Brutus war, vertheidigte das Ansehen des Volkes so hitzig, daß er daher den Zunahmen Poplicola erhalten hat. **) Indeß, da es ihm einfiel, sich ein Haus auf eine gewiße Höhe zu bauen, brachte er dadurch dem Volke den Argwohn bei

*) DIONYS. V, 2. Etenim leges de contractibus a Tullio latas, quae humanae et populares videbantur, quas omnes Tarquinius sustulerat, reuocarunt ad vsum: et sacrificia - - instaurari iusserunt, eodem modo, quo regnante Tullio fiebant, et comitiorum de rebus maximis habendorum, et suffragii ferendi, et aliorum, quaecunque ante facere consueuerant, faciendorum potestatem illis restituerunt.

**) Qui populi maiestatem venerando *Poplicolae* nomen assecutus est. VALER. MAX. IV, 1.

bei, daß er dasselbe zu einer Festung anlegen und sich einer Gewalt anmassen wolle, die ihrer Freiheit schädlich wäre. So bald er davon Nachricht bekam, lies er den ganzen Bau wieder einreißen, rief das Volk zusammmen sich zu rechtfertigen, und befahl seinen Bedienten, daß sie bei dem Eintritt in die Versammlung die Zeichen der obrigkeitlichen Würde, die man Fasces nennete, fallen laßen sollten, und dadurch gleichsam öffentlich bekennen, daß die Maiestaet des Volkes größer sey, als die Gewalt der Consuln. *) Haben die Römischen Consuln, wie alle alten Schriftsteller bezeugen, völlig die Gewalt der Könige gehabt, **) so ist es gewiß, daß das Volk allezeit mächtiger gewesen ist, als alle beide.

So

*) Gratum id multitudine spectaculum fuit, submissa sibi esse imperii insignia; confessionemque factam, populi quam Consulis maiestatem, vimque maiorem esse. LIVIVS II, 7. Sihe DIONYS. V. 19.

**) Sed quoniam regale ciuitatis genus probatum quondam, postea non tam regni, quam regis vitiis repudiatum est, res manebat, cum vnus omnibus magistratibus imperaret. CICERO *de legibus* 3.

Li-

So sahen die Dinge in der Kindheit der Republik aus, da der Adel dem Volke so lange sehr schmeichelte, als noch einige Gefahr von dem abgesetzten Könige, und seinem Hause zu befürchten war. *) Und in diesen Umständen ward der Rath, welchem Tarquinius auf die Hälfte der gesetzmäßigen Zahl bei seiner unumschränkten Regierung verringert hatte, wieder bis auf seine vormahlige Zahl, nämlich auf dreihundert erhöhet. Ob dieses Brutus und Valerius zugleich, oder einer von beiden gethan habe, darin sind die Geschichtschreiber nicht einig. In der That Dionysius und Livius melden nichts mehr, als dieses, daß eine Anzahl der besten Bürger aus dem Volke ausgesuchet sey, die ledigen Stellen im Rathe zu füllen. **)

Es

Libertatis autem initium inde magis, quia annuum imperium Consulare factum est, quam quod diminutum sit quicquam ex regia potestate, omnia iura, omnia insignia primi Consules tenuere. *Livius* II, 1.

*) Plebi, cui ad eum diem summa ope inseruitum erat. LIVIUS II. 21.

**) DIONYS. V. 13. Primum optimos quosque de plebe delectos Patricium ordinem retulerunt, et

Es lässet sich aber nicht vermuthen, daß eine so wichtige Sache ohne vorhergegangenem ausdrücklichen Befehl, und ohne Genehmhaltung des Volkes sollte unternommen seyn, zu einer Zeit, da nichts von einiger Wichtigkeit ohne des Volkes Vorwissen zu geschehen pflegte. Die Natur der Sache, und die Macht, die das Volk in andern Fällen hatte, die diesen ähnlich sind, muß uns von dem Gegentheil ueberführen.

Die nächste Begebenheit, welche zu unserer Frage gehöret, ist die Aufnahme des Appius Claudius in den römischen Rath. Er war einer von den Häuptern des Volkes der Sabiner, der mit einer Anzahl seiner Freunde und Anhänger, die sich auf fünf tausend belief, nach Rom flüchtete. Appius selbst bekam einen Platz in dem Rathe, und denen, die ihn begleiteten, wurden gewisse Ländereien angewiesen. Livius saget nicht, wer ihnen diese Freiheiten ertheilet habe. Allein Dionysius berichtet, daß es auf Befehl des Rathes und des Volkes ge-

et ex his senatum expleuerunt, vsque ad trecentorum numerum. LIVIVS II, 1.

geschehen sey;*) das heisset so viel; der Rath machte einen Schluß, und die Versammlung des Volkes billigte und bestätigte denselben. Auf diese Weise wurden alle öffentliche Geschäfte, von dem ersten Anfange der Republick an, abgehandelt: und bei diesem Wege blieb man bis zu dem Ende derselben, wo kein Krieg und Unruhe war. **)

Dieses

*) Ανθεν η βελη και ο δημος εις τε τες πατρικιες λυτον ενγραψε. Quapropter S. P. Q. R. eum in ordinem patriciorum retulit. DIONYS. v. 40. c. f. LIVIVS II. 16.

**) Brutus ex S. Co. ad populum tulit. LIVIVS, II. 2. Per intercessionem Collegarum, qui nullum Plebiscitum, nisi ex auctoritate senatus passuros se perferri, ostendunt, discussum est. LIV. IV. 49.

Potestas in populo, auctoritas in senatu est. CICERO *de legibus* 3.

Decreuerunt Patres, vt quum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent. Hodieque in legibus Magistratibusque rogandis, vsurpatur idem ius, vi ademta, priusquam populus suffragium ineat, in incertum comitiorum eventum patres auctores fiunt. LIVIVS I, 17.

Dieses sind alle Exempel, woraus man abnehmen kann, wie der Rath sey besetzet worden, von der Zeit an, da die Könige aufhöreten, bis auf die Zeit, da die Censors gewehlet wurden. Man saget uns zwar nicht klar genug, wer das meiste bei demselben zu sagen gehabt habe: allein es ist gewiß, daß die Vermittelung und die Gewalt des Volkes alles gethan habe. Dies ist den ausdrücklichen Zeugnißen des Cicero, und der Rede des Tribunus Canuleius gemäß, die Ew. Herrlichkeit angeführet haben. In beiden wird ausdrücklich gesaget, daß von der Erlöschung des Königlichen Regiments an, alle Glieder des Rathes auf Befehl des Volkes sind angenommen und gewählet worden. *)

Von den Vermehrungen, deren wir eben itzo gedacht haben, biß auf die Stiftung der Censoren sind sechzig und mehrere

*) Deligerentur autem in id consilium ab vniuerso populo, aditusque in illum summum ordinem omnium civium industriae ac virtuti pateret. CICER. pr. Sext. §. 137.

Aut ab regibus lecti, aut post reges exactos iussu populi. LIV. IV. 4.

rere Jahre verfloßen. In aller der Zeit, treffen wir nicht die geringste Nachricht an, daß der Rath entweder gemustert, oder ausgefüllet sey. Und doch muß nothwendig in der Zeit eine beständige Regel statt gehabt haben, ihn zu besetzen. Denn sonst würde er ganz ausgestorben seyn. Die Consuls, zu deren Amte es in diesem Zeitraume mit gehörete, den Census oder die allgemeine Musterung der Bürger zu halten, so oft als sie es für nöthig hielten, waren Kraft dieser Pflicht berechtiget, die Rathsrolle abzufaßen. Indeßen findet man doch kein Exempel, daß sie sich dieser Gewalt bedienet, daß sie Rathsherren ab oder eingesetzet, oder daß sie sonst etwas, so dahin gehörete, unternommen haben. Die Alten laßen uns also die wahre Beschaffenheit des Rathes in diesem Zeitraume in einer vollkommenen Dunkelheit: und die neuern haben sich auch, so viel ich weiß keine Mühe gegeben, dieselbe aufzuklären.

Das Wahrscheinlichste, was man muthmaßen kann, ist dieses: daß man nunmehro angefangen habe, den Rath or-

dentlich aus den Obrigkeitlichen Personen zu besetzen, die alle Jahr von dem Volke erwehlet wurden; denn diese wurden zu der Zeit eingesetzet. Es bestanden dieselben aus zween Quästoren, die aus Patricien Geschlechtern waren, aus fünf Tribunis des Volkes, und zween Aedilibus, die aus Plebeianischen Geschlechtern waren; dazu wurden hernach noch fünf andere Tribuni hinzugethan. Wenn wir voraussetzen, daß alle diese vermöge ihrer Aemter einen Zutritt in den Rath, und folglich auch das Recht gehabt haben, bei dem nächsten Lustrum von den Consuln in die Rolle eingeschrieben zu werden, so waren Leute genug vorhanden, die Plätze zu besetzen, die ordentlicher Weise erledigt wurden. Vielleicht bekam der Rath auch einen Zuwachs aus den so genannten Decemviris, die nicht alle Patricii waren, auch vielleicht nicht Rathsherren, bevor sie zu diesem Amte gewehlet wurden. Verhält sich die Sache würklich so, wie ich glaube, so läßet sich die Ursache leicht ausmachen, weswegen die Geschichtschreiber nichts davon erwehnet haben. Es war nämlich eine Sache, die ihren ordentlichen

lichen Lauf hatte, in der also nichts merkwürdiges war, welches verdienete, daß es besonders aufgezeichnet würde.

Das Quästoramt, welches zuerst eingeführet ward, wird stets von den alten Schriftstellern, als die erste Ehrenstufe zu dem Rath vorgestellet. *) Was die Tribunos betrift, so glaubt man insgemein auf das Zeugniß des Valerius Maximus, daß sie anfänglich nicht in den Rath sind gelaßen worden, sondern draußen vor dem Thor in dem Vorhofe ihre Sitze gehabt haben. **) Allein es ist wahrscheinlich, daß so ehrgeitzige und mächtige Herren, die durch ihr Nein alles zernichten konnten, was hinter der Thür beschlossen ward, nicht lange mit ihrem Sitze werden vergnüget gewesen seyn. A. Gellius saget, daß sie

*) Quaestura primus gradus honoris. CICERO in Verr. Act. I. 4.

**) Illud quoque memoria repetendum est, quod tribunis plebis intrare curiam non licebat, ante valuas autem positis subselliis, decreta patrum attentissima cura examinabant. VALER. MAX. II. 2. 7.

vor dem Gesetz des Atinius,*) nicht würkliche Rathsherren gewesen sind: und man glaubet, daß dies der Atinius Labe sey, der A. V. 623. Tribunus des Volkes war, gewesen ist.**) Allein dies kann unmöglich wahr seyn, weil aus dem Dionysius ganz deutlich erhellet, daß die Tribuni fast vierhundert Jahre vorher, allein durch das Ansehen, und durch die grosse Gewalt ihres Amtes es erhalten haben, daß sie würklich in den Rath innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Einsetzung ihres Amtes sind aufgenommen worden:***) und wir finden, daß sie in demselben mit einer grossen Hitze für die Plebeianer gesprochen, und gestritten haben,

*) Nam et Tribunis plebis senatus habendi ius erat, quamquam senatores non essent, ante Atinium Plebiscitum. A. GELLIVS XIV. 8.

**) Vergl. PIGHII Annales. A. V. 623.

Haec videntes tribuni, aderant enim in senatu a Consulibus vocati. DIONYS. VII. 25.

Hoc quoque nobis consiliarii isti persuaserunt, vt tribunorum collegium in senatum admitteremus, l. c. c. 49.

***) Deinde vero patres in curiam coacti, tribunis quoque praesentibus. DIONYS. 2.

ben, als dieselben die Freiheit, sich mit dem römischen Adel zu verheiraten, und die Wahl eines Consuls aus den Plebeiis verlangten.*) Es kann also die Absicht des Gesetzes des Atinius nicht die gewesen seyn, ob es gleich insgemein so verstanden wird, daß die Tribuni Kraft ihres Amtes Rathsherrn seyn sollten: denn das waren sie vom Anfange; sondern daß sie hinfüro allemahl sollten aus dem Rathe gewehlet werden, oder, welches einerlei sagen will, daß sie aus denen sollten genommen werden, die schon das Quästoramt geführet hatten.

Ohngefehr dreizehen Jahr vorher, ehe die Censores gesetzet wurden, fiengen die Tribuni an, sich das Recht anzumassen, den Rath zusammen zu fordern, uud dem-

*) LIVIVS IV. c. 1. Et mentio primo sensim illata, a tribunis, vt alterum ex plebe consulem liceret fieri, eo processit deinde, vt rogationem nouem tribuni promulgarent, vt populo potestas esset, seu de plebe, seu de patribus vellet consules faciendi, vt quibus velit, populus Romanus honores mandet. Vergl. c. 2. 4. DIONYS. XI. 57.

selben, was sie gut dünkete, vorzutragen *) Dies Vorrecht, das vorher die Consuls einzig und allein genossen haben, dünket mich ein klarer Beweis zu seyn, daß sie dazumahls Glieder des Rathes gewesen sind. Ich finde auch, daß zwei Patricien, die Consuls gewesen waren, fast um die Zeit auf eine außerordentliche Weise zu Tribunis des Volkes sind gewehlet worden. **) Dieses kann man gar nicht begreiffen, wo man nicht annimmet, daß die Tribuni Stellen im Rathe gehabt haben.

Einige wenige Jahre vor dieser Begebenheit, da einer von den Consuls starb, und der andere krank war, zu einer Zeit, da ganz Rom sehr bestürzt war, ward die höchste Gewalt, und die Sorge für das gemeine

*) DIONYS. X. 31. Nam antea tribuni solum concionis conuocandae ius habebant: senatum vero cogere, aut sententiam dicere illis non licebat: sed hic honor consulum erat. Illius autem anni tribuni primi senatum conuocare sunt aggressi.

**) Noui tribuni plebis in cooptandis Collegis, Patrum voluntatem fouerunt: duos etiam Patricios consularesque Sp. Tarpeium, et A. Aterium cooptauere. LIVIUS. III, 65.

ne Beste den Aedilibus aufgetragen. *) Aus dieser grossen Hochachtung gegen das Amt dieser obrigkeitlichen Personen lässet sich wahrscheinlich schliessen, daß sie auch dazumahls Glieder des Rathes gewesen sind. Das ist ohnstreitig, daß sie es kurz hernach gewesen sind. Der hitzige Streit, der ueber das Recht einen Plebeianischen Consul zu wehlen, lange Zeit geführet wurde, und dessen ich oben schon gedacht habe, scheinet die Warheit meiner Meinung ausser allen Zweifel zu setzen. Denn es ist ganz unglaublich, daß die Plebeianer sollten begehret haben, einen aus ihrem Mittel an der Spitze des Rathes zu sehen, bevor sie nicht einmahl so viel erlanget hatten, daß einer von den uebrigen Plebeianischen obrigkeitlichen Personen eine Stelle in demselben bekleidete.

Ich kann mich nicht enthalten noch einer Sache zu erwehnen, die von unserm Zwecke nicht weit entfernet ist, ob sie gleich erst etwa zweihundert Jahr hernach vorge-

*) Circuitio et cura Aedilium plebei erant. Ad eos summa rerum ac maiestas consularis imperii venerat. LIVIUS III. 6. 7.

gangen ist. Sie ist diese: der Flamen Dialis, oder der oberste Priester des Jupiters erneuerte den alten Anspruch, Kraft seines Amtes in dem Rathe einen Sitz zu haben, den seine Vorweser aus Nachläßigkeit weder verlanget, noch im Besitz gehabt hatten. Der Praetor wies ihn mit seiner Anfoderung ab, und wollte ihm keinen Sitz in der Versammlung verstatten. Allein, da er sich an die Tribunos, das ist an das Volk wendete, ward sein Recht bestätiget, und ihm erlaubet, einen Sitz in dem Rathe zu nehmen. *) Dieser Fall beweiset, daß der Anspruch an eine Stelle in dem Rathe mit gewißen Bedienungen habe können verknüpfet gewesen seyn, wenn gleich die Geschichtschreiber nichts davon gemeldet haben. Keiner von denselben hat das geringste von dem Ursprunge dieses Rechts des Flaminis Dialis erwehnet. Keiner hat ihn sonst, als bei dieser Ge-

*) Tribuni rem inertia flaminum obliteratam ipsis, non sacerdotio damno fuisse, quum aequum censuissent, ne ipso quidem contra tendente praetore, magno adsensu patrum plebisque Flaminem in senatum introduxerunt. LIVIUS. XXVII. 8.

Gelegenheit, als einen Rathsherren vorgestellet. Und doch scheinet seine Art sich auf das Volk zu berufen, darzuthun, daß seine Forderung auf eine alte Verwilligung des Volkes sich gegründet habe.

Vielleicht wird man hier einwenden, daß ob zwar die obrigkeitlichen Personen, die alle Jahr gewehlet wurden, hinlänglich mögen gewesen seyn, die ordentlich erledigten Stellen in dem Rathe vollzumachen, dennoch noch eine andere Art ueblich müsse gewesen seyn, dieienigen Stellen zu besetzen, die außerordentlich erledigt wurden. Z. E. Dieienigen, die bei unglücklichen Zufällen, in Krieges und Pestzeiten, wovon man viele Exempel in der Römischen Geschichte findet, ledig wurden. Ich antworte: man kann nicht leugnen, daß der Rath in solchen außerordentlichen Fällen eine stärkere Vermehrung erfordert habe, als die Staatsbedienungen geben konnten: und es scheinet, daß man die Art und Weise der Ersetzung von demienigen hergenommen habe, was die ersteren Consuls thaten, da sie den Rath zum ersten mahle einzeichneten, und ausfülleten. Denn so hat man

man vermuthlich vor ihnen verfahren. Und diesem zu folge läßet es sich vermuthen, daß alle die folgenden Consuls eine Anzahl der besten und ansehnlichsten Einwohner der Stadt, die Ritter waren, auf die Wahl gebracht, und in einer öffentlichen Versammlung des Volkes dieselben ernennen und bestätigen lassen, und daß sie, wenn das Volk die Liste gebilliget und bestätiget hatte, ihnen das völlige und unmittelbahre Recht zu der Würde und dem Titel der Rathsherren Zeit ihres Lebens ertheilet haben.

Es wird dies noch wahrscheinlicher, wenn wir ein oder zwei Begebenheiten betrachten, die alle Geschichtschreiber erzehlen. Sp. Maelius, der sich zu einem Könige aufwerfen wollte, war einer der reichsten und eifrigsten Vertheidiger des Volkes aus der Ritterschaft, und doch war er, wie Livius deutlich bezeuget, ein Rathsherr: denn es wird von ihm gesaget, daß seine Ehrbegierde zuerst nicht weiter gegangen sey, als daß er ein Consul seyn wollte; daraus muß man schon schließen, daß er ein Rathsherr gewesen sey; allein die

die Rede des Dicktators wieder ihn versichert solches ausdrücklich. Denn er bemerket mit Unwillen, daß er, da er noch nicht einmahl Tribunus gewesen, und ihn der Staat seines Herkommens wegen kaum für einen Rathsherren habe erkennen können, sich doch die Hoffnung gemacht habe, daß man ihn für einen König annehmen wollte. *)

Etwa vierzig Jahr hernach ward der P. Licinius Calvus, ein anderes vornehmes Glied des Volkes, zu der Würde eines Kriegestribunus mit der Gewalt eines Consuls ernennet. Er war der erste Plebeianer, welcher diese Würde erhielt. Allein die Geschichte meldet uns nicht, durch was für besondere Verdienste er sich diese Stelle zuwege gebracht habe. Denn Livius saget von ihm nur so viel, daß er keine öffentliche Ehrenaemter verwaltet habe, und nur ein vieliähriger

ger

*) Ex equestri ordine, vt illis temporibus, praedives cui tribunatus plebis magis optandus, quam sperandus vt quem senatorem concoquere ciuitas vix posset, regem ferret. LIV. IV. 13. 15.

ger und alter Rathsherr gewesen sey.*) Wenn man hiebei die Frage aufwerfen sollte, wie es zugegangen sey, daß diese beiden Plebeii Rathsherren geworden sind, da sie doch vorher kein obrigkeitlich Amt verwaltet haben; so kann keine wahrscheinlichere Antwort gegeben werden, als diese: sie wurden nebst anderen vornehmen Bürgern der Stadt in die Rolle des Rathes auf Befehl des Volkes bei einer ausserordentlichen Rathswahl eingeschrieben. Denn wenn die Ernennung derselben allein in dem Willen einer obrigkeitlichen Person aus dem Patricien Geschlecht gestanden wäre, so kann man sich kaum einbilden, daß diese den Plebeianischen Geschlechtern diese Ehre würde zugestanden haben.

Jetzt will ich den Zustand des Römischen Rathes nach der Aufrichtung der Censoren erwegen, und mich bemühen, meine Meinung mit der großen Macht und dem großen Ansehen, das diesen obrigkeitlichen Personen bei der Wahl der Rathsherren eingeräumet war, zu vergleichen. Denn dar-

*) Vir nullis honoribus vsus, vetus tamen senator et aetate grauis. LIV. 8, 12.

darauf kommet alles bei dieser Frage an.

Das Volk war damahls, wie die alten Geschichtschreiber melden, allein Meister der Belohnungen und Bestrafungen, auf deren Austheilung das Wohl einer Regierung allein beruhet. Es hatte mit einem Worte die oberste Gewalt ueber alle Personen und Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen. *) Diese Nachricht leidet keine Ausnahme, und erlaubet uns nicht zu glauben, daß das Volk zu Rom bei seiner so großen Gewalt eine andere Art von Richtern sollte geordnet haben, die vor sich und ohne Zuziehung ihrer Oberherrschaft hätten handeln können. Allein außer den Beweisthümern von der allgemeinen Gewalt des Volkes, die wir schon angeführet haben, haben wir auch klare Zeugniße von denienigen Rechte,

*) Quum illi et de Sempronio et de omnibus summam populi Romani potestatem esse dicerent. LIV. IV. 42.

Populus Romanus, cuius est summa potestas omnium rerum. CIC. de *Harusp.* resp. 6. cf. POLYB. VI. 462. 3.

te, daß sie besonders bei der Rathsbesetzung gehabt haben. Das vorhin angeführte Zeugniß des Cicero entscheidet die Sache vollkommen, und sein Geständniß, das er so oft so wohl bei dem Rathe als dem Volke wiederholet hat, daß er alle seine Ehrenaemter, und besonders seinen Sitz in dem Rathe der Gunst des Volkes zu danken habe,*) beweiset solches ohne Wiederrede. Denn dergleichen Reden, die er oeffentlich und in Gegenwart der Censoren selbst hielte, würden als eine muthwillige Kränkung ihres Ansehens betrachtet, und sonder Zweifel von ihnen geahndet worden seyn, wenn sie nur im geringsten hätten kön-

*) Rex denique ecquis est, qui senatorem populi Romani tecto ac domo non invitet? qui honos non homini solum habetur, sed primum *populo Romano*, cuius beneficio in hunc ordinem venimus. In *Ver.* I. 4. XI.

Si populum *Romanum*, cuius honoribus in amplissimo concilio et in altissimo gradu dignitatis, atque in hac omnium terrarum arce collocati sumus. *Post. Red. in Sen. I.*

Et palam fortissime atque honestissime dicerent, se potuisse iudicio populi romani in amplissimum locum peruenire, si sua studia ad honores petendos conferre voluissent. *Pr. Cluen.* 56.

können in Zweifel gezogen werden. Dies Zeugniß des Cicero wird auch von dem Livius bestätiget:*) und dieses giebet dem Abte Vertot Gelegenheit anzumerken, daß zweene der berühmtesten Geschichtschreiber der Republik das Recht die Rathsherren zu ernennen, allein dem Volke zugeschrieben haben. Allein nachdem er selbst gestanden, daß diese Sache so grosse Zeugen vor sich habe, setzet er doch gleich gar zu unbedachtsamer Weise hinzu, **daß alle Fälle und Exempel der Geschichte dieselben wiederlegten.** **) Denn diese Fälle und Exempel mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, wenn sie obenhin und in einer solchen Entfernung angesehen werden: so ist es doch gewiß, daß sie nicht anders dürfen erkläret werden, als so klare und nachdrückliche Zeugniße es verstatten.

In Warheit das Recht des Volkes die obrigkeitlichen Persohnen zu erwehlen, war kein anderes als das Recht die Rathsherrn zu wehlen, weil die obrigkeit-

E

*) Aut ab regibus lecti (in senatum) aut post reges exactos, iussu populi LIV IV. 4.

**) Reponse au Memoire de Ld. Stanhope.

keitlichen Personen Kraft ihrer Aemter ordentlich einen Platz in dem Rathe erhielten: ich meine die Quästores, die Tribunes des Volkes; die Aediles, die Praetores, die Consuls; denn so folgten die Ehrenstuffen auf ein ander, die ein ieder, der sich empor schwingen wollte, nach der Ordnung, wie wir sie hier gesetzt haben, besteigen mußte. Niemand konnte also zu der höchsten Gewalt gelangen, und das Ruder der Regierung in die Hände bekommen, wo er nicht vorher Proben seiner Geschicklichkeit in allen niedrigen Aemtern und Unterbedienungen gegeben hatte. Dieses war gewiß ein Meisterstück der Staatsklugheit: und wir finden in den alten Jahrbüchern, daß verschiedene Personen durch alle diese Aemter durchgegangen sind. *)

In der That wollten die iungen Patricien, die sich auf ihre vornehme Herkunft und auf das Ansehen ihrer Geschlech-

*) Q. Cassius Longinus ward zum Quaestor A.V. 575. zum Tribunus des Volkes 580. zum Aedilis 586, zum Consul 589. ernennet. siehe PIGHII Annal.

schlechter viel einbildeten, gerne die höhern Bedienungen erhalten, ohne sich die Mühe zu machen, um die niedrigen anzuhalten. Allein die Tribuni sahen es stets als einen Eingrif in die Staats-Verfassung an, und beschwereten sich darüber, daß die iungen Leute aus den Adelichen Geschlechtern die Mittelstuffen auf ihrem Wege zu dem Consulat ueberspringen, und die geringern Ehrenaemter, der Aedilitaet, und der Praetur, verachten wollten. Das that, zum Exempel, der T. Quinctus Flamininus der zum Consul durch das Ansehen des Rathes erwehlet ward, ob er gleich nur noch auf der untersten Ehrenstuffe stand, und des Quaestoramt verwaltete.*) Um diesen Uebermuth und diese Unordnung einzuschränken, gab Sylla hernach ein ausdrückliches Gesetz, worin befohlen

*) Comitia per tribunos plebis impediebantur, quod T. Quinctium Flaminium Consulatum ex Quaestura petere non patiebantur. Jam Aedilitatem Praeturamque fastidiri, nec per honorum gradus documentum sui dantes, nobiles homines tendere ad consulatum, sed transcendendo media imis continuare. LIV. XXXII. 7.

ward, daß niemand zum Consulat sollte gelassen werden, der nicht vorher die niedrigen Bedienungen verwaltet hätte. Diese Gewonheit aber stammet nicht von dem Cornelianischen Gesetze her, wie Milord zu glauben scheinen, sondern sie war auf ein altes Recht, und auf die Staatsverfassung gegründet.

Lasset uns nunmehr untersuchen, was die Censores eigentlich bei der Rathswahl zu thun befugt gewesen sind. Dieses obrigkeitliche Amt ward erst A. U. 311. eingeführet: nicht zu dem Ende, daß die Gewalt des Volkes dadurch sollte geschwächet, sondern nur daß die Gewalt der Consuln sollte gebrochen werden, den die zu der Zeit mehr Macht anfingen an sich zu ziehen, als sie bestreiten konnten. Das Amt dieser Censors bestand insonderheit darin, daß sie die Consuls die Mühe den Censum und die Lustra zu halten, erleichterten, welche sie von siebenzehn Jahren her, nicht hatten halten können: das heisset, die allgemeine Musterung des Volkes vorzunehmen, so oft sie es für gut befanden: einer ieden

Zunft ihren Bezirk anzuweisen, und sie einzutheilen: einem ieden Bürger nach der Beschaffenheit seines Vermögens seine Stelle und Ordnung zu bestimmen, und endlich den Rath zu ueberzehlen, und eine neue Liste desselben zu machen, durch die Ausstreichung der Nahmen der abgegangenen, und Einschreibung derer, die ein Recht hatten, in die ledigen Stellen zu rücken, das heist der obrigkeitlichen Personen, die seit dem letzteren Lustrum zu ihren Bedienungen waren gewehlet worden.

Ausser dieser Arbeit, dabei sie nur Mittelspersonen waren, hatten sie insbesondere die Aufsicht und die Prüfung der Lebensarth aller Bürger: und Kraft dieses Amtes hatten sie die Macht alle Laster und Ausschweifungen in allen Ständen, sie mogten seyn, welche sie wollten, anzumerken, und zu bestrafen: und sie mußten einen Eid ablegen, daß sie dabei ganz unparteiisch verfahren wollten. Jedoch erstreckte sich diese Macht nur so weit, daß sie die ruchlosen und lasterhaften Personen nach Masgebung ihres Aer-

gernisses, daß sie gegeben hatten, öffentlich beschimpfen, und ihnen die Rechte des Standes, den sie in dem Staate bekleideten, entweder ganz, oder auf eine zeitlang entziehen konnten. Hierin bestand eigentlich ihre Macht, und dieses war der Grund ihrer Gewalt, die sie ueber den Rath erhielten. Denn Kraft dieses Amtes sonderten sie oft einige seiner unwürdigen und verdorbenen Mitglieder ab, indem sie die Nahmen derjenigen Rathsherren auf der neuen Rolle wegliessen, die sie wegen ihrer offenbaren Verbrechen für unwürdig hielten, in einer so erleuchten Versamlung zu sitzen, und sie führeten dieselbe insgemein als den Grund an, warum sie mit dieser Ungnade beleget würden *). Man

*) Censor penes quem maiores nostri iudicium senatus de dignitate esse voluerunt. *Cic. pro Dom.* 51.

Hic annus Censuræ initium fuit; rei a parua origine ortae: quae deinde tanto incremento aucta est, vt morum disciplinaeque romanae penes eam Regimen, Senatus, equitumque Centuriae decoris dedecorisque discrimen sub ditione eius magistratus. LIV. IV, 8.

Patrum memoria institutum fertur, vt Censores senatu motis adscriberent notas. Id. XXXIX, 42.

LB Coburg

Man hat allerhand Exempel von Rathsherren, die auf diese Weise von den Censoren aus dem Rathe sind gewiesen worden. Bei den meisten fanden sich gute Ursachen. Docheinige wurden nur aus Feindschaft, Neid, und Rache verstossen. *) Allein in solchen Fällen hatte doch ein ieder die Freiheit sich auf den Ausspruch des Volkes zu berufen. Die Gewalt der Censoren bestand also eigentlich nicht darin, daß sie Rathsherren ernennen und absetzen konnten, sondern darin, daß sie dieienigen einschrieben, die das Volk gewehlet hatte, daß sie auf ihre Sitten Acht gaben, daß sie ihre Laster bestrafeten. Hierüber waren sie von dem Volke insonderheit zu Richtern verordnet. Dieses Strafamt scheinet,

*) Man sehe die Nachricht von dem Censorat des Claudius Nero und M. Livius Salivator nach, worin sie beide ein ander sehr hart begegnet uud beleidiget habeu; sie wurden von einem der Tribunus vorgefodert, daß sie von der Verwaltung ihres Amtes Rechenschaft geben sollten. Itaque ibi foedum certamen inquinandi famam alterius cum suae famae damno factum est. Cn. Baebius Tribunus plebis ad populum diem vtrique dixit. LIVIVS. XXXIX. 37.

net, auf den alten Grundsatz der Römischen Republik gegründet gewesen zu seyn, daß der Rath frei von allen Vorwürfen seyn, und ein iegliches Glied desselben allen uebrigen Ständen der Republik ein Muster geben sollte. So trägt Cicero diesen Grundsatz vor in seinem Buche von den Gesetzen, wozu er das Muster von der Römischen Staatsverfassung, wie er selbst schreibet, genommen hat. *)

Es ist gewiß, daß zu verschiedenen Zeiten allerhand Gesetze, wornach sich die Censores richten sollten, sind gegeben worden, davon keine mehr uebrig sind. Festus redet von einem derselben, dessen kein anderer gedenket, nämlich dem Ovinianischen Gesetze, wodurch die Censores verpflichtet wurden, daß sie bei der Verfertigung der Rathsrolle, aus einem ieden Stande, die besten, die in einer Versammlung der Curien geweh-
let

*) Censores probrum in senatu ne relinquunto. Is ordo vitio careto. Ceteris specimen esto. CICERO de *legibus* 3.

let wären, nehmen sollten. *) Dies Gesetz ist vermuthlich gleich nach der Einführung der Censoren gegeben worden; zum wenigsten, so bald als sie anfingen, ihre Gewalt zu weit auszudehnen, um dieselbe wieder auf ihren ersten Fuß zu setzen. Cicero nimmet Gelegenheit, in einer von seinen Reden zu bemerken, „daß die Vorfahren der Römer auf verschiedene Art „der Gewalt der Censoren Schranken „und Gränzen gesetzet hätten: daß ihre „Handlungen oft durch die Stimmen des „Volkes wären aufgehoben worden: daß „das Volk, wenn es iemanden seines guten Nahmens beraubete, oder ihn eines „groben Verbrechens ueberführete, demselben die Hoffnung zu einem Ehrenamte „zu gelangen mit einmahl genommen, und „ihm die Rückkehr zu dem Rathe gänzlich „verschlossen habe: Allein, daß die Bestrafung der Censoren so gefährlich nicht „gewesen sey, und daß dieienigen, die in „ihre Ungunst verfallen waren, insge-

*) Donec Ovinia tribunitia interuenit, qua sanctum est, vt Censores ex omni ordine optimum quemque curiatim Senatu legerent, in Voc. Praeteriti.

„mein wieder in den Rath aufgenommen „seyn, ja zuweilen selbst hernach zu Censo„ren ernennet worden. *) An einem „anderen Orte saget er, daß das Urtheil der „Censoren nicht mehr Kraft gehabt habe, „als iemand einen Schandfleck anzuhängen, „und daß es ignominia genannt worden, „weil es nichts mehr als einen bösen Nahmen machte. **)

Der L. Metellus ward, als er Quästor war, von dem Censor beschimpfet. Dieses Unfalls ohngeachtet, ward er das Jahr darauf A. V. 540. zum Tribunus des Volkes gewehlet. Da er dies Amt bekleidete, belangete er die Censores, daß sie vor dem Volke des Schimpfes wegen, den sie ihm angethan hatten, Rede und Antwort geben sollten: Allein die anderen Tribuni hinderten es, daß diese Sache gerichtlich getrieben ward. *) Wir finden gleichfals

*) Pr. Cluent. 42. 43. 44.

**) Fragment. de Republ. 4.

*) Extemplo Censoribus a L. Metello Tribuno pleb. dies dicta ad populum est. Quaestorem eum proximo anno tribu mouerant - sed novem

fals, daß der C. Claudius und der T. Sempronius sind gefodert worden, von ihrer Verwaltung des Censoramtes vor dem Volke Rechenschaft abzulegen,*) u. daß Claudius in einem Streite, der zwischen ihnen darüber entstanden war, ob den Kindern der freigelassenen Knechte ein eigener Tribus sollte angewiesen werden, angeführet habe, daß kein Censor einem einzigen Bürger das Recht seine Stimme zu geben ohne ausdrücklichen Befehl des Volkes nehmen könne. **) Der Q. Metellus strich, als er Censor war, den Nahmen des Atinius eines Tribuni des Volkes aus der Rathsrolle aus. Der Tribunus ward über diese Beschimpfung so entrüstet, daß er befahl, man sollte den Censor beim Kopfe nehmen, und von dem Tarpeianischen Felsen stürzen. Und das würde allem Ansehen nach geschehen seyn, wenn

vem tribunorum auxilio, vetiti causam in magistratu dicere. LIVIUS XXIV. 43.

*) Non recusantibus Censoribus, quo minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret. LIVIUS XLIII. 16.

**) Negabat Claudius suffragii lationem iniussu populi Censorem cuiquam homini, nedum ordini vniuerso adimere posse. LIVIUS. XCV. 15.

wenn ihn nicht die uebrigen Tribuni gerettet hätten. Indessen rächete sich **Atinius** doch an dem **Metellus** dadurch, daß er seine Güter oeffentlich den Göttern weihete. *) Diese Exempel beweisen sattsam, daß die Macht, welche die **Censors** gehabt haben, die Rathsherren zu ernennen, nicht uneingeschränket gewesen sey, wie **Ew. Herrlichk.** behaupten: sondern, daß sie vielmehr wenig, oder in der That nichts dabei gegolten haben; ja daß sie so gar in der Sache, die eigentlich doch zu ihrem Amte vornämlich gehörete, ich meine die Absetzung derselben, sehr eingeschränket gewesen sey.

Lasset uns dahero untersuchen, durch was für Gründe der Abt **Vertot** sich habe bewegen lassen, den Machtspruch abzufassen, daß alle Fälle und Exempel, die wir in der Geschichte finden, unserer Meinung von der

Ge-

*) Atqui C. Atinius, patrum memoria, bona Cl. METELLI, qui eum ex Senatu Censor eiecerat, consecrauit; foculo posito in nostris, adhibitoque tibicine. CICERO *Pr. Dom.* 47.

Q. Metellus ab C. Atinio Labeone reuertens e campo, meridiano tempore, vacuo foro et Capitolio, ad Tarpium raptus, vt praecipitaretur, &c. PLIN. *Hist. nat.* VII. 47.

Gewalt des Volkes in der Sache, worüber wir streiten, wiedersprechen. Er verstehet nämlich durch diese Fälle die Exempel der Rathsherren, die allein durch die Gewalt der Censoren sind ernennet und abgesetzet worden, ohne daß sich dabei eine Spur von der Einwilligung, oder von dem Wiederspruch des Volkes geäusert hat. So viel muß ich einräumen, daß die Censores selten eine neue Rathsrolle gemacht haben, ohne einige auszustreichen, nachdem entweder ihre eigene Gemüthsbeschaffenheit, oder die besonderen Umstände der Zeit mehr oder weniger Schärfe von ihnen verlangten, und daß man sie insgemein für gelinde gehalten habe, wenn sie nur **drei** oder **vier** aus dem Rathe geworfen hatten.*) Allein man muß sich stets erinneren, daß die verstossenen Rathsherren das Recht hatten, sich auf das Volk zu berufen, und ihre Wiederherstellung zu suchen, wenn sie meineten, daß ihnen Unrecht wiederfahren wäre. Haben sie nicht sich allezeit dieser Rechtswohlthat bedienet, so scheinet es, daß sie ein Mißtrauen auf ihre Sache gesetzet haben, und von ihrer Schuld ueberzeuget gewesen sind.

Cato

*) LIVIVS XXXVIII. 28.

Cato der aeltere strich, als er Censor war, sieben aus der Rathsrolle, und unter andern, einen der Consul gewesen war, den Bruder des grossen T. Flamininus. Jedoch der vornehme Stand dieser beschimpften Person nöthigte den Cato in einer harten Rede die Größe seines Verbrechens vorzustellen; wobei Livius anmerket, „daß „wenn er eben diese Rede, als eine Anklage „an das Volk vor der Bestrafung gehalten „hätte, welche er hernach zur Rechtfertigung „derselben gehalten hat: so würde der T. „Flamininus selbst, wenn er damahls Censor gewesen wäre, wie er bei dem vorhergehenden Lustro war, seinen Bruder nicht „haben in dem Rathe erhalten können. In „dem Schluße dieser Rede führet der Cato „dem ausgestossenen Rathsherren zu Gemüthe, daß, wenn er die That, womit man „ihn belästigte, leugnen wollte, so möchte er „sich selbst vertheidigen, und die Sache ans „Gericht bringen; wo er aber dies nicht thäte, so würde kein Mensch denken, daß man „zu hart mit ihm verfahren habe. *) Dieser

*) LIVIUS XXXIX. 42. Longe grauissima in L. Quintium oratio est, qua si accusator ante no-

ser Fall zeiget theils die gewöhnliche und gesetzmäßige Art und Weise, seine Ehre zu retten, theils die Ursache, weswegen wenige geneigt gewesen sind, sich derselben zu bedienen.

Die Censores waren insgemein Männer von der höchsten Würde in der Republik, und stets aus dem Consularstande. Daher hatten ihre Handlungen ein sehr grosses Gewicht, und alle rechtschaffene Leute aus allen Ständen hielten ihre scharfe Zucht für einen grossen Schutz und für eine Stütze der Republik. Und wenn sie gleich aus feindseeligen und bösen Absichten handelten, so wollten doch die beschimpften Personen nicht allemahl ihre Beschwerden gerichtlich ausmachen, weil sie auf eine andere Art ihre Ehre wieder erlangen konnten: entweder durch die nächsten Censors, welches insgemein

tam, non censor post notam vsus esset, retinere Quintium in senatu ne frater quidem T. Quintius, si tum Censor esset, potuisset.

Cap. 43. In extrema oratione Catonis conditio Quintio fertur, vt si id factum negaret, ceteraque, quae obiecisset, sponsione defenderet sese: sin fateretur ignominiane sua quemquam doliturum censeret, &c.

mein geschahe, *) oder, wenn sie bei der nächsten Jahrwahl ein neues obrigkeitliches Amt erhielten, wodurch sie wider den Zutritt zu dem Rathe erlangten. Jedoch, wenn diese Beschimpfungen anhielten, und nicht wieder gehoben werden konnten, so kam dies stets daher, weil sie von allen Ständen der Stadt ohne Ausnahme gebilliget waren. Denn so oft es schien, daß die Censores gewaltsam und offenbahr ungerecht gehandelt hatten, so ließ weder der Rath noch das Volk ihre Schlüße lange bestehen.

Zum Exempel: Als der Censor Appius Claudius A. V. 441. da der Rath ausserordentlicher Weise war verringert worden, die neue Rolle mit einigen Bürgern besetzete, deren Großväter Knechte gewesen waren, und also wieder die eingeführte Regel und Gewonheit des Staats handelte, so war kein Mensch, wie Livius saget, **) der diese Einzeichnung für gültig an-

*) Eorum notam Successores plerumque soluebant. Ascon. in Diuinat. 3.

**) Appii Claudii Censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis inquinauerat, et posteaquam eam lectionem nemo ratam habuit. LIVIVS. IX. 46.

ansahe, und das erste, was die folgenden Consuls thaten, war dieses, daß sie durch das Volk diese Einschreibung zernichten liessen, und das alte Rathsregister wieder herstelleten, das die vorhergehenden Censores hinterlassen hatten. *)

Als das **Censorat** erst eingeführet ward, wurde festgesetzet, daß dasselbe **fünfjährig** seyn sollte, das ist: es sollte dasselbe von einerlei Personen fünf Jahre lang verwaltet werden. Allein, diese lange Dauer eines obrigkeitlichen Amtes, die den Römern was neues war, ward bald darauf durch ein Gesetz des **Diktators Mamerkus Aemilius** bis auf ein und ein halbes Jahr herunter gesetzet. Diese Verordnung, ob sie gleich dem Volke wohlgefiel, erbitterte die Censores so sehr, daß sie, um sich wegen dieser Abkürzung ihrer Gewalt zu rächen, den äussersten Unwillen auf den Diktator selbst warfen, ihn aus seiner Zunft stißen, und

*) Itaque Consules initio anni questi apud populum deformatum ordinem praua lectione Senatus, negauerunt, eam lectionem se, qui sine recti prauique discrimine ad gratiam libidinemque facta esse obseruaturos. Ibid. 30.

und ihm seine Stimme, die er als ein Bürger hatte, nahmen. Allein eine so uebermäßige Rache ward so gleich hintertrieben, und an allen ihren Wirkungen gehindert: und das Volk war so erbittert darüber, daß es die Censores würde in Stücken zerrissen haben, wo nicht selbst der Mamerkus durch sein Ansehen dasselbe im Zaume gehalten hätte. *) Er selbst ward nach acht Jahren wieder zum drittenmahl zum Diktator ernennet. So wenig ward, wie Livius anmerket, die Beschimpfung der Censoren geachtet, wenn sie unschuldige Personen traff. **) Und wir finden nach hundert Jahren, daß einer von den Tribunis, da er diese Begebenheit in einer Rede berührete, sie zum Beweise gebraucht habe, was die Hitze der Censoren für Unordnung in dem Staate stiften könne. *)

Ich

*) Populi certe tanta indignatio coorta dicitur, vt vis a Censoribus nullius auctoritate praeterquam ipsius Mamerci, deterreri quieverit. LIVIUS IV, 25.

**) Adeo nihil censoria animadversio effecit, quo minus regimen rerum ex notata indigne domo peteretur. Ibid. 30.

*) Tenuit Aemilia lex violentos illos Censores. qui

Ich habe bisher von der Macht und von den Rechten geredet, die welche Censores ordentlicher Weise bei der Ernennung der Rathsherren hatten. Allein auch unter diesen obrigkeitlichen Personen mußten eben so, als unter der Regierung der Consuls, zuweilen, wie ich bemerket habe, außerordentliche Rathswahlen vorfallen, um die ledigen Plätze zu ersetzen, die außerordentlicher Weise zu Krieges und zu Pestzeiten entstanden. In allen diesen Fällen war dieses die beständige Regel, daß eine Liste von den besten Männern aus allen Ständen der Republik gezogen, und hernach der Beurtheilung und Bestätigung des Volkes in einer allgemeinen Versammlung desselben vorgeleget ward.

Wir haben zwar bis in das hundert und zwanzigste Jahr nach der ersten Einführung des Censorats, nämlich bis auf die Zeit der Regierung des Appius Claudius, keine Nachricht, weder von einer solchen ausserordentlichen noch ordentlichen Ernennung der Rathsherren. Allein es lässet sich aus

qui, quid iste magistratus in Republica mali facere possent, indicarunt, &c. Ib. 34.

der Beschaffenheit der Sache selbst sicher schließen, daß verschiedene Exempel von beiden Arten müßen vorgefallen seyn. Wir finden, daß zu dem Ende ein **Dicktator** im Jahr der Stadt 337. ernennet sey, zu einer Zeit, da kein Censor war, und da der Rath durch den Krieg mit dem Hannibal noch ueber die Hälfte seiner gewöhnlichen Anzahl verringert war. Dieser **Dicktator**, der M. Fabius Buteo, ein kluger und vorsichtiger Mann, entschloß sich, daß er keinen Schritt von der alten Regel abgehen wollte. Er bestieg daher die sogenannten **Rostra**, und verordnete in einer Versammlung des Volkes, die zu dem Ende zusammen berufen war, daß die letztere Rathsrolle, welche die Censoren abgefasset hatten, abgeschrieben und vorgelesen werden sollte, ohne irgend einen Nahmen darin auszulöschen. Er führete hievon diese Ursache an, daß es sich für einen einzelnen Mann nicht schicken würde, von dem Ansehen und dem Verhalten der Rathsherren zu urtheilen, wozu Kraft der Gesetze zwo Personen erfordert würden. Hierauf setzete er an die Stelle der Verstorbenen zuerst dieienigen, die ein Curulisches obrigkeitliches Amt, seit

dem letzteren Lustrum verwaltet hatten: Ferner die Tribunos, Aediles, und Quästores, und endlich dieienigen, die keines von diesen Aemtern verwaltet hatten, aber rühmlich im Kriege gedienet, und entweder Beute, die sie dem Feinde abgenommen hatten, oder die so genannte bürgerliche Crone aufweisen konnten. Als er auf diese Art hundert und sieben und siebenzig neue Glieder zu der alten Liste, mit der allgemeinen Beistimmung des Volkes hinzugesetzet hatte, so legte er sein Amt nieder.*)

*) M. Buteonem - dictatorem dixit. Is - in rostra ascendit, neque duos dictatores tempore vno, quod nunquam antea factum esset, probare se, dixit; neque dictatorem se sine magistro equitum: nec censoriam vim permissam vni et eidem iterum: nec dictatori, nisi rei gerendae causa creato, in sex menses datum imperium: quae immoderata sors, tempus ac necessitas fecerint, iis se modum impositurum: nam neque senatu se quamquam moturum ex iis, quos C. Flaminius, L. Aemilius censores in senatum legissent, transscribi tantum recitarique eos iussurum, ne penes vnum hominem iudicium arbitriumque de fama ac moribus senatoris fuerit; et ita in demortuorum locum sublecturum, vt ordo ordini, non homo homini praelatus videretur.

Der Abt Vertot behauptet, daß diese Ernennung der Ratsherren lediglich ein Werck des Dicktators gewesen sey; denn sonst würde keine Ursache da seyn, warum er deswegen gerühmet werde. Er will dies noch dadurch bestätigen, daß er an der anderen Seite zeiget, daß alle Schuld dem Dicktator beigemessen worden, wenn die Wahl nicht gut ausgefallen war. Die geschahe bei der Wahl des Appius Claudius, als er die Kindes Kinder der Knechte in den Rath einführen wollte. *) Allein diese Art zu schließen hat einen schlechten Grund. Denn obgleich die Ehre und die Schande natürlicher Weise auf den Dicktator fallen mußte, wenn dieienigen die er vorgeschlagen

und

Recitato vetere senatu inde primum in demortuorum locum legit, qui post L. Aemilium et C. Flaminium censores curulem magistratum cepissent, necdum in senatum lecti essent, vt quisque eorum primus creatus erat: tum legit, qui aediles, tribuni plebei, quaestoresve fuerant; tum ex iis qui spolia ex Romano hoste fixa domi haberent, aut civicam coronam accepissent. Ita CLXXVII. cum ingenti adprobatione omnium in senatum lectis, extemplo se magistratu abdicauit, priuatusque de rostris descendit.

*) Siehe Reponse au memoire de Lord Stanhope.

und in den Rath zu führen, sich bemühet hatte, sich entweder wohl oder uebel verhielten: so beweisen doch diese beyden Fälle, daß das Volk seine Zufriedenheit und Unzufriedenheit in solchen Fällen nicht blos dadurch an den Tag geleget, daß es den Dicktator entweder gelobet oder getadelt, sondern daß es das wahre Wesen und die Gültigkeit der Sache selbst unter seine Bothmäßigkeit gezogen habe. Denn in dem ersten Falle, wenn das Volk die Sache billigte, so blieb es bei dem, was geschehen war; in dem andern Falle aber, wenn es sein Misvergnügen zu erkennen gab, so ward dadurch in dem Augenblick auch die Sache vor nichtig erkläret, und aufgehoben.

Eine andere außerordentliche Rathswahl gieng zu den Zeiten vor, da Sylla Dicktator war, wodurch der Rath, der durch die Achterklärungen und bürgerlichen Kriege sehr dünne gemacht war, mit dreihundert neuen Gliedern aus der Ritterschaft sollte ergänzet werden. Sylla ueberließ die Ernennung dieser Personen dem Volke ganz und gar in einer Versammlung aller Zünfte, welche unter allen Wahlen die freieste war. Es ist ausser allem Zweifel, daß er dabei die

Absicht gehabt habe, seine uebrige gewaltsame Eingriffe einigermaßen zu vergüten, da er ihren alten Rechten uud Freiheiten diese Gerechtigkeit wiederfahren ließ. *)

Der alte Schriftsteller, der die Römische Geschichte des Livius zusammen gezogen hat, erwehnet noch einer dritten Rathsvermehrung, die vor der Zeit des Sylla geschehen ist, und schreibt dieselbe dem C. Grachus zu. **) In derselben sollen mit einem mahle sechshundert neue Glieder aus der Ritterschaft in den Rath hineingesetzet worden seyn. Allein dies kann nicht wahr seyn, weil es den Zeugnissen aller alten Schriftsteller zu wieder ist, die weiter nichts melden, als daß das Richteramt, welches von den Zeiten der Könige an, dem Rathe zugehöret hatte, durch den Grachus auf die Ritter und Rathsherren zugleich versetzt sey, so daß dreihundert aus einem ieden Stande genommen wurden, aus

*) Appian de Bello Ciu. I. p. 413. in quem (senatum) ob seditionem ac bella redactum ad magnam paucitatem circiter trecentos allegit et praecipuis equitum, tributis comitiis suffragia de vnoquoque colligens.

*) Lib. 60.

aus welchen die Richter in allen Händeln ohne Unterscheid durch das Los sollten gewehlet werden. *) Das ist es, was C. Grachus that, und diese Anstalt blieb in ihrer Kraft bis auf die Zeiten des Sylla. Vermuthlich hat dieses den angezogenen Schriftsteller zu seinem Irrthum verleitet.

Wenn indessen zu dieser Zeit der Rath wäre vermehret worden: so wäre es gewiß durch die Gewalt des Volkes geschehen, die niemand so sehr vertheidiget, und so hoch getrieben hat als **Grachus**.

Man hat Ursach zu glauben, daß diese ausserordentlichen Rathswahlen, die das Volk in seiner allgemeinen Versammlung bestätigte, nach den Gesetzen der Republick geschehen seyn; und daher können sie uns zeigen, was für Regeln man in den ordentlichen Fällen beobachtet habe. Allein so wie die Vermehrung, die der Sylla vornahm, die

*) Soli enim iudicia in poteſtate ſenatores habebant, atque ideo populo et ordini equeſtri erant formidabiles. Hic vero trecentos equites Romanos trecentis admiſcuit ſenatoribus, atque iudicia hiſce ſexcentis communicauit. PLVTARCH. in vita C. Grachi p. 837. B.

die Anzahl der Ratsherren ueber die Gebühr erweiterte, so eröfnete sie vielen den Zutritt, die diese Ehre nicht verdieneten. *) Und das allgemeine Verderben der Sitten, welches die Verwirrung und die Ausschweifungen dieser unruhigen Zeiten verursachten, erfoderte es nothwendig, daß das Amt und die alte Schärfe der Censoren wieder hergestellet ward, **) die siebzehen Jahr hindurch geruhet hatte. Die neuen Censores, der L. Gellius und Cn. Corn. Lentulus bedienten sich ihrer Gewalt mit einer weit grösseren Strenge, als iemahls vorher erhört war. Sie strichen vier und sechzig auf der Rathsliste aus, und unter diesen waren der C. Antonius, der sieben Jahre darauf, nebst dem Cicero zum Consul gewehlet ward, und der P. Lentulus, der, wie ich oben schon gesaget habe, zum Prätor nach seiner Verstoßung erkohren, und in diesem Amte, weil er sich mit dem Catilina verschworen hatte, am

*) Iudicium culpa atque dedecore etiam Censorium nomen, quod asperius antea populo videri solebat, id nunc poscitur, id iam populare atque plausibile factum est. *Cicero* in caecil. Divinat. III.

**) Dionys. V. 57.

am Leben gestraft ward. Cicero redet noch von einigen andern, die von eben diesen Censoren abgesetzet sind, weil sie beschuldiget wurden, daß sie ihr richterliches Amt ungerecht verwaltet, und entweder Geld genommen, oder erpresset hatten. Das ohngeachtet wurden sie nicht allein alle wieder für rathsfähig erkläret, sondern auch von diesem Verbrechen in einer gerichtlichen Untersuchung hernach frei gesprochen. *)

Die Strenge dieser Censoren gab nicht lange nachher dem P. Clodius einen Vorwand an die Hand, ein Gesetz auszuwirken, worin den Censoren untersaget ward, niemanden, der entweder durch eine fliegende Sage, oder durch ein allgemeines Gerüchte eines Verbrechens beschuldiget war, auf eine andere Art zu beschimpfen, bis er ordentlicher Weise wäre angeklaget, und durch ein gemeinschaftliches Gericht beider Censoren

ueber

*) Quos autem ipse L. Gellius et Cn. Lentulus duo Censores furti et captarum pecuniarum nomine notauerunt: ii non modo in senatum redierunt, sed etiam illarum ipsarum rerum iudiciis absoluti sunt. CICERO pr. Cluent. 42.

ueberführet worden. *) Cicero schilt öfters auf dieses Gesetz, und bestrafet den Clodius deswegen scharf, daß er eine so heilsame Gewalt verkleinert, oder gar abgeschaft habe, die bereits vierhundert Jahre gedauert, und so nöthig war, das Ansehen und die Würde des Rathes zu unterstützen. **) Allein vielleicht ließ er sich hierinn mehr durch den Haß gegen seinen geschwornen Feind, der dies Gesetz veranstaltet hatte, erhitzen, als durch die Ungerechtigkeit des Gesetzes selbst, das in einem freien Staate sehr vernünftig gewesen zu seyn scheinet.

Nun mögen wir aus allen diesen Begebenheiten den Schluß machen, worin eigentlich die Macht der Censoren bei der Ernennung der Rathsherren bestanden habe. Es hatten die Censoren bei der Ernennung derselben weiter nichts zu thun, als daß sie die-

*) Interdixitque Censoribus, ne quemquam magistratu mouerent: aut ignominia notarent, nisi quis apud vtrumque ordinem in iudicio conuictus esset. DIO XXXVIII. p. 66. D.

**) Ab eodem homine in stupris inauditis, nefariisque versato, vetus illa magistra pudoris et modestiae, seueritas censoria sublata est. In Pison. 4. pr. sext. 25.

die Nahmen derienigen in die Rathsliste einschrieben, die seit der letzteren Musterung des Rathes oeffentliche Ehrenaemter verwaltet hatten. Und zu der Absetzung konnten sie weiter nichts beitragen, als daß sie dieienigen aus der Rathsrolle ausstrichen, die durch ihre kundbahre Verbrechen sich selbst der hohen Ehrenstellen unwürdig gemacht hatten, dazu sie das Römische Volk erhoben hatte. Daß sie kein Recht gehabt haben, die Rathsherren zu setzen, erhellet aus dem Exempel des Flaminis Dialis, der, da sein Anspruch an einen Rathsherrnplatz Wiederspruch fand, sein Recht nicht bei den Censoren, sondern bei den Tribunis, das ist bei dem Volke, das der höchste Richter in dieser Sache war, suchte. Endlich stimmet auch die umständliche und vollständige Beschreibung, die Cicero von der Gewalt der Censoren giebet, völlig mit meiner Meinung ueberein. Denn er räumet ihnen weder einen Einfluß in die Ernennung der Rathsherren, noch irgend eine andere Gewalt ueber diese Versammlung ein, außer derienigen, die aus ihrem Rechte, ueber die Sitten aller Bürger die Aufsicht zu führen, floße. Sie sollen, spricht er, **dem Volke eine Sittenord-**

nung

nung vorschreiben, und keinen Schandfleck oder Aergerniß in dem Rathe dulden. *)

Jedoch ich darf nicht vergeßen, zu gestehen, daß, ob zwar dieienigen, welche oeffentliche Ehrenaemter verwalteten, Kraft ihrer Bedienung ein Recht auf eine Stelle in dem Rathe hatten: sie dennoch im strengen Verstande, nicht für volle Rathsherren konnten angesehen werden, bis sie von den Censoren bei dem nächsten Lustrum waren eingeschrieben worden. Dies ist die einzige Ursach, weswegen die Geschichtschreiber insgemein den Censoren eine unbedingte Macht in Ernennung der Rathsherren beilegen. Sie hätten bedenken sollen, daß die Einschreibung nur eine Ceremonie sey, die keinem abgeschlagen werden konnte, der nicht offenbar gottlos gelebet hatte, und daß das Recht Rathsherren aus eigener Macht ein oder abzusetzen eine ganz andere Sache sey, als die Macht, nur dieienigen einzuschreiben, die von anderen waren ernennet worden; oder die ihrer Verbrechen wegen zu verwerfen, die sich selbst der

*) Mores populi regunto: probrum in Senatu ne relinquunto. CICERO de *Legibus* III. 3.

der Ehre unwürdig gemacht hatten, die ihnen von einer andern Macht verliehen war. Denn alles, was die Censores bei den Rathswahlen thun konnten, war dieses, daß sie die Nahmen der Rathsherren entweder einzeichneten oder ausstrichen: Und hierinn waren sie stets dem letzten Ausspruche des Volkes unterworfen, und mußten es stets erwarten, ob nicht einer von den Tribunis ihr Gutachten umstoßen würde. *)

Nächst diesem Amte, die Rathsherrn einzuschreiben, und auf ihre Sitten acht zu geben, war dies gleichfals ein Stück des Ansehens der Censoren, daß sie die Ländereien, Einkünfte und Zölle der Republik verpachten mußten; daß sie mit den Handwerksleuten einen Geding machen mußten, so oft oeffentliche Werke und Gebäude solten angeleget, oder ausgebeßert werden, es mogte in Rom seyn, oder in den neuen Pflanzstädten, die in Italien angeleget wurden. **)

Es

*) DIO. XXXVII. p 33. D. Cn. Tremellius tribunus quia lectus non erat in Senatum intercessit. LIVIUS XLV. 15.

**) Censores interim Romae Sarta tecta acriter et cum summa fide exegerunt, viam e foro Boario

ad

Es ist gewis, daß sie dieses Stück ihres Amtes lediglich nach dem Gutbefinden des Volkes haben verwalten müßen, und daß es ihnen durch die Gesetze untersaget gewesen sey, eine Einkunft anderswo, als bei den so genannten Rostris unter der unmittelbahren Aufsicht, und in der Gegenwart des Volkes zu verpachten. *) Als daher Fulvius Flaccus einer von den Censoren einige große und kostbare Werke, so wie es ihm selbst gefiel, ohne sich nach der Vorschrift der Gesetze zu richten, anlegen wollte, wegerte sich sein Amtsgenoße Postumius ihm beizutreten, und erklärete sich, daß er sich in keinen einzigen Geding auf Kosten des gemeinen Schatzes einlassen würde, ohne ausdrüklichen Befehl des Rathes und des Volkes, denen der Schatz zu-

ad veneris, et circa foros publicos et aedem matris magnae in palatio faciendam locauerunt. Vectigal etiam novum ex Salaria annona statuerunt etc. LIVIVS XXIX. 37. POLYB. VI. 464. C.

*) Censoribus Vectigalia locare, nisi in Conspectu populi Romani non licet. CICERO de *Leg. Agrar.* l. 3. Vectigalia nusquam locare licet, nisi ex hoc loco, (ex Rostris) hac vestrum frequentia. *Ibid.* II. 21.

zugehörete, zu haben. *) Waren die Censores verpflichtet in diesen geringen Stücken ihrer Bedienung sich nach dem Sinn und dem Willen des Volkes zu richten, und allein als Diener deßelben zu handeln: so sind wir befugt zu schließen, daß sie bei der Einsetzungund der Absetzung der Rathsherren keine mehrere Gewalt gehabt haben.

Noch eins: Ob gleich bey dem allgemeinen Census, oder der Musterung der Bürger, die sie alle fünf Jahre hielten, ein ieglicher Bürger besonders ausgeruffen, und bei seinem Nahmen als ein freier Römer in seiner eigenen Zunft eingeschrieben wrad; so bestätigte diese feierliche Einzeichnung, wie Cicero meldet, keines einzigen Recht zur Bürgerschaft, sondern zeigete nur bloßan, daß er zu der Zeit als ein Bürger angesehen sey. **) Denn die

*) Alter ex iis Fulvius Flaccus (nam Postumius nihil nisi Senatus Romani populiue iussu se locaturum ipsorum pecunia dicebat) Iouis aedem Pisauri et fundis etc. *Liuius* XLI, 27.

**) Sed quoniam Census non ius ciuitatis confirmat, ac

die Gewalt zu bestimmen, ob einem dies Recht zukam, oder nicht, war allein bei dem Volke.*) Auch hieraus können wir schließen, daß die Rathsrolle der Censoren keinem das Recht ein Rathsherr zu werden, entweder habe geben, oder nehmen können, denn die Gründe sind hier einerlei; wo nicht die Vermuthung, daß das Römische Volk sie bestätigen würde, oder ein ausdrücklicher Befehl desselben vorhanden war.

Allein obgleich die obrigkeitlichen Personen des Staates ein Recht zum Sitz und Stimme in dem Rathe hatten, sowohl währender ihrer Bedienung, als auch nach Endigung derselben, und ehe sie von den Censoren auf die Rolle waren gesetzet worden; so hatten sie doch wenigstens in den ersteren Zeiten der Republick aller Warscheinlichkeit nach kein Recht in dem Rathe zu reden, oder eine Frage zu entscheiden. Denn dies scheinet den

ac tantummodo indicat, eum qui fit censu, ita se iam tum gessisse pro Cive. CICERO *pr. Arch.* 5.

*) Mutines etiam Civis Rom. factus, rogatione ab tribunis plebis ex auctoritate patrum, ad plebem lata. LIVIVS. X. 52.

der Unterscheid zwischen ihnen und den alten Rathsherren im Anfange gemacht zu haben, wie deutlich aus der Formul des Umlaufes erhellet, wodurch die Consuls den Rath zusammenfoderten. Diese ladet theils die Rathsherrn, theils diejenigen ein, die das Recht ihre Stimme in dem Rathe zu geben, hatten.*) Dieses Unterscheides wegen, wurden die Letztern, die nur das Recht zu stimmen hatten, spotsweise Pedarianer gennenet, weil sie ihre Stimmen nicht mit den Zungen, sondern mit den Füßen gaben, und so bald eine Trennung in dem Rathe entstand, auf die Seite dererjenigen traten, deren Meinung sie billigten.**) Auf die-

*) Consules edixerunt, quoties in Senatum vocassent, vti *Senatores, quibusque in Senatu dicere sententiam, liceret*, ad portam Capenam conuenirent. LIVIVS XXIII. 32. it. XXXVI. 3. FESTVS in voc. Senatores. A. GELLIVS III. 18.

**) Non pauci sunt, qui arbitrantur *Pedarios* Senatores adpellatos, qui sententiam in senatu non verbis dicerent, sed in alienam sententiam pedibus irent etc. Vid. A. GELLIVS ibid.

Ita adpellatur, quia tacitus transeundo ad eum, cuius sententiam probat, quid sentiat, indicat. FESTVS in Pedarius.

sen alten Gebrauch, der aber in den letzten Zeiten der Republick gänzlich scheinet aufgehöret zu haben, zielte man, da man fortfur, den Theil des Rathes, der nicht sprechen durfte, mit dem Nahmen der **Pedarianer** zu bezeichnen. Das lehret uns **Cicero**, der, da er dem **Attikus** von einem gewissen Streite, und dem darüber gefällten Endschluße, des Rathes Nachricht gab, saget, **daß der Schluß mit voller Einstimmung aller Pedarianer, allein gegen den Willen, aller Consuls gemacht sey.** *)

Aus dem oben bemeldeten Unterscheide in der Formel, wodurch der Rath zusammen gefodert ward, kann villeeicht nicht ohne Grund geschlossen werden, daß bei gewißen dringenden Fällen, wo es besonders nöthig war, daß ihre Rathschläge verschwiegen blieben, das letztere Stück der Einladung weggeblieben, und keine als die alten eigentlich so genannten Rathsherren sind zusammen gerufen worden: **) Und wenn dieser Fall, wie einige Schriftsteller meinem Staat gefunden hat, so kann man daraus einen

*) Est enim illud S. C. summa Pedariorum voluntate, nullius nostrum auctoritate factum. ad Att. l. 19.

**) Vid. Pighii Annales Tom. I. p. 72.

nen Knoten in der Geschlchte bei dem Valerius Maximus der alle dieienigen, die diese Frage abgehandelt haben, viele Mühe gemacht hat, auflösen. Die Sache wird so erzehlet. Q. Fabius Maximus begegnete, als er aus dem Rathe kam, von ohngefehr dem P. Craßus, und erzehlete ihm als eine Neuigkeit, was insgeheim wegen des Punischen Krieges beschloßen wäre. Er erinnerte sich, daß Crassus vor dreien Jahren Quaestor gewesen wäre, und wußte nicht, daß er noch nicht von den Censoren in die Rathsrolle eingeschrieben wäre, und also kein Recht in dem Rathe zu sitzen hätte; dieses Versehens wegen bekam Fabius von den Consuls einen scharfen Verweiß. *) Valerius muß nicht so verstanden werden, als wenn er behaupte, daß die Quaestores gar kein Recht gehabt hätten, in dem Rathe zu erscheinen, bis sie von den Censoren eingeschrieben wären: denn es erhellet aus unstreitigen Exempeln und Zeugnissen, die aus dem, was wenigstens in den letztern Zeiten der Republick üblich war, gezogen sind, daß sie nicht allein das Recht in den Rath zu kommen,

*) Valer. Max. II. 2.

und ihre Stimme zu geben, sondern, daß sie auch die volle Freiheit zu reden, und alle Fragen zu entscheiden gehabt haben; und daher kann ich keinen Grund sehen, woraus kann begreiflich gemacht werden, was Fabius für ein Verbrechen begangen habe, daß er dem P. Craßus von dem was der Rath beschloßen hatte, Nachricht gegeben hat, wo ich nicht setze, daß es eines von den geheimen Dingen gewesen sey, **) wozu in den ersten Zeiten keine als die alten Rathsherren geruffen wurden.

Al-

**) J. Capitolinus gedencket eines solchen geheimen Rathschlußes, den er S. C. tacitum nennet. Er saget, daß man sich dieser Rathschlüße unter andern bedienet habe, wenn die Republick in Noth war, z. E. wenn von Feinden eine große Gefahr zu befürchten war, und diese den Rath entweder nöthigte in aller Eile ein gewißes Hülfsmittel zu erdencken, oder solche Masregeln zu nehmen, die man lieber eher zur Wirklichkeit bringt, als sie bekannt macht, oder solche, die sie auch ihren Freunden nicht gerne wollten wißen laßen. In solchen Fällen machten sie insgemein einen stillen Rathsschluß, von dem sie ihre Schreiber und Bediente ausschloßen, so daß sie stets das selbst thaten, was diese hätten verrichten müßen, damit nicht vor der Zeit etwas davon bekannt werden mögte. Capitolin. de Gordianis c. XII. Man trifft verschiedene Exempel von solchen geheimen Versammlungen des Raths, die nur in den Häusern

der

Allein, daß die Quästores einen unmittelbahren Eintritt in den Rath gehabt, daß sie den Nahmen der Rathsherrn geführet haben, auch dafür angesehen sind, und folglich auch die Freiheit gehabt haben, so wie die übrigen zu reden, wenn sie die Ordnung traf, das ist, wie ich gesagt habe, aus manchen Exempeln und Zeugnissen klar. z. E. der C. Marius kam, wie eben der Valerius berichtet, nach Rom um das Questoramt zu suchen, da es ihm unmöglich war, in der Stadt Arpinum, in seinem Vaterlande, ein obrigkeitliches Amt zu erhalten. Er erhielt dasselbe endlich, nachdem er verschiedene mahl war abgewiesen worden, und auf diese Weise kam er nicht in den Rath, sondern drang sich selbst hinein.*) Da Cicero nachdem er Quästor gewesen war, zum Aedilis war ernennet worden, so bald als er

 die

der Consuln gehalten wurden, bei den Geschichtschreibern an. Zu denselben wurden keine als die alten und die eigentlichen Rathsherren hinzugelassen, worüber sich die Tribuni gemeiniglich beschweren. Siehe DIONYS. X. 40. XI. 55. 57.

*) Patientia deinde repulsarum, irrupit magis in Curiam quam venit. Id. VI. 9. 14.

die nöthige Fähigkeit hatte, gab er in einer seiner Reden zu verstehen, wie er durch diese Erhöhung weiter hinauf in den Rath gerücket sey, und eher als vorher seine Meinung in demselben vortragen könne. *) Hieraus folget, daß er auch vorher in demselben habe reden können, da er nur noch Quästor war: aber länger habe warten müssen, und die übrigen Rathsherren habe müssen sprechen lassen. In einer andern Rede nennet er den P. Clodius, einen Rathsherren, der doch dazumahl, nichts mehr als Quästor war; **) und in einem Schreiben, worin er dem Curio wegen seiner Wahl zum Tribunat in Rom Glück wünschet, und Gelegenheit nimmet, eine Bitte zu erneuren, die er schon in seinen vorigen Briefen, da derselbe nur noch Quästor gewesen war, vorgetragen hatte, saget er, er habe schon vorher ihn um die Sache, als einen Rathsherren von der edelsten Herkunft, und als einen

*) Antiquiorem in senatu dicendi locum, *in Verr.* 5. 14.

**) Adoptat annos viginti natus Senatorem, *pr. Dom.* 13. 14.

nen iungen Herren von der grösten Hofnung angesprochen: ietzt aber bitte er ihn, als einem Tribunus des Volks, der das Vermögen habe, ihm dasienige zu verschaffen, warum er bäte. *) Endlich da M. Cato nur noch Quästor war, versäumete er es niemahls, wie Plutarch saget, selbst in dem Rath sich einzufinden, aus Furcht, daß in seiner Abwesenheit, etwas zum Schaden des gemeinen Schatzes, deßen Aufseher er damahls war, mögte hergeschoßen werden. **) Dies scheinet anzuzeigen, daß er nicht allein ein Rathsherr Kraft seiner Bedienung gewesen sey, sondern daß er auch die Freiheit gehabt habe, in dem Rathe zu handeln, und zu sprechen, wenn er Gelegenheit dazu fand.

*) Itemque petini saepius per litteras, sed tum quasi a senatore Nobilissimo, nunc a Tribuno plebis. Ep. ap Fam. 2. 7.

**) PLVTARCH. in vita Caton. Auch Cicero unterscheidet die Ratsherren, wenn er dieienigen überzehlet, die mit Pompeio zu Felde waren, nach ihren verschiedenen Bedienungen, und theilt sie in Rathsherren, die Consuls, die Prätors die Aediles, Tribuni und Quästores waren. Philip. 13. 14.

Ehe ich meinen Beweis schliesse, muß ich mit ein paar Worten einer Sache gedenken, die Ew. Herrlichkeit beiläuffig berühret haben: ich meine, wie stark die Anzahl des Rathes gewesen sey, wie alt ein Rathsherr habe seyn, und wie groß sein Vermögen nach dem Gesetzen habe seyn müßen.

Was die Anzahl der Rathsherrn betrifft, so glaubet man insgemein, daß sie von der Zeit der Könige an, bis auf die Zeiten der Grachorum auf dreihundert gewesen sey. Allein dies muß man nicht gar zu strenge verstehen. Insgemein waren so viele da, oder doch nicht viel weniger, und wenn die Anzahl derselben merklich verringert war, so wurde dieselbe durch eine ausserordentliche Wahl so weit wieder erhöhet. Allein wie die Anzahl der Staatsbedienten stets zunahm, als der Staat selbst vergrößert wurde: so mußte auch die Anzahl des Raths, der aus diesen Bedienungen besezet ward, einiger Veränderung unterworfen seyn.

Sylla that, wie wir oben gesehen haben, mit einemmahle dreihundert aus

der Ritterschaft zu dem Rathe hinzu, da derselbe auf eine besondere Weise war erschöpfet worden. Hierdurch mogte die ganze Zahl wohl auf dreihundert anwachsen: und in dieser Verfassung scheinet er so lange geblieben zu seyn, biß J. Caesar ein Ende an der Freiheit der **Römer** machte; denn **Cicero** zehlet in einem seiner Briefe an den **Attikus**, worin er eine Nachricht von einer besondern Streitigkeit giebet, die in dem Rathe vorgefallen war, vierhundert und funfzehen Rathsherrn, die bei derselben zugegen gewesen und das nennet er einen vollen Rath. *)

Daß ein Rathsherr ein gewisses Alter habe haben müssen, wird oft von den alten Schriftstellern angezeiget: allein keiner von ihnen hat ausdrücklich gesagt, wie alt er habe seyn müßen. **Servius Tullius** setzete das Alter derer, die in Kriegesdienste treten wollten auf siebenzehn Jahr, **) und nach dem Be-

*) Quum decerneretur frequenti Senatu, vt consules populum cohortarentur ad rogationem accipiendam, homines ad XV. Curioni nullum S. C. facienti assenserunt; ex altera parte facile CCCC. fuerunt. *Ad Attic*, I. 14.

**) A. *Gelluis* X. 28.

richt des Polybius mußte einer zehn Jahre im Kriege dienen, ehe er sich um eine Staatsbedienung bewerben konnte. *) Hieraus kann man schliessen, daß einer acht und zwanzig Jahr habe alt seyn müßen, bevor er um das Quästorat, daß die erste Ehrenstufe war, habe anhalten können. Da nun dieses Amt den Eintritt in den Rath öfnete, so scheinen die meisten Gelehrten der Meinung zu seyn, daß man nicht eher habe Rathsherr werden können, als bis man acht und zwanzig Jahr alt gewesen. Es ist wahr daß einige Schriftsteller sich haben von dem Dio Caßius bereden lassen zu glauben, daß fünf und zwanzig Jahr genug gewesen; Allein diese erwegen nicht daß der Dio Cassius dies nur als eine Verordnug anführe, die dem Augustus von seinem Lieblinge dem Maecenas ist vorgeschlagen worden. **)

Ich, so viel ich aus dem, was in den letztern Jahren der Republik gebräuchlich war, schliessen kann, halte davor, daß ein Quä-

*) *Polybius* de *lectis.* rei milit. VI. p. 468.

**) *Dio* LII. p. 477. *Lipsius* de *magistr. rom.*

Quästor, und also auch ein Rathsherr dreißig volle Jahre habe alt seyn müßen. Denn Cicero, der in einigen seiner Reden meldet, daß er alle Ehren des Staats ohne ie abgewiesen zu werden, und eine iede derselben in ihrem rechtmäßigen Jahre, so bald als es die Gesetze erlaubeten, erhalten habe, ward doch nicht eher Quästor, als bis er das dreißigste Jahr zurück geleget hatte. *) Und da Pompeius zum Consul auf eine außerordentliche Art und durch eine besondere Vergünstigung in seinem sechs und dreißigsten Jahre gewehlt ward, ohne daß er eine von den Unterbedienungen verwaltet hatte, so merket Cicero darüber an, daß er die höchste Würde im Staat erhalten habe, bevor er nach den Gesetzen die Niedrigsten bekleidet. **)

Er

*) Cicero ward gebohren im Jahr der Stadt 647 Er ward Quästor 677. Dies Amt verwaltete er das Jahr darauf in Sicilien, siehe Leben des Cicero B. 1. p. 57. in 4.to PIGHII Annales.

**) Quid tam singulare, quam vt legibus solutus ex S. Consulto Consul ante fieret quam vllum alium magistratum per leges capere licuisset. *Cicero* pro Lege Manil. 21.

Er verstehet durch die unterste Stelle die Aedilitaet, welche das erste unter den Aemtern war, die im genauesten Verstande obrigkeitliche Aemter genannt wurden, und ordentlich nicht eher konnten erhalten werden, als wenn funfzehen Jahre nach dem Antritt des Quästorats verfloßen waren.

Meine Meinung wird, wie es scheinet, insonderheit durch einige Gesetze bekräftiget, die zu verschiedenen Zeiten von den Römischen Stadthaltern einigen ausländischen Völkern, als Vorschriften, wornach ihr Rath sollte eingerichtet werden, sind gegeben worden. Da die Halesinier, ein Sicilianisches Volk, wie Cicero berichtet, in große Händel unter einander gerathen waren, baten sie den Rath zu Rom, daß er ihnen einige Gesetze deswegen geben mögte. Hierauf beschloß der Rath, daß ihr Praetor C. Claudius sie mit Gesetzen ihrer Bitte gemäs versehen solle. In diesen Gesetzen kommen, wie Cicero saget, verschiedene Dinge vor, die das Alter der Rathsherren betreffen: Keiner soll unter dreißig Jahren Rathsherr werden: Keiner soll rathsfähig

seyn,

seyn, der einen Handel oder Handthierung treibet: Keiner der nicht ein Vermögen hat, das ein gewißes Einkommen abwirft, soll in den Rath gelangen können. Der Scipio gab, wie Cicero gleichfals berichtet, dergleichen Gesetze dem Volke zu Agrigentum, die völlig eben so lauten. *) Endlich gedenket Plinius auch eines Gesetzes des Pompeius des Großen, das er in eben einem solchen Falle den Bythiniern gegeben hat, und das so lautet: daß keiner vor dem dreißigsten Jahre zu einer Ehrenstelle in dem Rathe sollte gelaßen werden, und daß alle, die ein obrigkeitlich Amt übernommen hatten, auch in dem Rathe sitzen sollten. **) Alle diese Regeln zeigen klar an, aus welcher Quelle

*) C. Claudius leges Halesinis dedit: in quibus multa sanxit de aetate hominum, ne qui minor triginta annis etc.

Agrigentini de Senatu cooptando, Scipionis leges antiquas habent, in quibus et eadem illa sancta sunt etc. In Verr. 2. 49.

**) Cautum est, Domine, Pompeii lege, quae Bythinis data est, nequis capiat magistratum, neue sit in senatu, qui minor annis XXX. sit, et vt qui ceperint magistratum sint in senatu. Ad Traian. Ep. X. 83.

Grauissimum autem est, cum superior factus sit ordine, inferiorem esse fortuna. Fam. XIII.

le dieselben geflossen sind, und geben das zu erkennen, was ein ieder von selbst vermuthet, daß eine Römische Obrigkeit natürlicher Weise ihnen werde Römische Gesetze gegeben haben.

Cicero saget, daß die Gesetze, die das Alter der obrigkeitlichen Personen bestimmen, nicht gar alt und in der Absicht gemacht wären, dem einreißenden Hochmuth der Edelleute Einhalt zu thun, und eine allgemeine Regel zu geben, wornach sich alle Römer, die Ehrenaemter haben wollten, richten müßten: *) und Livius berichtet, daß L. Vitellius der erste gewesen sey, der diese Gesetze eingeführet habe, im Jahr der Stadt 573. und daher den Zunahmen Annalis bekommen habe. **) Allein wir finden schon lange vor dieser Zeit eine Nachricht von dergleichen

*) Itaque maiores nostri, veteres illi admodum antiqui, leges annales non habebant etc. *Phil.* v. 17.

**) Eo anno rogatio primum lata est ab L. Villio tribuno plebis, quot annos nati quemque magistratum peterent, caperentque. Inde cognomen familiæ indictum, vt Annales adpellarentur Libr. 40. 44.

gleichen Gesetzen oder Gewonheiten in Rom. Schon in der Kindheit der Republick, da die **Tribuni** zu erst eingeführet wurden, erklåreten sich die Consuls in dem Rathe, daß sie in kurzer Zeit den Muthwillen der iungen Edelleute durch ein Gesetz, welches das Alter der Rathsherren bestimmen sollte, eintreiben wollten.

Es ward auch von einem, der Rathsherr werden wollte, noch eine andere Eigenschaft erfodert, nåmlich er mußte ein gewißes Vermögen haben, von dem er standesmåßig leben konnte. Wie stark solches seyn mußte, war durch das Gesetze bestimmet. Allein ich finde in keinem einzigen Schriftsteller, vor dem **Suetonius**, Nachricht, wenn diese Verordnung zuerst gemacht worden, und wie hoch man dies Vermögen angesetzt habe. Aus dem **Suetonius** können wir schließen, daß es vor der Regierung des **Augustus** achthundert Sestertien betragen hat, die nach dem Werth der Englischen Münze eine Summe von ohngefehr sechs bis sieben tausend Pfund ausmachen. Man muß aber dies nicht, wie einige pflegen, so verstehen, als wenn ein Raths-

herr jährlich so viel Einnahme habe haben müssen; das ganze Vermögen eines Rathsherren, es mogte im Gelde oder in liegenden Gründen bestehen, mußte ueberhaupt von den Censoren, wenigstens so hoch geschätzet werden.

Man wird vielleicht denken, daß dies Vermögen zu klein, und der hohen Würde eines Römischen Rathsherren ungemäß gewesen sey: allein, man muß erwegen, daß dieses nur der geringste Reichthum gewesen sey, den ein Rathsherr haben mußte. Stieg sein Vermögen so hoch nicht, so war der Sitz im Rathe verlohren. So klein es indeß auch zu seyn scheinet, so reichte es doch zu denen Zeiten, da man es zuerst verlangte, zu, einen Rathsherrn standesmäßig zu unterhalten, ohne daß er seine Zuflucht zu Gewerben, oder niederträchtigen Handthierungen nehmen durfte, die gleichfals durch die Gesetze verboten waren.*) Allein selbst

*) Inuisus Patribus ob nouam legem, quam Q. Claudius Trib. pl. aduersus Senatum vno Patrum adiuuante, C. Flaminio, tulerat, ne quis Senator, quiue Senatoris pater fuisset, maritimam nauem, quae plus quam trecentarum am-

selbst diese Verordnung scheinet nicht recht alt zu seyn. Denn wir können uns leicht einbilden, daß in den alten Zeiten, da oft die Consuls von dem Pfluge sind geholet worden,*) und der Cornelius Rufinus, der Dicktator und einmahl Consul

H 2

amphorarum esset, haberet. Id satis habitum ad afrctus ex agris vectandos Quaestus omnis Patribus indecorus visus. LIV. XXI. 6. 3. Noli metuere, Hortnesi, ne quaeram, quae licuerit, nauem aedificare Senatori CIC. Verr. v. 18 Es ist gewiß, daß die Rathsherrn überhaubt einen weit größern Reichthum besessen haben, als oben angegeben ist Denn in dem fünften Jahre des zweiten Punischen Krieges im Jahr der Stadt 539 machte der Rath den Schluß, daß ein jeder Bürger, der bey dem nächst vorhergegangenen Census, oder der allgemeinen Schätzung der Stadt 400. biß 800 Pfund englischer Müntze reich war befunden worden, einen Soldaten mit seinem Gehalt auf 6 Monath, um die Flotte zu bemannen stellen sollte: daß diejenigen die zwischen 800 bis 2400 Pfund hätten, drei Soldaten, mit einem Jahrsgehalt, und die, so zwischen 2400. bis 8000 Pfund hätten, sieben, und alle Rathsherrn achte, mit einem Jahrsgehalt stellen sollten. LIVIVS. XXIV. II.

*) Si illis temporibus natus esses, cum ab aratro arcessabantur, qui Consules fierent. CIC. pro Rosc. Amer. IIXX.

sul gewesen war, durch den Censor C. Fabricius aus dem Rathe gestoßen ward, weil er zehen Pfund Silbergeschirr im Hause hatte, *) nicht auf das Vermögen habe können gesehen werden. Wir finden auch, daß Plinius diese unglückliche Veränderung sehr bedauert, daß die Rathsherren die Richter und obrigkeitlichen Personen nach ihren Vermögen gewehlet würden, weil von der Zeit an, die Hochachtung aller derienigen Dinge verschwunden wäre, die in dem menschlichen Leben warhaftig schätzbahr und rühmlich sind. **) Diese Bestimmung des Vermögens der Rathsherren berühret Cicero selbst in einem seiner Briefe, der zu der Zeit, da Julius Caesar alles regierte, geschrieben ist, worin er einem seiner Freunde, der dazumahl viel vermochte, bittet, er möge

*) Ab eo Cornelium Rufinum duobus Consulatibus et Dictatura speciosissime functum, quod decem pondo argentea vasa comparasset, in ordine Senatorio retentum non esse. VAL. MAX. II. 9. A. GELL. XVII. 21.

**) Postquam Senator legi coeptus . pessum iere vitae pretia . PLIN. Prooem. in lib. XIV. Hist. Nat.

ge nicht zugeben, daß dem Curtius gewiße Aeker genommen, und den Soldaten eingeräumet würden, weil er seine Stelle in dem Rathe, wozu ihn der Caesar selbst erhoben hatte, nach dem Verlust dieser Ländereien, nicht würde mehr behaupten können *)

Es erhellet aus dem, was ich bey der Ausführung dieser Materie vorgebracht habe, daß man auch ein gewisses Gesetz von den ältesten Zeiten her gehabt habe, darin die Herkunft und Abstammung der Rathsherrn bestimmet gewesen ist. Dieses Gesetze befahl, daß dieselben sollten freigebohren seyn. So wie ihr Leben frei von allen Lastern seyn sollte, so mußten sie auch aus keinem gemeinen und knechtischen Blute entsprungen seyn. Als daher Appius Claudius, da er Censor war, die Enkel der freigelaßenen Sclaven in den Rath einzuführen sich unterstand, so wurden dieselben insgesamt so gleich, wie wir oben gesehen haben, aus demselben wieder herausgestoßen. Denn die Römer waren so sorgfältig, auch ihre ge-

*) Hoc autem tempore cum Caesar in Senatum legit: quem ordinem ille, ista possessione amissa, vix tueri potest. Ep. Fam, XIII. 5.

gemeinen Bürger für aller Vermischung mit dem Blute der Knechte zu bewahren, daß sie alle Heirathen zwischen ihnen und den freigelaßenen Knechten, oder ihren Kindern verboten. Und es ward der Hispala, einer freigelaßenen Weibes Person, als ein besonderes Recht und Belohnung, weil sie die schändlichen Gebräuche der Bachanalien entdecket hatte, zugestanden, daß sie einen Bürger ohne seine Unehre und Verringerung ner Rechte heiraten könnte. *) Dieser Unterscheid ward zwar gegen das Ende der Republik in Ansehen der gemeinen Bürger aus der Acht gelaßen: allein in Absicht der Rathsherrn blieb er bis zulezt in seiner Kraft. Denn Cn. Lentulus stieß in seinem Censorat, deßen oben Erwehnung geschehen ist, den Popilius aus dem Rath, weil sein Grosvater ein freigelaßener Knecht gewesen war: doch ließ er ihm seine Ehrenstelle bei den oeffentlichen Schauspielen, und alle die äußerlichen Zierraten eines Rathsherren,

*) Vtique ei ingenuo nubere liceret. Neu quid ei, qui eam duxisset, ob id fraudi ignominiaeue esset. LIV. XXXIX. 19.

ren,*) Und das Papinianische Gesetz, das am Ende der Regierung des Augustus gegeben ward, erlaubet allen Bürgern, nur die Rathsherrn und ihre Kinder ausgenommen, daß sie sich mit den Töchtern der freigelassenen Knechte verheirathen dürften.**)

Dies sind einige von den Gesetzen, wornach die Censores sich richten mußten, wenn sie neue Rathsherrn in die Liste einzeichnen, oder ausstreichen wollten. Und wenn wir also lesen, daß einige sind ausgestoßen worden, und ihres Verbrechens dabei nicht Erwehnung geschiehet: so sind wir befugt zu muthmaßen, daß es ihnen an einer und der anderen derer Eigenschaften gefehlet habe, die entweder durch die Gesetze oder durch die Gewohnheit gefodert wurden.

Die Censores verwalteten ihr Amt achtzehn Monathe nach einander. Wenn wir also setzen, daß sie nur alle fünf Jahre sind angenommen werden, so wird folgen, daß sie

*) Nam Popillium, quod erat Libertini filius, in Senatum non legit: locum quidem Senatorium ludis, et cetera ornamenta reliquit, et eum omni ignominia liberat. CIC. pr. Cluent. XLVII.

**) PIGHII Annales. A. V. 761.

drei und ein halb Jahr nichts zu thun gehabt haben. Dieses stimmet mit dem ueberein, was alle Schriftsteller von dem Census gemeldet haben, daß er alle fünf Jahre sey angestellet worden. Da nun derselbe allezeit von einer Musterung des Volkes begleitet wurde, so haben so wohl die alten als neuen Schriftsteller unter dem Worte Lustrum beständig eine Zeit von fünf Jahren verstanden. Jedoch, wenn wir die Sache genau ueberlegen, so werden wir keinen hinlänglichen Grund finden, diesem Worte eine so strenge Bedeutung zu geben: sondern wir werden vielmehr bemerken, daß der Census und das Lustrum meistentheils ohne Regeln und Ordnung, bald früher, bald später, gehalten seyen nachdem es die besondere Nothdurft des Staats erfoderte. Dies erhellet nicht nur aus dem Zeugniß der alten Geschichtschreiber, sondern auch aus unwiedersprechlichen Urkunden, ich meine die alten Fastos, worin die Folge der Römischen Obrigkeitlichen Personen nebst einem Verzeichniß ihrer vornehmsten Thaten beschrieben ist. Diese sind in Marmor gehauen, und sorgfältig in dem Capitolio zu Rom aufbehalten. Servius Tullius,

us, zum Exempel, der den Census und die Lustra zuerst einführete, und hernach viermahl hielt, fing seine Regierung im 175. Jahr nach Erbauung der Stadt an, und regierete 44 Jahr. Tarquinius, sein Nachfolger hat gar keine Census gehalten.

Die Consuls P. Valerius und T. Lucretius erneuerten diese Verordnung des Servius, und hielten im Jahr der Stadt 245 den fünften Census: und die Marmorsteinernen Tafeln auf dem Capitolio, in denen die sieben erstern Lustra fehlen, bemerken, daß das achte Lustrum im Jahr der Stadt 279 geschehen sey. Die drei erstern, die von den Consuls sind gehalten worden, führen uns durch einen Zeitraum von drei und vierzig Jahren.

Die Censores wurden im Jahr der Stadt 311 erwehlet, und in diesem Jahre hielten sie das eilfte Lustrum. Diese drei Lustra nehmen also beinahe eben so viel Zeit weg, als die drei letztern, welche von den Consuls sind gehalten worden.

Das zwanzigste Lustrum fällt, wie die Marmorsteinernen Tafeln im Capitolio

gen, ins Jahr 390; woraus wir sehen, daß ob zwar die Censores eben deswegen gewehlet waren, daß sie den Census und die Musterungen des Volkes halten sollten, dennoch die neun ersten Lustra, die sie gehalten haben, eins in das andere gerechnet, neun Jahr von einander entfernet gewesen sind.

Das letztere **Lustrum** zu den Zeiten der Freiheit der Republik, ward von den Censoren Ap. Claudius und Piso im Jahr der Stadt 703 gehalten, und ist das ein und siebenzigste. Wenn wir also von dem eilften, welches das erste von denen ist, die von den Censoren sind gehalten worden, bis zu dem letztern, das Appius Claudius hielt, rechnen, so wird ein iedes von den sechzig Lustris, die in dieser Zeit vorgefallen sind, sechs und ein halb Jahr wegnehmen.

Dies ist die wahre Beschaffenheit der Sache, die aus den besten Urkunden gezogen ist. Hieraus sehen wir, das ob gleich das Wort **Lustrum** durch den Gebrauch und durch die Zeit zum Zeichen eines Zeitraums von fünf Jahren ist gemacht worden,

den-

dennoch diese Bedeutung keinen hinlänglichen Grund in der Natur der Sache habe.

Ich habe nun alles genau entwickelt, was nach meiner Meinung zu der Sache, von der ich rede, gehöret, oder was irgend dazu dienen kann, die wahre Beschaffenheit des Römischen Rathes von seinem ersten Ursprunge an, bis auf den Untergang der Römischen Freiheit zu erlaütern. Und wo ich mir nicht selbst zu viel zutraue, so glaube ich, daß ich durch die besten Zeugniße bewiesen habe, das Volk habe in einer iedweden Zeit der Geschichte, unter den Königen, unter den Consuln, unter den Censors vom Anfang bis zu dem Ende einerlei Gewalt gehabt. Allein so wie ich diese Schrift in eben der Meinung angefangen habe, worinn ich sie ietzt endige: so kann es seyn, daß ich eben so wie alle andere, die eine Hypothesin annehmen, vielleicht gar zu partheiisch gegen mich selbst gewesen, ohne es zu merken, und einigen Dingen, um sie auf meinen Sinn zu ziehen, ein größeres Gewicht gegeben habe, als sie an sich haben. Ist dieses geschehen, so wird mein Fehler gewiß Ew. Herrlichk. Achtsamkeit sich nicht entziehen können,

und

und es wird mir ein Vergnügen seyn, wenn ich durch Deroselben unpartheisches Urtheil auf einen beßeren Weg geführet werde. Denn die Warheit ist, wie in allen meinen uebrigen Untersuchungen, also auch in dieser die einzige Frucht, die ich durch meine Arbeit suche, und zu erhalten wünsche.

Abhandlung

von dem

Rathe zu Rom

Zweiter Theil.

Was ich bisher von dem Römischen Rathe vorgetragen habe, das hat nur die Absicht, die Art und Weise deutlich aufzuklären, wornach die Ratsherren sind gewählet, und die ledigen Stellen in dem Rathe besetzet worden. Allein da dieses nur die äuserliche Gestallt deßelben betrifft, so wird der Leser vielleicht wünschen, daß ich, bevor ich diese Materie fahren läße, ihn in den Rath selbst hineinführe, und zeige, auf was für Art und Weise derselbe bei seinen Zusammenkünften zu verfahren gewohnt gewesen, damit er sich einen desto vollständigern Begriff von einer Versammlung anschaffen möge, die ohnstreitig die edelste und vortreflichste gewesen ist, welche die Welt iemahls gesehen hat, oder sehen wird, bis ein anderes Reich entstehet, das sich eben so weit erstrecket,

und

und so weise eingerichtet ist, als das alte Römische Reich. In dieser Absicht habe ich diesen zweiten Theil zusammengetragen und unter besondere Hauptstücke vertheilet, was ich selber davon angemerket und gesammlet habe. Und dieses habe ich mich befließen, allenthalben wo ich Gelegenheit dazu hatte, aus den weit reicheren Sammlungen des P. Manutius, und C. Sigonius zu ergänzen, die unter allen neueren Schrifftstellern scheinen die genaueste und weitläuftigste Wißenschafft von den Sachen des alten Roms gehabt zu haben. Indeß bin ich doch kein bloßer Sammler oder Uebersetzer der Wercke dieser gelehrten Männer; sondern ich habe mich ihrer ungezwungen bedienet, und mir die Freiheit genommen, verschiedene Stellen der Alten anders auszulegen, und anzuwenden, als sie gethan haben. Diese Freiheit muß einem ieden zugestanden werden, der aus eben den Uhrkunden schöpfet, daraus sie geschöpfet haben.

Allein ehe ich die Art und Weise beschreibe, wornach der Römische Rath zu handeln pflegte, wird es meines Erachtens nöthig

nöthig seyn, einen kurzen Unterricht von der Gewalt und Gerichtbarkeit der Rathsherren zu geben, um zu zeigen, wie viel Theil sie an der Regierung des Staats gehabt haben, und in was für wichtigen Dingen ihre Berathschlagungen sind gebraucht worden.

Der erste Abschnitt

von der

Gewalt und Gerichtbarkeit des Römischen Rathes.

Ich habe bereits gewiesen, daß nach den Grundsätzen der Römischen Regierung, auch unter den Königen, das gesamte Volk der Herr der Stadt Rom, und in allen Fällen der letzte Richter gewesen sey. Allein ob gleich die Gewalt deßelben die erste und letzte war, so war sie doch so eingeschränkt, daß nichts ordentlicher Weise von dem Volke konnte vollführet werden, wo es nicht vorher von dem Rathe war ueberleget, und gebilligt worden.*) Hierin lie-

*) Potestis autem et vos ipsi esse testes, ex quo hæc vrbs a maioribus nostris est condita, semper

lieget der Grund der Gewalt des Raths, wie wir aus einem seiner ersten Schlüße sehen, der die Wahl eines Königes betrifft, worin der Ausspruch geschiehet, daß die Wahl des Volkes gültig seyn sollte, wenn sie von dem Rathe wäre gut geheißen worden. *) Diese Regel ward nicht nur in diesen Fällen, sondern in allen uebrigen, eine lange Zeit beobachtet: und wenn etwa einer von den Tribunis sich unterstand, dieselbe zu verachten, und dem Volke ein Gesetz vorzuschlagen, darum der Rath vorher nicht war befraget worden, so wiedersetzten sich alle seine Amtsgenoßen, und erkläreten sich, sie würden es nicht dulden, daß etwas der Bürgerschaft zur Entscheidung vorgeleget würde, welches nicht von den Vätern vor-

per hunc honorem senatui habitum, et nunquam plebem de vlla re absque praeeunte senatus consulto iudicasse, neque quidquam suis suffragiis decreuisse, non solum nunc, sed ne sub regibus quidem. *Dion. Hal.* VII. 38.

*) Patres decreuerunt, vt cum populus regem iussisset, id sic ratum esset, si patres auctores fierent etc. LIV. I. 17.
Numam Pompilium populi iussu, Patribus auctoribus Romae regnasse, l. c. IV. 3.

vorher wäre gebilliget worden.*) Und dies ist in der That eine beständige Regel gewesen, darnach man zu den Zeiten, da alles ruhig und ordentlich zugieng, vom Anfang der Republick an, bis an ihr Ende, verfahren hat. Und die alten Schriftsteller, wenn sie von oeffentlichen Angelegenheiten erzehlen, sagen stets, daß der Rath gestimmet, oder beschloßen, und daß das Volk dies oder ienes befohlen habe.**)

Da nun nichts, das zur Regierung gehörete, an das Volk konnte gebracht werden, wo es nicht vorher der Rath untersuchet hatte: so war es natürlich, daß

 der

Inde Tullum Hostilium Regem populus iussit, Patres auctores facti. Id. I. 22. Tum enim non gerebat is magistratum, qui ceperat, si patres auctores non erant facti. CICERO pr. PLANCIO III.

*) Per intercessionem Collegarum, qui nullum plebiscitum, nisi ex auctoritate senatus, se perferri passuros ostenderunt, discussum est. Id. IV. 49.

**) Senatus eam pacem servandam censuit, et paucos post dies, populus iussit. Id. 37. 55.

Ex auctoritate Patrum, iussu populi, bellum Faliscis indictum est. Id. X. 45.

der Rath bei verschiedenen Gelegenheiten, wenn die Sachen eilig waren, oder heimlich gehalten werden mußten: oder wenn die Rathsschlüße so gerecht und billig waren, daß man sich den Beifall des Volkes versprechen, und so gut, als geschehen, voraussetzen konnte: es unterließ das Volk zu beschweren, und von seinen Hausgeschäften zu einer unnöthigen oeffentlichen Versammlung abzurufen. Diese Ausschließungen des Volkes fiengen sich zu erst bei kleinen und geringen Sachen an, mit der Zeit giengen sie unvermerkt zu weit größern und ernsthaftern: und endlich erlangte der Rath durch die oefftere Wiederholung derselben ein Recht in vielen sehr wichtigen Dingen allein zu handeln und zu urtheilen, ohne des Volkes Gutachten zu vernehmen, ob gleich daßelbe Kraft der Gesetze und der Grundverfaßung des Staates die höchste Gewalt ueber alles hatte. Zum Exempel: 1.) Der Rath maßete sich die Oberaufsicht ueber den oeffentlichen Gottesdienst an, so daß weder ein neuer GOtt konnte eingeführet, noch ein alter aufgerichtet, noch die Sybillinischen Bücher aufgeschlagen werden,

wo er nicht ausdrüklich seine Einstimmung gegeben hatte. *)

2.) Der Rath hielt es für eines seiner Vorrechte die Anzahl und Beschaffenheit der auswärtigen Provinzen, die jährlich den Obrigkeitlichen Personen zugetheilet wurden, zu bestimmen, und den Ausspruch zu thun, welche von denselben Consularische, und welche Praetorianische Provinzen seyn sollten. **)

3) Der Rath hatte die Vertheilung des gemeinen Schatzes, und aller Ausga-

 ben

*) Ex auctoritate senatus latum ad populum est, nequis templum aramve iniussu senatus aut Tribunorum pl. maioris partis dedicaret Liv. 9. 4. 6. Vetus erat decretum, ne qui Deus ab Imperatore consecraretur, nisi a senatu probatus, ut M. Aemilius de suo Alburno. Tertull. Apol. 5. Quamobrem sibyllam quidem sepositam habeamus, ut iniussu senatus ne legantur quidem libri. Cic. de Divin. 54.

Quoties senatus Decemviros ad libros ire iussit? ib. I. 48.

**) Tu Prouincias Consulares - quas C. Gracchus non modo non abstulit ab Senatu, sed etiam ut necesse esset, quotannis constitui per senatum lege sanxit. Cic. pr. Dom. 9. Vid. in Vatin. 15.

ben des Staats. Er konnte die Besoldung der Feldherrn bestimmen, nebst der Anzahl ihrer Unterbedienten und Soldaten, wie auch den Unterhalt und die Kleidung der Kriegesheere, die unter ihnen standen.*)

4.) Der Rath ernannte alle Abgesandten, die an auswärtige Völker sollten verschickt werden aus seinem Mittel, gab allen fremden Gesandten Gehör, und beurlaubte dieselben mit einer Antwort, die ihm nöthig zu seyn schien.**)

5.) Der Rath hatte das Recht alle oeffentliche Dankfeste wegen der befochtenen Siege zu verordnen: und die Ehre so wohl des großen als kleinen Triumphs nebst dem Titul

*) Ad senatum quod attinet, ante omnia in potestate illius est aerarium. Nam et redituum omnium, et item eorum, quae expenduntur, penes hunc est arbitrium. POLYBIVS VI. p. 641. ed. Gronou. Legionibus sine sententia autem Senatus suppeditari neque frumentum neque vestis neque stipendia queunt. VI. p. 644.

Senatus, in augustiis aerarii, Caesaris exercitum stipendio adfecit. CICERO *pr. Balb.* 27.

**) Ne hoc quidem Senatus relinquebas; quod ne-

Titul eines Feldherrn, den sieghaften Feldherrn zu ertheilen.*)

6.) Der Rath hatte die Gewalt die Staatsverbrechen oder Verrätherenen so wohl in Rom, als in andern Theilen in Italien zu untersuchen, und alle Streitigkeiten der Bundesgenoßen und unterworfenen Völker zu verhören, und zu entscheiden.**)

7.) Der Rath war bemächtiget, nicht nur die Gesetze auszulegen, sondern auch Personen von der Pflicht dieselben zu er

 fül-

nemo vnquam ademit, vt legati ex eius ordinis auctoritate legerentur - quis legatos vnquam audivit sine senatus consulto? *In Vatin.* 15. Vid. POLYB. 461.

*) Senatus in quatriduum, quod nullo ante bello supplicationes decernit. LIVIVS. V. 23. etenim cui viginti his annis supplicatio decreta est, vt non imperator adpellaretur. CICERO *Phil.* 14. 4. 5. Triumphos enim quos ipsi vocant, quibus rerum ab imperatoribus gestarum imago quaedam euidenter expressa, ciuium oculis subiicitur, pro dignitate agere aut omnino ne agere quidem potest imperator nisi consenserit senatus. POLYB. l. c.

**) Similiter et delicta in Italia admissa, quae animad-

füllen, zu entbinden, und auch gar dieselben abzuschaffen.*)

8.) Wenn bürgerliche Unruhen und gefährliche Aufläuffe in der Stadt entstanden, so konnte der Rath durch einen gemeinen Schluß den Consuls eine uneingeschränkte Macht ertheilen, ohne Urtheil und Recht alle diejenigen Bürger, die Antheil daran hatten, am Leben zu bestraffen.**)

9. Der

maduersione publica opus habent ad cognitionem senatus spectant. POLYB. VI. p. 641. sq. Consulem . res in Etruria tenuerunt, quaestiones ex Senatus Consulto, de Coniurationibus principum habentem. LIVIUS, XXX 26. Q. Fabium Labeonem arbitrum Nolanis et Neapolitanis de finibus agri a senatu datum. CICERO *offic*: l. 10.

*) Senatus quidem, cuius est grauissimum iudicium de iure legum CIC. *pr. Dom.* 27) Quatuor omnino genera sunt, in quibus per Senatum, more maiorum, statuatur aliquid de legibus, unum est eiusmodi, placere legem abrogari. Alterum, quae lex lata esse dicatur, ea non uideri populum teneri. *pr. Cornel.* 1. vid. Cic. pr. leg. Manil 21. de Pompeio legibus ex Senatus consulto soluto. De Scipionibus legibus solutis. VAL. MAX. §.15. item CIC. PHIL. 5.

**) Senatus decrevit, darent operam consules,

ne

9.) Der Rath hatte die Gewalt die Versammlungen des Volkes aufzuschieben, und auszusetzen; den Titul eines Königes den Fürsten, denen er ihn gönnete, zu geben: Danksagungen und Belohnungen demienigen, die sich verdient gemacht hatten, zu ertheilen: Die Feinde des Staats zu begnadigen: dieienigen, die eine Verrätherei entdecket hatten, zu beschenken: iemanden durch seine Stimmen für einen Feind des Staats zu erklären, und eine allgemeine Veränderung der Kleidung den Römern vorzuschreiben, wenn eine große Gefahr obhanden, oder ein großes Unglück geschehen war. *)

J 5 Dies

ne quid detrimenti Respubl. caperet. Ea potestas per senatum, more maiorum, Magistratui maxima permittitur: exercitum parare, bellum gerere, coercere omnibus modis socios atque cives: domi militiaeque imperium iudiciumque summum habere: aliter sine populi iussu nullo earum rerum Consuli ius est. SAL. de Bell. Catilin. 29. CIC. in Cat. 1. xi.

*) Comitia dilata ex senatus consulto CIC. Ep. ad Atticum IV. 16. Meministis fieri S. C. me referente, ne postero die comitia haberentur. (CIC. pr. Mur. 25.

Is Rex (Deiotarus) quem senatus hoc nomine saepe appellavisset (pr. Deiot. 3.)

Dies sind die vornehmsten Stücke, die der Rath beständig nach seinen Gefallen allein ohne Zuziehung des Volkes besorget hat. Diese Gewalt gründet sich auf kein ausdrückliches Gesetz, sondern nur auf eine Gewohnheit ihrer Vorfahren, die von den ältesten Zeiten des Raths an beständig war fortgepflanzet worden. Und da man aus einer langen Erfahrung gelernet hatte, daß diese Art und Weise die Staatsgeschäfte zu verwalten, die nützlichste und zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Wohlfart bequemste wäre, so ließ das Volk dieselbe immer durch eine stillschweigende Einwilligung in den Händen des Raths, nicht so wohl als ein Recht, sondern als etwas, das seinen guten Nutzen hätte. Es stand dem Rathe diese Gewalt nicht ausdrücklich zu, son-

De Masinissa Rege appellato. Vid. LIV. XXX. 17. De praemiis iudicibus decretis.

Vid. SAL. Bell. Cat. 30. CIC. in Cat. 43. 3. 4. De Dolabella hoste iudicato. Phil. xi. 12.

De Lepido, Ep. Fam. 12. x. Senatus frequens vestem pro mea salute mutandam censuit, pr. Sext. 12.

sondern duldete sie nur des gemeinen Bestens wegen. *)

Jedoch wenn ein verwegener Tribunus oder eine unruhige obrigkeitliche Person, die weder mit denen Ehren, die ihnen nach den Gesetzen gebühreten, noch mit denen, die der Rath geneigt war, ihnen einzuräumen, zufrieden war, sich an das Volk wendete, um einige außerordentliche Freiheit zu erhalten, so ließen sich die Bürger oft dahin durch die Kunststücke solcher Rädelsführer verleiten, sich verschiedene Stücke dieser Gewalt, die ich beschrieben habe, und die vorher stets bei dem Rathe gewesen war, an sich zu ziehen. Und da diese Gewohnheit einmahl eingeführt, und bewehret war befunden worden, so ward sie allmählich die ordentliche Zuflucht aller derienigen, die ihrem eigenen Ehrgeitze zu gefallen sich stelleten, als wenn sie für die Rechte des Volkes eiferten. Und man trieb dieselbe zuletzt so weit, daß man dadurch würklich den Rath aller seiner Gewalt und

*) Cui populis ipse moderandi et regendi sui potestatem quasi quasdam habenas, tradidisset. CIC. de Orat. 1. 52.

seines Einflußes in die Regierung des Staats beraubete.

Denn zuerst entrißen ihm die Tribuni bald das uhralte Recht, das er von dem Anfange des Staats her im Besitz gehabt hatte, alle dieienigen Dinge anzugeben, und rege zu machen, die von dem Volke sollten veranstaltet werden, und nahmen ihm allen Antheil an den Versammlungen ihrer Zünfte. *) Es schiene zwar, als wenn der Rath bei den andern Versammlungen der Curien, und Centurien sein altes Recht behielte: allein auch dieses Recht blieb nur ein Schatten, ohne Kraft und Nachdruck: denn da er vorher alles und jedes gut geheißen hatte, was dem Volke zur Ueberlegung sollte vorgestellet werden, so ward er durch ein besonderes Gesetz angehalten, eine jede Versammlung des Volks, und alles, was darin sollte beschlossen werden, zu billigen, ehe noch das Volk zum Stimmen geschrit-

*) Vid. Dionys. Hal. I. 41. 49.

Quod Patres apud maiores nostros non tenere potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum. CIC. pr. Planc. 3.

schritten war. *) Und C. Grachus pflegete sich hernach in seinem berüchtigten Tribunat sogar zu rühmen, daß er den Rath auf einmal dadurch gestürzet hätte, daß er das Recht ueber alle Verbrechen zu urtheilen, das der Rath von den Zeiten der Könige an besessen hatte, auf die Ritterschaft gebracht habe. **)

Allein niemand grieff das Ansehen des Raths freier an, und erniedrigte es so tief, als Julius Caesar. Dieser hätte nach der alten Weise, da sein Consulat zu Ende gieng, von dem Rathe eine Anweisung auf die Regierung einer Provinz erwarten sollen: allein er wendete sich unmittelbahr an das Volk, und brachte durch die Hülfe des Tribunus Vatinius von demselben ein Gesetz heraus, wodurch ihm die beiden Provinzen Illyricum und Gallia Cisalpina auf fünf

*) Q. Publilii Philonis Dictatura popularis, quod tres leges secundissimas plebi, aduersas nobilitati tulit. Vnam, vt plebiscita omnes Quirites tenerent: alteram & legum, quae Comitiis Centuriatis ferrentur, ante initum suffragium Patres auctores fierent. LIV. VIII. 12.

**) APPIAN. de Bello Ciuil. l. 1.

fünf Jahre nebst einer großen Besoldung, und vielen Soldaten zur Regierung anvertrauet wurden. Dies schmerzte den Rath so sehr, und ward seinem Ansehen für so nachtheilig angesehen, daß ers für rathsam hielt, um neuen Folgen von dieser Art vorzubeugen zu den beiden Provinzen, die ihm bereits bewilliget waren, auch die Regierung von dem Gallia Transalpina freiwillig zuzufügen; denn man merkte es, daß Julius Caesar auch auf diese Provinz seine Absicht hatte, und man gab sie ihm daher, damit er nicht zum zweitenmale das Volk anspräche.*)

Zu dieser unruhigen und verworrenen Zeit, die Julius Caesar vornemlich in dem ersten Triumvirat verursachte, hatte ein liederlicher Consul der Gabinius das Herze in einer öffentlichen Rede an das Volk zu sagen, daß man sehr irrete, wenn man sich einbildete, daß der Rath noch etwas in

*) Et initio quidem Galliam Cisalpinam, Illyrico adiecto, lege Vatinia accepit: mox per senatum, Comatam quoque; veritis patribus, ne si ipsi negassent, populus et hanc daret. SVETON. *Iul. Caes.* c. 22. PLVTARCH. p. 714.

in dem Staate zu sagen hätte. *) Allein obschon die redlich gesinnten in allen Ständen offenbahr diese Beeinträchtigungen des Ansehens des Raths verdammten, und die Urheber derselben als Leute, die mit gefährlichen Absichten schwanger giengen, und nach einer Gewalt streberen, die der Freiheit des Staats den Untergang drohete, verfluchten: so unterstand sich doch keiner zu sagen, daß die Handlung selbst unrechtmäßig, oder daß das Volk nicht durch die Grundgesetze des Staats vollkommen berechtiget wäre, alles das, was ihm gut dünkete, zu befehlen, und anzuordnen.

Der zweite Abschnitt

von dem

Recht und der Art und Weise, den Rath zu versammlen, und zusammen zu berufen.

Das Recht den Rath in allen Fällen zusammen zu rufen gehörte ordentlich den Con-

*) Habet talem orationem Consul, qualem nunquam Catilina victor habuisset; errare homines, si etiam tum Senatum aliquid in Repub. posse arbitrarentur. CIC. pr. Sext. 12.

Consuls, als den Häuptern des Staats.*) Wenn diese abwesend waren, so fiel es gemeiniglich auf die Praetores und Tribunos, welche die nächste Würde nach ihnen bekleideten.**) Allein diese letzteren maßeten sich kraft ihres Amtes, wie ich schon anderswo bemerket habe, die Gewalt an, den Rath zu allen Zeiten zusammenzurufen, so oft als es die Sachen des Volkes erfoderten, obgleich die Consuls in der Stadt waren, und sie uebeten diese Gewalt aus.*) In=

*) Dasjenige, was hier von dem eigentlichen Recht der Consuls den Rath zu versammlen gesagt ist, muß gleichfals von allen den uebrigen obrigkeitlichen Personen verstanden werden, denen bei außerordentlichen Fällen, an der Stelle der Consuls, oder in Abwesenheit derselben, die höchste Gewalt aufgetragen ward: als dem Diktator, den Tribunis militum, den Decemviris, dem Interrey, dem Praefectus Urbis Sie A. GELLIVS XIV. 7.

**) Placuit nobis, vt statim ad Cornutum, pretorem vrb. literas deferremus; qui quod Consules aberant, Consulare munus sustinebat, more maiorum Senatus est continuo conuocatus. CIC. *Ep. Fam* X. 12.

*) Senatus saepius pro tua dignitate appellaretur si absentibus Consulibus vnquam, nisi ad rem nouam cogeretur. CIC. ibid. XII. 28. LIV. XXX. 32.

Indeßen ward doch der Rath aus Ehrerbietung gegen das Ansehen der Consuls nur selten zusammengefodert, wenn sie verreiset waren, wofern nicht unvermerket dergleichen Fälle entstunden, die einen schleunigen Entschluß erfoderten.

In den ältesten Zeiten der Republik, da die Stadt nur noch einen kleinen Raum füllete, wurden die Rathsherren persönlich durch einen **Apparitor** oder Rathsboten eingeladen,*) bisweilen auch durch einen Herold, wenn die Sachen keinen Aufschub litten. **) Allein in den letztern Zeiten würden sie ordentlich durch einen oeffentlichen Anschlag eingeladen, darinn die Zeit und der Ort der Versammlung angesetzt war. Dieser ward einige Tage vorher kund gemacht, damit die Sache desto bekannter werden mögte

*) A villa in Senatum arcessebantur et Curius et ceteri senes: ex quo, qui eos arcessebant, viatores nominati sunt. CIC. *de Sen.* 16.

**) Postquam audita vox in foro praeconis Patres in Curiam ad Decemviros vocantis etc. LIVIVS. III. 38. cf. APPIANVS *Bell. Civ.* I.

te. *) Diese Edikte giengen insgemein, wie man glaubet, nur die Rathsherrn an, die entweder in Rom, oder nicht weit davon, sich aufhielten. Allein es scheinet, daß daßelbe auch in den uebrigen Italiänischen Städten bekannt gemacht sey, wenn eine außerordentliche Sache in Bewegung war **). Wenn ein Rathsherr sich entweder wegerte, oder es unterließ, dieser Einladung zu gehorchen, so konnte ihn der Consul anhalten, eine Sicherheit zu stellen, daß er ein gewißes Stück Geld erlegen wollte, wenn die Ursachen seiner Abwesenheit nicht würden genehm gehalten werden. ***) Allein wer sechzig Jahr erreicht hatte, der war von dieser Strafe befreiet, und nicht verbunden zu erscheinen, wo er

*) Cum tot edicta proposuisset Antonius (consul) edixit, vt adesset senatus frequens a. d. VIII. Kal. Dec. in ante diem IV. Kal. distulit. CICERO *Phil.* III. 8.

**) Senatum etiam Calendis velle se frequentem adesse etiam Formiis proscribi iussit. CICERO de *J. Caesare ad Attic.* IX. 97.

***) Postquam citati non conueniebant, dimissi circa domos Apparitores ad pignora capienda. LIVIVS. III. 38. Quis vnquam tanto damno Senatorem coëgit ? aut quid est vltra praeter pignus et mulctam ? CICERO Phil. I. 5.

er nicht selbst wollte. *) In den alten Zeiten waren, wie Valerius schreibet „die „Rathsherrn so wachsam, und für das gemeine Beste besorget, daß sie sich ohne ein „Edikt zu erwarten, beständig von selbst in „einer gewißen Halle, die an das Rathhaus „stieß, zu versammlen pflegten, woraus sie „sogleich, wenn die Consuls ankamen, in „den Rath konnten hineingeruffen werden; „denn es schien ihnen keines großen Ruhms „werth zu seyn, wenn sie die Pflicht gegen „ihr Vaterland nicht aus eigenem Triebe, „sondern nur geheißen abstatteten. **)

Der dritte Abschnitt
von
dem Orte, wo der Rath sich zu versammlen pflegte.

Der Rath konnte ordentlicher Weise niemahls in einem Privathause, oder ungeweiheten

*) Lex a sexagesimo anno Senatorem non citat. SENECA de breuit. vit 20. Allein Seneka der Vater erzehlet, daß ihre Abwesenheit nur, wenn sie fünf und sechzig Jahr alt waren, entschuldigt sey. Dies scheinet wahrscheinlicher zu seyn. Controu. VII. l. 1. Senator post annum sexagesimum quintum in Curiam venire nec cogitur nec vetatur.

**) VAL. MAX. II. 2. 6.

geweihetem Orte versamlet worden. Er muste stets an einem Orte, der dazu besonders ausgemacht, und durch die Augures feierlich war eingeweihet worden, zusammenkommen. *) Solcher Plätze waren verschiedene in mehr denn einem Theile der Stadt, deren die alten Schriftsteller beiläufig als solcher Orte erwehnen, wo der Rath sich ordentlich zu versammlen pflegte; von diesen erwehlten die Consuls bald diesen, bald jenen, nachdem es entweder ihre eigene besondere Bequemlichkeit, oder die Nothdurft des ganzen Raths, oder die Art des Geschäftes, das abgehandelt werden sollte, es erfoderte. Diese Rathshäuser nennete man Curien. Curia Calabra hieß das Haus, das Romulus, Curia Hostilia, das Tullus Hostilius, und Curia Pompeja das Pompejus der Große erbauet hatte. **)

Al-

*) Docuit confirmauitque (Varro) nisi in loco per Augures constituto quod Templum appellaretur. Senatus consultum factum esset iustum id non fuisse. A. GELL. 14. 7.

**) Juxta Curiam Calabram, quam casae Romuli proxima est. MACR. Sat. I. 15. Quod cum Senatus de his rebus in curia Hostilia haberetur. LIV. 5. 55.

Postquam Senatus illib. Mart. in Curiam Pompeii edictus est Suet. J. Caes. 80.

Allein am allermeisten hielt der Rath seine Zusammenkünfte in gewißen Tempeln, die besondern Göttern gewidmet waren: als in dem Tempel des Jupiters, des Apollo, des Mars, des Vulkanus, des Castor, der Bellona, der Concordia, des guten Glaubens, der Tugend, der Erde u. s. w. Denn alle diese Tempel nennen uns die alten ausdrüklich als solche Oerter, wo sich der Rath oefters versammlet hat. In allen diesen Tempeln waren Altäre und Bilder zum Dienst derjenigen Gottheiten aufgerichtet, deren Nahmen sie führeten. Doch wurden diese Tempel deswegen, weil sich der Rath ihrer bediente, ebensowohl Curien genenet, als die eigentlich so genannten Curien und Rathshäuser oft deswegen Tempel genannt wurden, weil sie feierlich waren eingeweihet worden: *) denn das Wort Tempel bedeutet in seinem ersten Verstande nichts mehr, als einen abgesonderten Platz, den die Augures eingesegnet hatten, er mogte verschlos-

*) Propterea et in Curia Hostilia et Pompeia quum profana ea loca fuissent, templa esse per Augures constituta, ut in iis Senatus consulta, more maiorum, justa fieri possent. A. Gell. 14. 7.

sen oder offen seyn, er mogte in der Stadt oder auf dem Felde liegen. Daher kam es, daß sich der Rath in verschiedenen Fällen unter freiem Himmel zu versammlen pflegte; Und das geschahe, wenn ihm förmlich war berichtet worden, daß ein Ochse gesprochen habe: welches Wunder, wie Plinius berichtet, in den aeltesten Zeiten sehr gemein war. *)

Die Ursache, weswegen die Gesetze dem Rath auflegten, sich in den Tempeln zu versammlen, war, daß man ihm durch die Heiligkeit des Orts, und durch die Gegenwart der Götter seine Schuldigkeit, gerecht und religionsmäßig zu handeln, desto nachdrücklicher einschärfen wollte. Deswegen nahm einer von den Censors die Bildsäule der Concordia, aus einem Theile der Stadt weg, wo sie war aufgerichtet gewesen, und versetzte sie in das Rathhaus, welches dieser Göttin

*) In hoc tumultum Flaccus inter Aesquiiianam Collinamque portam posuit Castra. Consules Senatusque in castra venerunt. LIVIVS XXVI. 10.

Est frequens in prodigiis priscorum, bovem locutum: quo nuntiato, Senatum sub Divo haberi solitum. PLINIVS *Hist. Nat.* IIII. 45.

tin gewidmet war, in der Meinung, wie Cicero berichtet, daß er alle Zanklust aus dem Sitz und Tempel des Raths bannen würde, da er demselben auf diese Weise dem Dienst der Göttin Concordia gewidmet hätte.*) Mit den Tempeln der uebrigen Göttinnen, worin der Rath sich oft versammlete, der Bellona, des guten Glaubens, der Tugend, der Ehre hatte es gleiche Bewandniß. Der Platz selbst sollte die Rathsherrn erinnern, was sie für Ehrerbietung diesen besondern Tugenden, schuldig wären, die v. ihren Vorfahren ihrer Vortreflichkeit wegen unter die Götter wären versetzt worden. Und dieser Grundsatz der Religion war bei ihnen so tief eingewurzelt, daß der Augustus in den folgenden Zeiten befahl, daß ein ieder Rathsherr, bevor er sich an seine Stelle setzete. demjenigen Gott, in deßen Tempel der Rath versammlet war, Weirauch und Wein opfern sollte.**)

*) Praescribere enim se arbitrabatur, ut sine studiis dissensionis sententiae dicerentur, si sedem ipsam ac Templum publici consilii religione Concordiae devinxisset. CIC. pr. Dom. 51.

**) Quo autem lecti probatique et religiosius et minore molestia, Senatoria munera fungerentur sanctis, ut prius quam consideret quisque, thure

In zweien besondern Fällen ward der Rath stets außer den Thoren der Stadt entweder in dem Tempel der Bellona, oder des Apollo gehalten. Erstlich, wenn fremde Gesandten, und sonderlich die von den Feinden kamen, als welche nicht durften in die Stadt gelaßen werden. Vors andere wenn sie ihren eigenen Feldherrn Gehör geben, und mit demselben Kriegsrath halten wollten: denn diesen war nie erlaubt in die Stadt zu kommen, so lange ihre Bestallung daurete, und sie würklich ein Kriegsheer anführten.*) Der

thure ac mero suplicaret apud aram eius Dei in cuius Templo coiretur. Suet Aug. C. 35.

*) Legati Nabidis Tyranni Romam venerunt duo. His extra vrbem, in Aede Apollinis Senatus datus est. LIVIVS. XXXIV. 43. Legati ab rege Perseo venerunt, eos in oppidum intromitti non placuit, quum iam bellum Regi eorum Senatus decreſſet, et Populus iuſſiſſet. in Aedem Bellonae in Senatum introducti. Id. XLII 36.

P. Corn Scipio Consul - postero die quam venit Romam, Senatus in aedem Bellonae vocato, quum de rebus a se gestis diſſeruiſſet, postulavit. vt sibi triumphanti liceret in vrbem inuetic. Id. XXXVI. 39.

Qui ne trium phaturi quidem intrare Vrbem iniuſſu senatus deberetir: quibusque exercitum victorem reducentibus, curia extra muros praeberetur.

LB Coburg

Der vierdte Abschnitt

von

der Zeit, zu der sich der Rath nach den Gesetzen versammlen durfte.

Paulus Manutius meinet, daß gewiße Tage gewesen wären, an welchen der Rath sich ordentlich habe versammlen, und wieder andere Tage, an welchen er sich nicht habe versammlen können, und daß diese letzteren Comitialtage wären genennet, und unter diesem Nahmen in den Calendern als Tage bezeichnet worden, die lediglich durch die Gesetze zu den Versammlungen des Volkes bestimmet und ausgesetzt gewesen. *) Allein Sigonius behauptet, daß der Rath auch an diesen Tagen habe zusammen kommen können, wenn nur das Volk selbst sich nicht an denselben versammlet, und Staatsgeschäfte daran gepflogen. Dieses zu erweisen, führet er unterschiedene Zeugniße aus den alten Schriftstellern an, worin gesagt wird, daß der Rath nicht nur an den Tagen sey gehalten worden, die in den Fastis als Comitialtage bemerkt sind; sondern auch an

*) De Senatu Romano c. 5.

an denen, daran das Volk sich wirklich versammlet hatte, iedoch erst alsdenn, wenn das Volk aus einander gegangen war. Er bemerket gleichfals, daß die Zahl der Comitialtage, so wie sie in den Calendern bemerket sind, sich in allen auf zweihundert belaufen habe. Daher ist es kaum glaublich, daß entweder die Geschäfte des Volkes so viele Tage nothwendig sollten erfodert haben, oder daß der Rath in einem ieden Jahre so viele Tage an seinen Zusammenkünften verhindert worden. Aus allen diesen schließet er, daß das Wort Comitialtage nur solche Tage anzeige, an welchen das Volk nach den Gesetzen sich versammlen konnte, nicht aber solche, an welchen es sich ordentlich versammlete. *)

Die Sache verhält sich meines Erachtens so: obgleich dieienigen Tage, die Comitialtage genennet wurden, ordentlich zu den Versammlungen des Volkes ausgesetzet waren, so konnte sich doch der Rath an eben denselben Tagen nicht nur versammlen, wenn das

*) Vid. JO. SARIUM ZAMOSC. de *Senatu romano* II. 7. quem librum CAR. SIGONIUS sub nomine discipuli sui scripsit.

das Volk auseinander gegangen war, sondern er hatte auch die Gewalt, die Versammlung des Volkes auszusetzen, und bis auf einen andern Tag zu verschieben, wenn er solches für gut befand, und durch einen besondern Rathschluß seine eigene Zusammenkünfte, an denselben zu rechtfertigen, in welchem Schluße die wichtigen Geschäfte, die hatten abgethan werden müßen, angezeigt werden mußten. *)

Der Rath kam allemahl gewöhnlicher Weise am ersten des Monaths Januarius zusammen, um die neuen Consuls, feierlich einzuführen, die ihr Amt an diesem Tage antraten: Und es finden sich in den alten Schriftstellern Exempel, daß sie an einem ieden Tage dieses Monaths, bis zu den funfzehenden

*) Senatus deinde, concilio plebis dimisso, haberi coeptus. LIVIVS XXXVIII. 53, XXXIX. 39.

M. Marcellus Consul de ea re ita censuit, vti Consules de iis ad senatum referrent vtique eius rei caussa per dies Comitiales senatum haberent, Senatusque Consultum facerent. CICERO *Ep. fam.* VIII. 8. Meministis fieri Senatus Consultum, referente me ne postero die Comitia haberentur, vt de his rebus in senatu agere possemus. CICERO *pr. Mur.* 25.

zehenden, einen oder zweene ausgenommen sich versammlet haben. Die andere Helfte des Monaths war vermuthlich zu den Zusammenkunften des Volkes ausgesetzt. *) Der Monath Februarius war ueberhaupt zu reden ganz durch eine alte Gewonheit dem Rathe vorbehalten, und zwar zu dem Ende, damit er den auswärtigen Gesandten Gehör geben mögte. **) Jedoch scheinet es, daß ueberhaupt in einem iedem Monathe einige Tage besonders den Rathsversammlungen gewidmet gewesen, die **Kalenden**, die **Nonen**, und die **Idus**, weil sich in der Geschichte sehr häufige Exempel finden, daß der Rath an diesen Tagen zusammen gekommen ist. Allein Augustus brachte es in den folgenden Zeiten dahin, daß der Rath niemahls sich ordentlicher Weise, als nur zweimahl in einem jeden Monathe, nämlich an den **Kalenden** und den **Idus** *) sich versammlen sollte.

Der

*) Vid. PAVL. MANVT. l. c.

**) A Kalendis Febr. legationes in Idus Febr. reiiciebantur. CICERO *ad Fratrem* II. 3.

Hic est mensis, quo senatus frequens postulatis prouinciarum et legationibus audiendis datur. ASCON. in Verr. L. 25. ad Fra. II. 12.

Der Rath versammlete sich selten oder niemahls an den feierlichen Tägen, die den Schauspielen und andern Lustbarkeiten gewidmet waren. Wenn Cicero von den Streithändeln Nachricht giebt, die in Gegenwart zweihundert Mitglieder deßelben im Monath December, da die Saturnalia einige Tage hintereinander gehalten wurden, vorgefallen waren, so sagt er, daß diese Versammlung stärker gewesen sey, als er vermuthet hätte, daß sie bei dem Anfange der heiligen Tage seyn könnte. *)

An den Tagen, woran der Rath zusammen kam, konnte er vor dem Aufgang der Sonnen keine Geschäfte vornehmen, und keines endigen nach dem Untergange derselben. Eine iede Sache, die er entweder vor oder nach dieser Zeit abhandelte, ward für nichtig angesehen, und der Urheber davon war straffällig. **) Hieraus entsprang die beständige Regel,

*) Senatus fuit frequentior, quam putabamus, esse posse mense Decembri sub dies Festos. sane frequentes fuimus; omnino ad ducentos.

**) Post haec deinceps dicit, (Varro) Senatus consultum

Regel, daß nichts neues sollte vorgetragen werden nach vier Uhr des Nachmittages. *) Cicero merket daher ueber einige Schlüße, die in dem Consulat des Antonius sind gemacht worden, an, daß sie von keiner Gültigkeit wären, weil sie des Abends zu spät wären abgefaßet worden. **)

Der fünfte Abschnitt.

von den verschiedenen

Ordnungen der Mitglieder des Raths, und von der Art und Weise, die bei ihren Berathschlagungen beobachtet ward.

Der Rath bestand, wie ich oben gezeiget habe, aus allen den obrigkeitlichen Personen

sultum, ante exortum aut post occasum solem factum, ratum non fuisse.

Opus etiam Censorium fecisse existimatos, per quos eo tempore S. C. factum esset. A. GELL. XIV. 7.

*) Maiores nostri novam relationem post horam decimam in Senatu fieri vetabant. SENEC. de *Tranquillitat.* 168. B.

**) Praeclara tamen Senatus Consulta illo ipso die vespertina. CICERO Phil. 3. X.

Jedoch

sonen welche die vornehmsten Aemter und Würden des Staats entweder beklei- deten oder schon bekleidet hatten. Es waren also in demselben Leute von allerhand Arten, deren ein ieder seinen besondern Rang hatte, nachdem die Würde, die er in der Re- publick bekleidet hatte, beschaffen war.

Den obersten Platz hatten die beiden Consuls, die auf Staatsstühlen sassen, *) welche allem Vermuthen nach einige Tritte höher, als die uebrigen Bänke, stunden. So bald dieselben in das Rathaus traten, so pflegte die ganze Versammlung aus Ehrer- bietung gegen ihre hohe Würde sie zu be- grüßen, und zu dem Ende von seiner Stelle auf-

Jedoch findet sich ein Fall im Jahr der Stadt 290. da der Rath um Mitternacht ist versammlet wor- den, als einer von den Consuls durch einen Bo- ten dem Rath die Nachricht gab, daß er durch die ueberlegene Macht der Aequorum und Volscier geschlagen sey, und daß er in Gefahr stehe, mit seiner gantzen Armee gänzlich umgebracht zu wer- den, wo ihm nicht so fort neue Hülfsvölker ge- schickt würden. Man machte so gleich einen Rath- schluß, und schickte ihm dieselben, Dionys. I X 63.

*) Non haec sedes honoris sella curalis vnquam vacua mortis pericula fuit. Cic. in Cat. 4.

aufzustehen.*) Manutius stehet in den Gedanken, daß die uebrigen obrigkeitlichen Personen nächst den Consuln, ein iedweder nach seinem Range geseßen haben: Zuerst die Praetors, denn die Censors, ferner die Aediles, die Tribuni, und endlich die Quaestores.**) Allein diese Meinung beruhet auf bloßen Muthmaßungen. Denn es

*) Num quisquam Tibi, (Consuli) in Curiam venienti assurrexit. *in Pis.* 12.

**) Vid. PAVL. MANVT. de *senatu romano*.

Da die Ordnung, wie der Rath geseßen hat, lediglich auf Muthmaßungen beruhet, so wollte ich wohl am liebsten annehmen, daß die Consular Rathsherrn, die zu allen Zeiten der Republik die Sachen in dem Rathe rege gemacht, und das erste Wort geführet haben, zunechst bei den Consuln geseßen haben, und auf diese die würklichen Prätores, und die ehemals Prätores gewesen waren; die Aediles, die Tribuni und Quästores, jede auf besondern Bänken, und auf der Bank einer jeden Art dieser Bedienten, alle die, so eben dasselbe Amt verwaltet hatten. Der Curulische Magistrat als die Prätores und Aediles waren villeicht durch etwas erhabenere Bänke, oder wenigstens durch andere Arten von Sitzen, von den uebrigen unterschieden, vielleicht saßen sie auf der Longa Cathedra, deren Juvenal gedenket, ihre Curulische Würde zu bezeichnen. *Sat. IX.* 52.

Diese

es hat uns keiner von den alten Schriftstellern die Ordnung, in der sie geseßen haben, beschrieben. So viel ist inzwischen gewiß, daß alle Rathsherren, die kein oeffentliches Amt wirklich verwalteten, auf unterschiedenen Bånken, und in einer unterschiedenen Ordnung, die sich nach der Würde der Aemter die sie vorher geführet hatten, richtete, geseßen haben. Sie folgten so auf einander: die Consuls, Praetores, Aediles, Tribuni und Quaestores gewesen waren. Bei diesen Nahmen und in dieser Ordnung führet

Diese Bäncke der Rathsherrn, waren lang, daß viele darauf sitzen konnten. Daher geschiehet es, daß Pompeius die Bestimmungen des Raths ein Urtheil der langen Bäncke nennet. Cicero Ep. fam. III. 9. um dieselben von den kurzen Bänken auf den Gerichtshöfen zu unterscheiden. Jedoch scheinen einige dieser Bäncke gar kurz, oder unsern Stühlen nicht ungleich gewesen zu seyn, und ein ieder von den zehn Tribunis seine besondere Banck gehabt zu haben; denn der Kayser Claudius pflegte sich, wie Suetonius berichtet, wenn er eine wichtige Sache dem Rath vorzutragen hatte, auf eine Bank eines Tribuni zu setzen, die zwischen den Curulischen Stühlen und den Stühlen der Consuls stand.

ret sie Cicero alle an:*) Und so wie sie saßen, so trugen sie auch ihre Meinung vor, wenn die Reihe an sie kam.

Allein außer diesen unterschiedenen Ordnungen, die den Rath ausmachten, war ein Mitglied deßelben durch den Titel **Princeps Senatus** ueber alle andere erhoben. Diese Würde ist von dem Anfange der Republik her beibehalten worden, damit ein Schatten von der ersten Einrichtung, die der Stifter des Staats **Romulus** eingeführet hat, uebrig bleiben mögte; denn dieser hatte sich das Recht vorbehalten, den ersten oder vornehmsten der in der Abwesenheit des Königes den Vorsitz in der Rathsversammlung führen sollte zu ernennen. Insgemein gab man diesen Titul demjenigen, deßen Nahme zuerst aus der Rathsrolle ausgerufen ward, wenn sie von den Censors erneuert ward. Er mußte allemahl ein Consul, oder Censor gewesen seyn, und allenthalben den Nahmen einer großen Frömmigkeit und Weisheit erlangt haben. Und der Titel selbst ward so hoch geschätzt, daß derjenige der ihn führete,

*) CICERO *Philip*. XIII. §. 13. 14.

führete, stets bey demselben genennet ward, wenn er auch gleich mit einer andern Würde versehen war.*) Inzwischen waren mit diesem

*) P. Lentulum, Principem Senatus. CICERO *Phil* 8. 4. Cum armatus M AEMILIVS, princeps Senatus in Comitio stetisset, *pr. Rabir.* 7.

Nach der Einführung der Censoren ward es eine Gewonheit, daß allemahl der älteste Rathsherr, von denen, die Censores gewesen waren, den Titel Princeps Senatus erhielt. Allein in dem zweiten Punischen Kriege, da einer von den Censors daß, darauf bestand, daß diese Regel, die durch ihre Vorfahren auf sie gebracht wäre, beobachtet werden sollte, nach welcher T. Manlius Torquatus zuerst aus dem Rathe aufgerufen werden mußte, erklärete sich der andere Censor, daß, weil obschon die Götter ihm diese besondere Ehre, den Rath aufzurufen, zu theile hätten werden laßen, er seinem Gutdüncken folgen, und den Quintus Fabius Maximus zu erst aufrufen wolle, der nach dem Urtheile des Hannibals selbst der vornehmste im gantzen Volke sey. LIVIUS XXVII. 11. Ceterum Cornelius, sagt er *morem traditum a patribus sequendum* aiebat, *ut qui primus Censor ex iis, qui viverent, fuisset, eum principem legerent:* is Manlius Torquatus erat, *Sempronius, cui dii sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse Deos: se id suo arbitrio facturum, lecturumque Q. Fabium Maximum, quem tum principem Romanae civitatis esse vel Annibale iudice dicturus esset.*

sem Nahmen weder besondere Rechte, noch einige andere Vortheile verbunden. Er gab nur denen, die ihn führeten, ein größeres Ansehen, weil man sich natürlicher Weise vorstellete, daß diejenigen, die ihn führeten, größere Verdienste hätten, als andere.

Wenn der Rath versammlet war, so eröffneten die Consuls, oder die obrigkeitliche Person, welche die Zusammenkunft veranstaltet hatte, die Ursachen, warum er zusammen berufen wäre, und trug die Sache vor, die abgehandelt werden sollte, nachdem man vorher den gewöhnlichen Gottesdienst durch Gebet und Opfer verrichtet hatte. Die Dinge, welche die Religion, oder den Dienst der Götter betrafen, wurden vor allen andern Geschäften zuerst vorgenommen. *) Wenn der Consul etwas mit dem Vorsatze vorgetragen hatte, daß es sollte in Ueberlegung gezogen, und darüber ein Rathschluß ausgefertiget werden, und er selbst, so lange er es für nöthig befand, davon geredet hatte: so

*) Docet deinde, (Varro) immolare hostiam prius, auspicarique debere, qui Senatum habiturus esset: de rebus divinis prius quam humanis ad Senatum referendum esse. A.Gell. 14. 7.

so foderte er das Gutachten der uebrigen Rathsherrn, deren jeden er bei seinem Nahmen und in seiner Ordnung aufrief, so daß er bei den Consularen den Anfang machte, und darauf zu den Praetorianern u. s. w. gieng. Im Anfange pflegte man stets denjenigen, der Princeps Senatus hieß, zuerst zu fragen; Allein diese Gewohnheit kam bald ab, und diese Ehre ward einem andern alten Consulari zugetheilet, der wegen seiner Aufrichtigkeit, und Geschicklichkeit im Ansehen stand: bis in den letzteren Zeiten der Republick die beständige Gewohnheit aufkam, daß man gemeiniglich seine Verwandte oder besondere Freunde zuerst anredete, oder auch diejenigen, von denen man vermuthen konnte, daß sie auf die vorgelegte Frage so antworten würden, wie mans gerne sahe, und haben wollte. *) Die Ordnung,

*) Singulo autem debere Consuli gradatim, incipique a Consulari gradu, ex quo gradu semper quidem antea primum rogari solitum, qui Princeps in Senatum lectus esset: tum novum morem institutum refert, per ambitionem gratiamque, ut is primus rogaretur, quem rogare vellet, qui haberet Senatum, dum is tamen ex gradu consulari esset, ibid.

welche die Consuls am ersten Januarius, wenn sie ihr Amt antraten, bei der Sammlung der Stimmen beobachteten, ward insgemein von ihnen, sie mogte seyn, welche sie wollte, das ganze Jahr hindurch beibehalten. Julius Caesar verließ zwar diese Regel. Denn ob er zwar beim Anfange seines Consulats den Craßus zuerst gefraget hatte: so gab er doch hernach, nachdem er seine Tochter an den Pompejus verheiratet hatte, seinem Schwiegersohne den Vorzug. Allein er verantwortete sich doch deswegen in dem Rathe. *)

Indeßen scheinet diese Ehre einen ausserordentlich, und vor allen andern, die ihm an Würde gleich waren, und ihn an Alter und Adel uebertrafen, zuerst um sein Gutachten zu fragen

Eius rei rationem reddidiſſe eum Senatui, Tiro Tullius, M. CICERONIS libertus, refert. A. GELL. 4. X.

*) Ac poſt novam affinitatem, *Pompeium* primum rogare ſententiam coepit, (J. Caeſar) quum *Craſſum* ſolcret: eſſetque conſuetudo, ut quem ordinem interrogandi ſententias Conſul. Kal. Jan. inſtituiſſet, eum toto anno conſervaret. SVET. I. Caeſ. 21.

fragen selten mehreren als vier oder fünf angesehenen Personen aus dem Consularstande wiederfahren zu seyn; *) der Rest der Rathsherrn ward hernach stets nach dem Alter angeredet. Und diese Art und Weise ward, wie ich gesagt habe, durch das ganze Jahr bis die künftigen Consuls erwehlet waren beobachtet, welches gemeiniglich ohngefehr im Augustus geschahe. Von dieser Zeit an, pflegte man allemahl die erwehlten Consuls vor allen uebrigen zuerst um ihre Meinung zu fragen, bis sie auf dem folgenden Januarius ihr Amt antraten. **)

So

*) Scito igitur, primum me non esse rogatum sententiam: praepositumque esse nobis Pacificatorem Allobrogum: idque admurmurante Senatu, neque me invito, esse factum, et ille secundus in dicendo locus habet auctoritatem poene principis tertius est Catulus: quartus (si etiam hoc quaeris) Hortensius. CIC. *ad Att.* I. 13.

C. Caesar in Consulatu quatuor solos extra ordinem sententiam rogasse dicitur. A. GELL. 4. X.

**) Tum D. Junius Silanus, primus sententiam rogatus

So wie die Rathsherrn persönlich aufgefodert wurden, ihre Meinung nach ihrer Ordnung zu sagen, so durfte keiner eher reden bis ihn die Reihe traff, die obrigkeitlichen Personen ausgenommen, welche scheinen das Recht gehabt zu haben, in allen Fällen zu reden, so bald als es sie gut dünkete. Und dieserwegen wurden sie vielleicht nicht besonders von den Consuls gefraget, oder aufgerufen. Cicero saget zwar, daß er

gatus, quod eo tempore Consul designatus erat. SALVST. Bell. Cal 50. Ego tamen sic nihil exspecto, quomodo Paullum Consulem designatum, primum sententiam dicentem. CICERO *Ep fam*. VIII 4. Vid. et. *Phil*. V. 13.

So wie die erwehlten Consuls den Vorzug hatten, daß sie eher reden durften, als die uebrigen Consularen, so scheinen die erwehlten Praetores und Tribuni eben das Recht vor ihren uebrigen Amtsgenoßen gehabt zu haben. Denn wir finden daß der Consul bei der berühmten Berathschlagung, wie des Catilina Anhänger sollten bestraft werden, den Julius Caesar, der damahls erwehlter Praetor war, unter allen Praetorianern zuerst gefraget habe. So ward auch M. Cato, der zu der Zeit erwehlter Tribun war, gleichfals unter allen Tribunitianern, als sie die Reihe traf, zuerst gefraget. Vid. SALLVST. *Bell. Cat.* XLI. XLII. CICERO *Ep. ad Attic.* XII. 21. A. PIGHII annales.

er bei einer gewißen Gelegenheit unter allen Privat = Rathsherrn zuerst gefraget sey, *) woraus erhellet, daß einige von den obrigkeitlichen Personen vor ihm sind befragt worden. Allein dazumal wurde der Rath von einem Tribuno des Volkes befraget, der die Versammlung veranstaltet hatte, und der natürlicher Weise den vornehmsten obrigkeitlichen Personen, die damahls gegenwärtig waren, den Vorzug wird gegeben haben. Allein ich habe nie bemerket, daß ein Consul einen andern zuerst, als einen Consularrathsherrn, oder die gewehlten Consuls gefraget hätte.

Obschon ein jeder Rathsherr gehalten war, seine Meinung anzuzeigen, wenn ihn der Consul fragte: so war er doch nicht an dasjenige Stück allein gebunden, worüber man rathschlagte, sondern hatte die Freiheit auf andere Dinge nach seinem Belieben zu fallen, und so lange zu reden, als es ihm ge=

*) Racilius surrexit, et de iudiciis referre coepit. Marcellinum quidem primum rogauit - postea de priuatis me primum sententiam rogauit. CICERO ad Fratrem II. 1.

fiel.*) Ein jeder Rathsherr konnte seine Meinung mit aller Freiheit, wenn ihn die Reihe traff, vortragen; Allein der Rath konnte sich darauf nicht einlaßen, oder darüber eine Berathschlagung anstellen, wofern die Sache nicht von einigen der Obrigkeitlichen Personen angenommen, und förmlich demselben vorgetragen ward. Denn diese hatten allein das Recht, eine Frage zu dem Ende vorzutragen, daß darüber gestimmet, und die unterschiedenen Meinungen des Rathes gesammlet wurden.**) Sobald einer redete, erhob er sich von seinem Sitze, und blieb so lange, als er redete stehen: wenn er aber

*) Licere patribus, quoties ius sententiae dicendae accepissent, quae vellent expromere, relationemque in ea postulare. TACITVS Annal. XIII. 49 Erat ius Senatori, vt sententiam rogatus, diceret ante quicquid vellet aliae rei, et quoad vellet. A. GELLIVS IV. 10.

**) Huic adsentiuntur reliqui Consulares, praeter Seruilium & Volcatium, qui Lupo referente Pompeio decernit, CICERO *Epist. Fam.* I, 1. 2.

Es erhellet aus diesen beiden Briefen, daß Volkatius nicht selbst seine Meinung zum Vortheil des Pompeius dem Rathe vorgetragen habe, denn er war damals ein Privatrathsherr, sondern daß der Lupus, der damahls Tribunus war, dieses gethan

aber bloß der Meinung eines anderen beifiel, so blieb er sitzen.*)

Es konnten verschiedene Dinge rege gemacht, und mehr als eine Frage in einer Versammlung dem Rathe durch mehrere obrigkeitliche Personen vorgeleget werden.**) Und, wenn ein wichtiges Geschäfte, daß man gerne wolte vorgenommen wißen, von den Consuls war vergeßen, oder mit Fleiß zurückgesetzt worden, so war es ueblich, daß der Rath durch ein allgemeines Geschrei, die Consuls anfoderte, es vorzutragen. Wegerten sich diese, es zu thun, so hatten die uebrigen obrigkeitlichen Personen ein Recht, die Sache auch

than habe, um die Sache zum Stimmen zu bringen. Denn ein Privatrathsherr, konnte wie Tacitus am vorhinangeführten Orte meldet, nur relationem postulare, das ist, er konnte fodern, daß einige Magistrats-Personen die Sache vortrügen, daß darüber gestimmet würde.

*) Racilius surrexit etc. CICERO ad Fratr. II. 1. Postquam Cato adsedit. SALLVST. *Bell. Cat.* 53. CICER. *ad Attic.* l. 14. Quotiescunque est aliquid actum, sedens iis assensi, qui mihi lenissime sentire visi sunt. CICERO *Ep. Fam.*

**) De Appia via et de Moneta Consul de Lupercis Tribunus plebis refert. CICERO Phil. VII. 1.

auch wieder ihren willen aufs Tapet zu bringen *) Wenn etwa eine Meinung vorgetragen ward, die zu weitläufig war, und verschiedene Stücke begriff, deren einige vielleicht gebilligt, und andere verworfen werden konnten, so pflegte man zu begehren, daß der Vortrag sollte getheilet werden, und das geschahe zuweilen so, daß die ganze Versammlung rief, divide, divide. **) Wenn es aber bei der Abhandlung einer Sache geschahe, daß verschiedene

*) Conclamatum deinde ex omni parte Curiae est, uti referret P. Aelius Praetor (LIV. 30. 21.)

Flagitare Senatus institit Cornutum, ut referret statim de tuis literis. Ille, se considerare velle. Cum ei magnum conuicium fieret a cuncto Senatu quinque Tribnni pl. retulerunt. (CIC. *Ep. Fam.* X. 16.) De quo legando spero Consules ad senatum relaturos; qui si dubitabunt, aut grauabuntur, ego me profiteor relaturum. CIC. *pr. Man.* 19.

**) Quod fieri in senatu solet, faciendum ego in Philosophia etiam existimo; cum censeat aliquis, quod ex parte mihi placeat, jubeo diuidere sententiam. (SENEC.) EPIST. 21.

Postulatum est, vt Bibuli sententia diuideretur. CIC. Ep. fam. 1. 2. Vid. ASCON in Orat. pr. Mil. 6.

dene streitige Meinungen vorgetragen wurden, und eine jede derselben durch eine gewiße Anzahl von Rathsherrn unterstützet ward, so pflegte der Consul, wenn alle gesprochen hatten, alle diese Meinungen zu erzehlen, damit der Rath ueber eine jede besonders stimmen mögte. Allein wenn dieses geschahe, so gab er der Meinung, der er am meisten zugethan war, so viele Vorzüge, als ihn gutdünkete, und er ließ zuweilen gar diejenigen aus, die ihm gänzlich misfielen. *) Jedoch in solchen Fällen, worin man keine Schwierigkeit, oder Wiederspruch vermuthete, wurden bisweilen Schlüße gemacht, ohne daß eines iedweden Meinung darüber war gefodert, und abgegeben worden. **)

Wenn ueber eine Frage die Stimmen sollten gesammlet werden, so ward solches allemahl durch die Scheidung und Absonderung der ungleich gesinnten Partheien, die auf unterschie-

*) Lentulus Consul, sententiam Calidii pronuntiaturum se omnino negauit. Caes. Comm. Bell. Liv. 429.

**) Praeclara tum oratio M. Antonii - de qua uel sententias quidem diximus. Scriptum, G. C. quod fieri vellet, attulit. CICERO Phil. I. 1.

schiedene Seiten traten, entschieden. Der Consul oder diejenige obrigkeitliche Person, die den Vorsitz in der Versammlung hatte, gab dazu den Befehl auf diese Weise: Ihr, die ihr diese Meinung heget, tretet auf diese, ihr die ihr einer anderen Meinung zugethan seyd, tretet auf die andere Seite.*) Was alsdenn die mehresten Stimmen vor sich hatte, daß ward in einen Rathschluß verfaßt: und dieser ward ordentlich, mit denienigen Worten abgefasset, die der, welcher die Sache hauptsächlich rege gemacht, oder besonders zum Vortheil derselben gesprochen angegeben hatte. Denn dieser, nachdem er alles vorgebracht, was ihm nöthig zu seyn schien, seine Meinung dem Rathe anzupreisen, pflegte seine Rede, damit zu beschließen, daß er seine Meinung zuletzt nach Art eines solchen Schlußes zusammenfaßete, als er gerne zu erlangen wünschte. **) Wenn

*) Qui hoc censetis, illuc transite, qui alia omnia in hanc partem. Fert in voc. Qui De tribus legatis frequentes ierunt in alia omnia CICERO *Ep. fam.* I. 2.

**) Auf solche Art schließen sich die Philippischen Reden des Cicero, die er zu verschiedenen Zeiten in

Wenn dieser Rathschluß von dem Rathe war bestätiget worden, so ward er stets von einer gewißen Anzahl Rathsherrn gezeichnet, und unterschrieben, die auf alles was vorgegangen war, genaue Achtsamkeit hatten, damit sie ihre Nahmen hinzufügen mögten, das theils zum Zeugniß, daß sie die Sache vollkommen billigten, theils aus Ehrerbietung gegen diejenige Person, die den Rathschluß entweder befördert, oder der zur Liebe derselbe war gemacht worden. *)

Wenn

in dem Rathe ueber die wichtigsten Dinge gehalten hat, insgesammt auf eine Art eines solchen Decrets, als er in einem ieden einzelnen Falle gerne haben wollte: Quae quum ita sint, oder: Quas ob res ita censeo. Siehe Phil. 3, 5, 8, 9, 10, 13, 14.

Cicero, da er von dem Rathschluße redet, wodurch die Anhänger des Catilina zum Tode verdammet sind, führet diese Ursach an, warum derselbe im Nahmen des Cato, und mit deßen Worten abgefaßet sey, obschon Silanus, der erwehlte Consul, eben das Urtheil schon vor ihm gefället hatte; weil Cato von der Sache ausführlicher, hinlänglicher und schärfer, als Silanus geredet habe. Ep. ad Attic. XII, 21.

*) Haec senatus consulta non ignoro ab amicissimis eius, cuius de honore agitur, scribi sole.

VI-

Wenn der Rath geneigt zu seyn schien, einen Schluß abzufaßen, so hatte ein jeder von den zehen **Tribunis** des Volkes die Gewalt zu **intercediren**, wie es genennet ward, das ist den Schluß durch ein bloßes Nein ohne Ursachen davon zu geben, umzustoßen. *) Der allgemeine Grund der Intercesionen war dieser, daß eine jede obrigkeitliche Person, die Handlungen derer, die ihr entweder gleich, oder geringer waren, aufheben konnte.**) Aber die **Tribuni** hatten allein das Vorrecht, daß sie die Handlungen einer jeden andern obrigkeitlichen

CICERO *Ep. fam.* XV. 6. VIII. 8. diese Unterzeichnungen nennte man: auctoritates senatus. IBID.

*) Veto war das gewöhnliche Wort, das die Tribuni brauchten, wenn sie den Rath verhindern wollten, ein Dekret oder ein Gesetz dem Volke vorzulegen. Faxo, ne iuuet vox ista, Veto, qua nunc concinnentes Collegas nostros tam laeti auditis. Liv. 6. 37.

*) Postea scripsit (Varro) de intercessionibus, dixitque intercedendi, ne Senatus consultum fieret, ius fuisse iis solis, qui eadem potestate, qua ii, qui S. C. facere vellent, maioreue essent (C. Gell 14 7.) Ast nisi potestas par maiorue prohibuisset, Senatus consulta perscripta seruanto. Cic. de Leg. 3. 3.

keitlichen Person hintertreiben konnten, und das was sie thaten, konnte niemand umstossen.*) Man hat unzählige Exempel, daß die Schlüße des Raths durch die Widersetzung der Tribunorum sind unkräftig gemacht worden. Allein in allen diesen Fällen war es doch ueblich, daß der Rath, wenn er einstimmig, oder dem Schluße, der umgestoßen ward, durchgängig geneigt war, sein Guthachten deswegen in eben den Worten abfaßete. Dieses Guthachten ward kein Schluß, oder **Dekret** genennet, sondern eine **Autorität des Rathes**, und ward in die Tagebücher eingetragen.**) Doch hatte dieses keine andere Kraft, als das Urtheil des Raths ueber die aufgeworfene besondere Fra-

*) Sed aliorum Tribunorum opem implorabant. Quod ex illius Collegii sententia, id prohibere, aut impedire nulli alii licet: sed haec potestas est alicuius alius Tribuni DIONYS. X. 31.

**) De his rebus senatus auctoritas gravissima intercessit: cui cum Cato & Caninius intercessissent, tamen est perscripta. CIC. Ep. fam. 1. 2. Servilius Ahala. si quis intercedat senatus consulto, se auctoritate fore contentum, dixit. LIV, 4. 57. Vid. DIO. 55 550.

Frage zu bescheinigen, und den Haß, den die Verhinderung eines heilsamen Schlußes gebähren mußte, auf den Tribunum, von dem sie kam, zu schieben. Um aber die obrigkeitlichen Personen abzuschrecken, die partheiisch, und eigenmächtig in wichtigen Dingen Unruhen erregten, setzte der Rath oefters in den Schluß, den er zu Stande bringen wollte, hinein, daß, wenn jemand sich unterstehen würde, demselben zu wiederstreben, so sollte er als ein Mann angesehen werden, der wieder das Beste des Staats gehandelt hätte. *) Inzwischen fruchtete diese Drohung selten etwas bei den verwegenen Tribunis, die eben so frei, als in andern gleichgültigern Fällen, mit ihren Nein zum Troz des Raths hervorrükten.

Allein auch die Privatrathsherrn, und sonderlich diejenigen, die unruhig und Häupter gewißer Partheien waren, hatten verschiedene Kunstgriffe, die Rathschlüße durch al-

*) Senatum existimare neminem eorum, qui potestatem habent intercedendi, moram afferre oportere, quo minus S. C. fieri possit. Qui impedierit - eum Senatum existimare, contra rempubl. fecisse. Si quis huic S. C. intercesserit, Senatui placere, auctoritatem perscribi. CIC. Ep. F. 8. 8. ad Att. 4. 2.

allerlei Vorwand und Hinderniße, die sie in den Weg schieben konnten, zu hemmen, oder aufzuschieben. Zuweilen schützten sie Gewissenszweifel vor; Sie sagten, daß die sogenannten Auspicia entweder nicht günstig wären, oder nicht achtsam genung wären beobachtet worden. Und wenn dieses die Augures bestätigten, so konnte an dem Tage nichts weiter vorgenommen werden *) Zu andern Zeiten wendeten sie vor, daß sie durch die Sybillinischen Bücher wären gewarnet worden, die alsdenn aufgeschlagen, und so erkläret wurden, wie es zu ihren Absichten dienete.**) Die gemeinste Weise war, daß

*) Recitatis literis, oblata religio *Cornuto* est. Pullariorum admonitu, non satis diligeter cum auspiciis operam dedisse; idque a nostro Collegio esse comprobatum Itaque res dilata est in posterum. Ep. Fam· X. 12.

**) Z. E in dem Streite ueber die Frage, ob man den König Ptolomäus wieder auf den Thron in Aegypten erheben solle Der Tribunus Cato war dagegen, und brachte einige Verse aus den Sybillinischen Büchern, wodurch man gewarnet ward, niemahls einen König von Egypten mit einer Kriegsmacht wieder einzusetzen Der Rath achtete auf diesen Vorwand, und stimmete, daß

daß sie den Tag verdarben, oder zwey bis drei Stunden an einander weg redeten, damit keine Zeit uebrig blieb, die Sache in der Versammlung zu endigen. Wir finden hievon bei den alten Schriftstellern verschiedene Exempel. Wenn indeßen einige der unruhigsten Köpfe unter den obrigkeitlichen Personen, dieses Recht gröblich und gegen die Neigung der Versammlung misbrauchten, so wurden die Rathsherrn bisweilen so ungedultig, daß sie ihnen das Stillschweigen mit Gewalt auferlegten, und sie durch ihr Schreien und Zischen auf eine solche Weise beunruhigten, daß sie aufhören mußten.*)

Es

daß es der Republik zum Nachtheil gereichen würde, wo sie den König mit einer Armee zurücksendete DIO 39. p. 98. CICERO ad Frat. II, 2. Cicero saget in seinem Berichte an dem Lentulus von dieser Sache: Senatus religionis calumniam non religione, sed maleuolentia, & illius regiae largitionis inuidia comprobat. CICERO *Ep. Fam.* I, 1.

*) C. Caesar Consul M. Catonem sententiam rogauit. Cato rem, quam consulebatur, quoniam non e Republ. videbatur, perfici nolebat. Eius rei gratia ducendae, longa oratione utebatur, eximebatque dicendo diem. A. Gell. 4. X.

Es scheinet wahrscheinlich zu seyn, daß eine gewiße Zahl von Rathsherrn nach den Gesetzen sey erfodert, und für nöthig gehalten worden, eine Handlung rechtskräftig zu machen, und einem Ratschluße sein Gewicht zu geben; denn es ward den Consuls verschiedentlich vorgeworfen, **daß sie Rathschlüße hinterlistiger Weise erschlichen, und von einer unvollständigen Rathsversammlung durch List herausgebracht hätten.** *) Wir finden auch, daß der Rath gewiße Geschäfte zurückgesetzt habe, weil so viel Rathsherrn nicht da waren, als billig hätten da seyn sollen. *) Wenn daher ein Rathsherr bei einer kleinen Versammlung Lust hatte, den

Lauf

Cum ad Clodium ventum est, cupiit diem consumere: neque ei finis est factus: sed tamen cum horas tres fere dixisset, odio & strepitu Senatus coactus est aliquando perorare. CIC. ad Att. 4. 2.

*) Neque his contentus Consul fuit. Sed postea per infrequentiam furtim Senatus consulto adiecit, etc. (LIV. 38. 44) Qui per infrequentiam furtim Senatus consultum ad aerarium detulit. LIV. 39. 4.

**) In Kalendas reiectare, ne frequentiam quidem efficere potuerunt. CIC. *Ep. Fam.* 8. 5. it. 8. 5.

Lauf der vorgetragenen Sache zu hemmen, so pflegte er den Consul nur zu erinnern, daß er den Rath ueberzehlen solle. *) Indeßen hat doch keiner von den alten Schriftstellern, einen oder zwei besondere Fälle ausgenommen, die eigentliche Zahl der Rathsherrn, die zu einem Schluße nöthig waren, benennet. Zum Exempel: als die Bachanalia in Rom verboten wurden, ward beschloßen, daß keinem einzigen sollte freistehen, dieselben zu halten, wofern er nicht dazu eine besondre Erlaubniß von einer Rathsversammlung, in der hundert Glieder zugegen gewesen wären, erhalten hätte. **) Und vielleicht war dieses die gesetzte Zahl, die in allen Fällen, und zu allen Zeiten erfodert ward, so lange der Rath aus dreihundert Gliedern bestand. Aber ein hundert Jahre hernach,

da

*) *Numera Senatum*, ait quiuis Senatus Consuli, cum impedimento vult eße, quo minus faciat S C Fest. in Voc. Numera

Renuntiatum nobis erat, *Hirrum* dicitur dicturum, prendimus eum, non modo non fecit, sed cum de hostibus ageretur, et posset rem impedire, si, *ut numeraretur*, postularet, tacuit. CIC. *Ep Fam.* 8 XI.

**) Quum in Senatu centum non minus adessent. LIV. 39. 18.

da die Anzahl des Raths auf fünfhundert gestiegen war, brachte C. Cornelius, ein Tribunus des Volks, ein Gesetz zuwege, daß der Rath die Macht nicht haben sollte, jemanden von der Beobachtung der Gesetze loszu sprechen, wo nicht **zweihundert Rathsherrn** zugegen wären. *)

Die Rathsschlüße wurden gemeiniglich kund gemacht, und nicht lange nachher, da sie waren abgefaßt worden, dem Volke oeffentlich vorgelesen. Es ward auch eine beglaubte Abschrift derselben stets in der Schatzkamer des Staats niedergeleget, sonst ward der Schluß nicht für gesetzmäßig, oder gültig angesehen. **) Wenn dasjenige was abgehandelt wer-

*) Diximus .. Cornelium primo legem promulgasse, nequis per Senatum lege solueretur: deinde tulisse, ut tum denique de ea re S. C. fieret, cum adessent in Senatu non minus C. C.

Ascon. in Orat. pr. Cornel. 1.

**) Senatus consulta nunquam facta ad aerarium (ab Antonio) referebantur. (CIC. *Phil.* 5. 4.) Igitur factum S. C. ne decreta Patrum ante diem decimum ad aerarium deferrentur. TACIT. *Ann.* 3. 51.

den sollte, geendiget war, so pflegte der Consul, oder diejenige obrigkeitliche Person, welche die Versammlung des Raths veranstaltet hatte, denselben mit diesen Worten zu beurlauben: Ihr Väter! ich habe keine fernere Ursache, euch aufzuhalten; oder kein Mensch hält euch. *)

Der sechste Abschnitt.

von der

Kraft oder Würkung der Schlüße des Raths.

Was die Kraft dieser Rathschlüße betrifft, so ist es sehr schweer, ganz eigentlich zu sagen, wie weit sich dieselbe erstrecket habe. Es ist gewiß, daß sie nicht für Gesetze sind angesehen worden, sondern im Anfange nur als ein Stoff, oder als eine Vorbereitung zu einem Gesetze sind ausgefertiget worden, und nur so lange gegolten haben, bis ein solches Gesetz förmlich von dem Volke gegeben war. Denn zu allen Zeiten der Republick ward niemahls

*) Neque unquam recessit de Curia, nisi Consul dixisset, *nihil vos moramur, Patres conscripti*, (Capitolin de M. Aurel. Tum ille, se Senatum negavit tenere. CIC. ad Fra. 2. 1.

mahls ein Gesetz gemacht als durch eine allgemeine Zustimmung des Volkes. Die Rathschlüße betrafen vornämlich Staats und Regierungs-Sachen: die Anweisung der Provinzen, die den obrigkeitlichen Personen zugetheilt wurden: die Besoldung der Feldherrn: die Anzahl ihrer Soldaten, und alle uebrige Dinge, die durch die Gesetze nicht waren bestimmt worden, und doch eine schleunige Einrichtung erfoderten. Insgemein dauerten sie also nur eine Zeitlang, und verlohren ihre Kraft, wenn die besondern Umstände aufhörten, weswegen sie waren gegeben worden.

Allein ob sie gleich im scharfen Verstande keine Gesetze waren, so wurden sie doch stets als eine Ordnung angesehen, denen man sich nicht widersetzen durfte, und alle Stände gehorchten denselben, biß sie entweder durch andere Rathschlüße aufgehoben, oder durch ein Gesetz unkräftig gemacht waren. Jedoch hatten sie diese Hochachtung mehr, wie ich schon oben angeführt habe, der Gewonheit, und der allgemeinen Ehrerbietung der Republik gegen das Ansehen dieser hohen Versammlung zu danken, als einer würklichen Schuldigkeit, die in der

Verfaßung des Staats gegründet war. Denn da einmahl in den aeltesten Zeiten der Republik ein Streit ueber einen besondern Rathschluß entstanden war, wegerten sich die Consuls, denen die Vollziehung deßelben aufgetragen war, demselben die Hand zu bieten, weil ihre Vorfahren denselben gemacht hatten, und sie gaben vor, das die Rathschlüße nur auf ein Jahr gültig wären; das heißt, so lange derjenige regierte, durch den sie veranstaltet waren.*) **Cicero** behauptete gleichfals, da es die Sache eines seiner Clienten erfoderte, einen Rathschluß verächtlich zu machen, daß derselbe keine Kraft hätte, **weil er dem Volke nie wäre vorgeleget**, und durch daßelbe in ein Gesetz verwandelt worden.**) Die **Consuls** und **Cicero** sageten zwar in diesen beiden Fällen nichts, als was der Natur der Sache gemäs war; allein vielleicht redeten sie ihres besondern Vortheils wegen ein wenig schärfer, und unbedingter, als sie sonst würden geredet haben; die **Consuls** deswegen, damit sie sich von dem Verdruß einen unangenemen Rathschluß zu vollziehen, entledigen mögten, und **Cicero** darum, damit er

*) DIONYS. IX. 37.

**) CICERO pr. Cluent: 49.

er einem Manne, der in großer Gefahr und Noth war, einen nöthigen Dienst erweisen mögte. In der That scheinet es, daß die vornehmsten obrigkeitlichen Personen sowohl in, als außer Rom, den Rathschlüßen bald mehr, bald weniger Ehrerbietung geleistet haben, nachdem es entweder ihr eigener Vortheil, oder ihre Neigungen, oder die Parthei, zu der sie sich geschlagen hatten, erfoderte.*) Allein in den letztern Zeiten der Republik, da die angemaßte Gewalt einiger ihrer Häupter sie ueber alle Gewohnheiten und Gesetze, die ihren ehrgeitzigen Absichten im Wege stunden, erhoben hatte, wurden die Schlüße des Raths, sowohl von ihnen, als allen ihren Anhängern mit der äußersten Verachtung angesehen.**) Inzwischen hatten sie ein

*) Als Cicero die Sachen der Caerillia dem P. Servilius, da er Befehlshaber in Asien war, anpreisen wollte, führete er ihm zu Gemüthe, daß ein Rathschluß da sey, der ihr vortheilhaft wäre, und daß es ihm bekannt sey, daß Servilius ein sehr großer Verehrer des Ansehens des Raths sey. Ep. Fam. 13. 72.

**) Habet orationem talem Consul (Gabinius) qualem nunqnam Catilina victor habuisset: errare homines, si etiam tum Senatum aliquid in Repub. posse, arbitrarentur. CIC. pr. Sext. 12.

ein verführtes und bestochenes Volk zu ihren Diensten, das stets bereit war, alles einzuräumen, was es haben wollte, und dies wehrete so lange, bis die oeffentliche Freiheit ganz erstickt war.

Der siebende Abschnitt

von den

besondern Würden, den Ehrenzeichen, und dem Schmucke des römischen Rathes.

Man kann sich leicht einbilden, daß die Glieder dieser Versammlung, die das Ruder in einem so wichtigen Reiche führte, die alle Unterhandlungen mit fremden Völkern nach ihrem Gefallen einrichtete, und die, da Rom noch in seinem blühenden Zustand war, wie Cicero sagt, der ganzen Welt Gesetze gab,*) als die größten und vornehmsten Männer, die dazumahl in der Welt bekannt waren, müßen seyn angesehen worden. Daher finden wir auch, daß manche von denselben, Könige, Städte, und ganze Völ-

*) Qui quondam florens Orbi terrarum praesidebat. Phil. 2. 7.

Völker unter ihrem besondern Schutz gehabt haben.*) Wenn Cicero die Vorzüge eines Rathsherrn vor allen uebrigen Ständen des Stats erzehlet, sagt er, daß ein Rathsherr, Ansehn, und Glanz zu Hause, und Ruhm, und Gunst bei fremden Völkern habe.**) Und bei einer andern Gelegenheit, saget er: Wo ist ein Staat nicht nur in unsern Provintzen, sondern auch in den abgelegnesten Ländern der Welt, noch so mächtig und so frei, oder so wild und ungeschliffen; oder wo ist ein König, der nicht einen Rathsherrn des Römischen Volkes gerne in sein Haus einladen und bewirten sollte?*)

Aus

*) In eius magistratus tutela Reges atque exterae gentes semper fuerunt (pr. Sext. 30.) Duae maximae Clientelae tuae, (Catonis) Cyprus Insula, & Cappadociae regnum, tecum de me loquentur; puto etiam Regem Deiotarum, qui tibi uni est maxime necessarius (Cic. Ep. Fam. 15. 4.) Adsunt Segestani, Clientes tui. (P. Scipionis) In Verr. IV. 36. Marcelli, Siculorum Patroni ib. 41.

**) Auctoritas, domi splendor; apud exteras nationes, nomen & gratia. Pr. Cluen. 56.

*) Ecquae ciuitas est, non in prouinciis nostris, verum in ultimis nationibus, aut tam potens aut tam libera, aut etiam tam immanis ac barbara:

Aus dieser Rathsversammlung allein wurden alle Gesandten erwehlt, die an fremde Völker sollten versandt werden; Und wenn ein Mitglied derselben auch nur in seinen eigenen Geschäften in fremde Länder reisete, so erhielte es insgemein von dem Rathe, das sogenannte **Recht der freien Gesandschaft**: das heist das Recht, daß er allenthalben mit den Ehrenzeichen, die einem Gesandten zukamen, mußte empfangen, und unterwegens mit einem gewißen Gehalt von Speisen, und anderen Nothwendigkeiten für sich, und seine Bedienten versorget werden. *) So lange sie in den Römischen Provinzen sich aufhielten, pflegten die Stadthalter ihnen eine gewiße Anzahl von **Lictoren** zuzuordnen, die vor ihnen in eben demjenigen Aufzuge her=

Rex denique ecquis est qui Senatorum populi Romani tecto ac domo non invitet? Cic. in Verr. 4. XI.

*) Placitum est mihi, ut postularem legationem liberam mihi reliquisque nostris, ut aliqua causa proficiscendi honesta quaereretur. CIC. *Ep. Fam.* XI. 1.

it vid. Ad. 15. XI. C. Anicus negotiorum suorum causa, legatus est in Africam legatione libera CIC. *Ep. Fam.* 12. 21. SVETON. Tiber. 31.

hergiengen wie vor den obrigkeitlichen Personen in Rom.*) Es scheinet auch, daß sie, wenn sie etwa einen Rechtshandel bei den Gerichten in den Provinzen hatten, von Rechtswegen haben verlangen können, daß die Sache nach Rom sollte verwiesen werden.**)

Zu Hause wurden sie gleichfals durch besondere Ehrenzeichen und Rechte von den uebrigen unterschieden. Bey den oeffentlichen Schauspielen und Lustbarkeiten hatten sie besondere Sitze, die für sie an dem bequemsten Ort des Schauplatzes zubereitet waren.*) Und bei allen großen Feierligkeiten, wenn die obrigkeitlichen Personen dem Jupiter Op=

*) Idque a te peto, quod ipse in prouincia facere sum sollitus, non rogatus ut omnibut senatoribus lictorem darem: quod idem acceperam & cognoueram viris factitatum. CIC. *Ep. Fam.* 12. 21.

**) Illud praeterea -- feceris mihi pergratum -- si eos quum cum Senatore res est, Romam reieceris. ib. 13. 26.

*) Lentulus Popillium, quod erat libertini filius in Senatum non legit, locum quidem senatorium ludis & cetera ornamenta reliquit. CICERO *pr. Cluent.* 47. vid. it. PLVTARCH in Flaminin. p. 380. A.

Opfer brachten, hatten sie allein das Recht, oeffentlich im Capitolio zu speisen, wobei sie ihre Ceremonienkleider, oder solche die den Aemtern zukamen, welche sie in der Republick verwaltet hatten, trugen. *)

Sie waren auch von allen andern Bürgern durch den Schmuck ihrer besondern Tracht und Kleidung, besonders durch den langen Oberrock, und durch die Arten ihrer Schuhe unterschieden. Davon reden die alten Schriftsteller oft. Ihren Oberrock schmükte

Jedoch bei den Spielen in dem sogenannten Circus sassen sie untereinander mit den uebrigen Bürgern bis der Kayser Claudius ihnen auch in diesem Falle besondere Sitze anwies SVETON. In Claud. 21.

Der Ort wo die Rathsherrn in den Schaubühnen saßen, ward Orchestra genennet. Siehe SVETONIUS Aug. 35. & J. Caes. 39.

Aequales illic habitus, similesque videbis
Orchestram & Populum..

IVVEN. Sat. 3. 177.

In Orchestra autem senatorum sunt sedibus loca destinata. VITRUV. V. 6.

*) Quosdam (Senatores) ad excusandi se verecundiam compulit: Seruauitque etiam excusantibus insigne vestis & spectandi in Orchestra, epulandique publice jus. (SVET. Aug. 35.) Ea simultas quum diu mansisset, & solemni die Jovi litaretur, atque ob id sacrificium Senatus in Capitolio epularetur. A. GELL. 12. 8. DIO, 55. 554.

schmückte insonderheit der so genante Latus Clavus. Das war eine breite purpurne Streife, die auf dem Vordertheile deßelben geheftet war, und mitten auf der Brust herunter gieng, wodurch sie eigentlich von den Rittern unterschieden wurden, die einen weit schmalern Streif von eben der Farbe, und auf eben die Art trugen. *) Ihre Schuhe hatten ebenfals eine ganz andere Gestalt, als die Schuhe aller uebrigen Bürger in der Stadt. Wenn Cicero von einem gewissen Asinius redet, der sich zu der Zeit der allgemeinen Verwirrung, die durch des Julius Caesars Todt verursacht war, in den Rath geschlichen hatte, so sagt er, daß dieser Mann, da er das Rathaus nach Caesars Tode offen gesehen, seine Schuhe verändert habe, und sey auf einmahl ein Raths-

*) Galli braccas deposuerunt latum Clavum sumpserunt. (SVET. J Caes 80.) Anuli distinxere ordinem Equestrem a plebe sicut tunica ab anulis Senatum quamquam & hoc sero vulgoque purpura latiore tunicae usos etiam inuenimus Praecones. PLIN. *Hist.* 33. I.

Quid confert purpura major optandum.
IVV. *Sat.* 106.

Rathsherr geworden. *) Dieser Unterscheid der Schuhe betraff theils die Farbe, theils den Zuschnitt, theils den Schmuck derselben. Die Farbe war schwarz. Die Uebrigen wehlten vielleicht eine Farbe zu ihren Schuhen, die ihnen selbst am besten gefiel. Der Gestallt nach glichen sie einem kurzen Kahn, und reichten bis an die Mitte des Schenkels, so wie man es zuweilen an alten Statüen, und andern Bildwerke siehet. Der besondere Zierrath derselben war ein halber Mond, der auf dem Vordertheile derselben nicht weit von den Schenkeln aufgeheftet war. **) Plutarch führet in seinen Römischen Fragen verschiedene Ursachen von diesem Sinnbilde an. *) Allein

Namque ut quisque insanus nigris medium impediit crus.

Pellibus & latum demisit pectore clavum.

HOR. S. 1. 6. 28.

Paterculus de Maecenate, vixit angusto clavo contentus. 1. 2. 88.

*) Est etiam Asinius quidam Senator Voluntarius, lectus ipse a se apertam Curiam vidit post Caesaris necem mutauit calceos: Pater conscriptus repente est factus. CIC. *Phil.* 13. 13.

**) Adpositam nigra lunam subtexit alutae.

Juv. 7. 192.

Nigris medium impedit orus.

Hor. supr.

*) Plutarchus Quaest. Roman. 75.

Allein andere Schriftsteller sagen, daß diese runde Figur, ob sie gleich einem halben Monde ähnlich gesehen, doch keineswegs den Mond habe vorstellen sollen, sondern den Buchstaben C. Dieser Buchstabe ist das Zeichen der Zahl hundert, und sollte bedeuten, daß Romulus den Rath, da er ihn zuerst einführte, auf hundert gesetzt habe. *)

Was den Oberrock der Rathsherrn betrifft, so habe ich nirgends eine Beschreibung gelesen, daraus ich hätte schließen können, daß er von den Röcken der uebrigen Bürger wäre unterschieden gewesen. Nur allein diejenigen, die würklich obrigkeitliche Aemter des Staats verwalteten, die Consuls, die Praetores, Aediles, Tribunii u. s. w hatten ihre besondere Tracht, und trugen in dem Jahr, darin sie ihr Amt verwalteten, stets die so genannte Praetextam, das heißt einen langen Rock, der rund herum mit einem Streif vom Purpur eingefaßt war. *) Und in dieser Kleidung pflegten auch

*) Zonar. 11. Isidor. 19. 34.

*) Cum vos vestem mutandam censuisset is cunctique mutassent ille Consul Gabinius unguentis oblitus, cum toga praetexta quam omnes Praetores, Aedilesque abiecerunt, irrisit squalorem meum. Cic. post. red. in Sen. 5

alle uebrige, die schon dergleichen Aemter verwaltet hatten, den oeffentlichen Schauspielen beizuwohnen, wie ich schon bemerket habe. *)

Quod Tribuni plebis praetextam quoque gestare solerent, a Cicerone indicatum est, qui Quintii Tribuni pl. purpuram usque ad talos demissam irridet. (*pr. Cluen.* 40.) quam quidem purpuram Quintilianus, de eodem Quintio loquens, Praetextam appellat. lib. 13. p. 275. Ed. Oxon.

*) Nescis heri quartum in Circo diem ludorum Romanorum fuisse? te autem ipsum ad populum tulisse, vt quintus praeterea dies Caesari tribueretur? Cur non sumus praetextati? CICERO Phil. II. 43.

Praetorio licet praetexta toga vti, Festis aut solemnibus diebus. SENEC. Controv. I. 8.

Anhang.

Ich habe zu dieser Beschreibung des Raths zu Rom als einen Anhang ein paar Auszüge aus den Briefen, und Reden des Cicero hinzugesetzt, welche eine deutliche Nachricht von einigen besondern Händeln, und den ausführlichen Berahtschlagungen des Raths an verschiedenen Tagen geben, und dasienige erleutern, was oben von der Art und Weise, wie er zu verfahren pflegte, gesagt ist.

Anhang.

Ich habe zu dieser Beschreibung des Raths zu Bern als einen Anhang ein paar Auszüge aus den Briefen, und Reden des Cicero hinzugesetzt, welche eine deutliche Nachricht von einigen besondern Händeln, und den ausführlichen Berathschlagungen des Raths an verschiedenen Tagen geben, und dasjenige erläutern, was oben von der Art und Weise, wie er zu verfahren pflegte, gesagt ist.

M. Cicero an seinen Bruder Quintus.

Das erste Schreiben aus dem zweiten Buche.

Der Rath war stärker, als ich vermuthete, daß er in dem Monath December, worein die Festtage fallen, hätte seyn können. *) Es waren von uns Consularen, außer den beiden gewehlten Consuls, der P. Servilius, M. Lucullus, Lepidus, Volkatius, und Glabrio gegenwärtig. Hiernächst alle Praetores. Der Rath war würklich voll, und es waren unser wenigstens zweihundert. Lupus erregte eine große Aufmerksamkeit. Er redete in der That außerordentlich schön von der Sache, welche die Campanischen Ländereien be-

*) Diese Festtage waren die Saturnalia, die dem Saturnus heilig waren, welche wie einige sagen, fünf, oder wie andere behaupten, sieben Tage daureten. Allein die beiden letzten Tage waren eine Zugabe zu den alten Feierligkeiten, und hießen Sigillaria.

Et iam Saturni quinque fuere dies
MART. IV. 8.9.

Saturni septem venerat ante dies.
Id. XIV. 7.

trifft, *) und man hörte ihm mit einer großen Stille zu. Du weißest, worauf es in dieser Sache ankommt. Er durchlief alle meine Handlungen, ohne eine einzige auszulaßen. Er stichelte zuweilen auf den C. Caesar, tadelte den Gellius, und führete einige Beschwerden ueber den Pompeius, der abwesend war. Er schloß nicht eher, als bis es spät war, und da eröffnete er, daß er uns um unsere Meinungen nicht fragen wolle, damit er uns nicht in die Gefahr einer geheimen Feindschaft setzen mögte: **) daß man aus dem

*) P. Rutilius Lupus war einer von den neuen Tribunis des Volks, der eben den 10 Dec: im Jahr der Stadt 696. dies Amt angetreten hatte, und es scheinet, daß durch sein Ansehen diese Versammlung des Rathes angestellet sey, um die Sache von den Campanischen Ländereien nochmahls vorzunehmen, und das Gesetz aufzuheben, das Jul. Cäsar drei Jahre vorher bei dem Volke ausgewürket hatte, daß diese Ländereien unter die armen Bürger sollten vertheilet werden, welches dem Rathe, und allen angesehenen Bürgern sehr mißfiel. siehe das Leben des Cicero Th. I. p. 294. 428.

**) Die Aufhebung dieses Gesetzes würde den J. Caesar sehr geschimpfet haben, der damahls in Gallien das Commando hatte, und noch mehr den Pompeius der zu der Zeit mit ihm in dem Triumvirats-Bündniß stand, und sich äußerst bestrebete, seine Vortheile in Rom zu unterstützen.

dem Gezänke, das vordem bei der Abhandlung dieser Sache entstanden, und aus dem itzigen Stillschweigen des Raths hinlänglich schließen könne, was seine Meinung sey: und darauf wollte er uns aus einander gehen laßen. Hiergegen versetzte der Marcellinus: Lupus du mußt aus unsern Stillschweigen nicht schließen, was wir itzo entweder billigen oder verwerfen. Denn was meine eigene Person betrifft, so schweige ich deswegen, weil ich glaube, es schicke sich nicht, daß von den Campanischen Aeckern in der Abwesenheit des Pompeii gehandelt werde, *) und ich halte davor, daß alle die uebrigen mit mir gleicher Meinung sind. Lupus antwortete darauf, daß er den Rath nicht länger aufhalten wolle. Racilius stund auf, und fing an die Sache von den Gerichten vorzutragen, **) Er fragte den Marcellinus

*) Pompeius war zu der Zeit in Sardinien, um Korn vor die Republick auszumachen, welches sehr mangelte. Dieses war ihm auf Vorstellung des Cicero von dem Rathe aufgetragen. Siehe das Leben des Cicero Vol. I. p. 407.

**) T. Annius Milo einer von den letztern Tribunis, deßen Amt eben zu Ende gegangen war, hatte den Clodius förmlich, der Gewalthätigkeiten wegen, die er in der Republik verübet hatte, angeklaget. Allein Clodius fand durch Hülfe des Consuls

nus zuerst. *) Dieser, nachdem er ueber das Brennen, Morden und Steinigen des Clodius sehr heftige Klagen geführet hatte, eröffnete seine Meinung. Sie bestand darin: er selbst solle mit Zuziehung des Praetors der Stadt einige Richter durch das Loos ernennen. Wenn dieses geschehen, solle sich das Volk versammlen, und eine Wahl anstellen; ferner, daß derienige, der die Gerichte verhindern würde, als ein Feind des Staats solle angesehen werden. Diese Meinung fand vielen Beifall. Jedoch Cato wiedersprach derselben, und eben dies that Caßius. Allein, da er die Comitia den Gerichten vorzog, entstand ein großes Geschrei in dem Rathe. Philippus trat dem Lentulus bei. Hierauf fragte mich Racilius unter den Pri-

Consuls Metellus Mittel die Untersuchung aufzuhalten, und derselben zu entgehen: und um sich für der Gefahr zu verwahren, suchte er im folgenden Jahre Aedilis zu werden. Dieserwegen bemühe e sich Milo durch die Gewalt, die er als Tribunus hatte, die Wahl so lange zu verhindern, bis dem Clodius der Proceß gemacht war. Dies war der damalige Zustand der Sache, und die Streitfrage bestand darin, ob erst die Wahlen, oder die Gerichte sollten gehalten werden.

*) Cn. Cornelius Lentulus Marcellinus war damahls erwehlter Consul, und L. Marcius Philippus, war sein Amtsgenoße, welche den ersten Januarius ihr Amt antreten wollten.

Privatrathsherrn zuerst. Ich redete sehr weitläuftig von allen Unruhen und Grausamkeiten des Clodius, und klagte ihn als einen Mißethäter an, und der ganze Rath schien durch sein vielfältiges und geneigtes Murmeln mir beizufallen. Der Vetus Antistius strich meine Rede sehr heraus, und dieses, nicht unberedt. *) Er stritt für die Gerichte, und gestand, daß er sie zuerst würde vorgeschlagen haben. Man fing schon an, diese Meinung ganz anzunehmen, als Clodius befragt ward. **) Dieser verdarb die noch noch uebrige Zeit mit seiner Plauderei. Er war ganz rasend, daß der Racilius ihn so roh und schimpflich begegnet hatte. Darauf erhuben seine Miethknechte von der Greckostasi, und von den Stufen des Rathhauses ein erschreckliches Geschrei. Ich glaube, daß sie wieder den Q. Sextilius, und die Freunde des Milo aufgehetzet waren. Bei diesem Lerm stunden wir auf, und giengen mit vielem Unwillen aus einander.

Das

*) Racilius, C. Cato, Caßius, Antistius, die das größte Wort in diesen Streitigkeiten hatten, waren alle Tribuni des Volkes, und Amtsgenoßen des Lupus.

**) Er ward vermuthlich von einem Tribuno, entweder dem Cato oder Caßius gefraget, die mit ihm einerlei Meinung waren.

Das ist es, was an einem Tage vorgegangen ist. Das Uebrige wird, wie ich vermuthe, in den Januarius verschoben werden.

Marcus Tullius Cicero an den P. Lentulus.

Das zweite Schreiben im ersten Buche der Ep. Fam.

An dem dreizehenden Tage des Januarius ward in dem Rathe nichts ausgemacht, weil ein großer Theil des Tages durch eine Zänkerei zwischen dem Consul Lentulus, und dem Tribunus des Volkes Caninius verschwendet ward. Ich habe an diesem Tage gieichfals viel geredet, und es hatte das Ansehn, daß ich den Rath sehr rührete,

rete, da ich deine Neigung gegen ihn vorstellete. An dem folgenden Tage ward also beschloßen, daß wir unsere Meinung kurz vortragen sollten; *) denn es schien uns der Rath wieder geneigt und ausgesöhnt zu seyn, welches ich so wohl aus der Wirkung meiner Rede, als der Art und Weise, wornach man ein iegliches Glied anredete, und um seine Meinung fragte, ganz deutlich sahe. Bibulus eröffnete seine Meinung zuerst: Es sollten drei Gesandten den König zurückführen. Darauf folgte Hor-

*) Dieser Brief ist ohngefehr einen Monath später als der vorhergehende geschrieben und gleich nachher, als Cn. Lentulus, Marcellinus, und L. Marcius Philippus das Consulamt angetreten hatten. Die Frage, darüber gestritten ward, war diese: Auf was für Art und Weise man den König Ptolomäus wieder auf den Thron in Egypten setzen sollte, wovon ihn seine Unterthanen veriaget hatten. P. Lentulus Spinther, an den dieser Brief geschrieben ist, und der das Jahr zuvor Consul, und nun Proconsul in Cilicien war, hatte sehr große Lust, daß ihm die Wiedereinsetzung des Königes mögte aufgetragen werden. Cicero war sehr auf seiner Seite und Pompeius gab solches auch vor. Allein alle Freunde des Pompeius stritten oeffentlich davor, daß diese Sache dem Pompeius angetragen werden sollte.

Hortensius: Du solltest ihn ohne einem Kriegesheere zurückbringen. Volkatius war der dritte, und er sagte: Pompeius sollte ihn zurückführen. Hierauf ward verlanget, daß des Bibulus Meinung sollte getheilet werden. Gegen das, was er von dem Religionszweifel sagte, *) konnte nichts vorgebracht werden. Ein jeder billigte es; allein wieder die drei Gesandten setzte sich der größte Theil der Versammlung. Hierauf zog man des Hortensius Meinung in Erwegung, dabei

*) Als diese Meinung zuerst im Rathe vorgetragen ward, schien der ganze Rath geneigt zu seyn dem Lentulus die Sache aufzutragen, und es ward würklich ein Rathschluß zu seinem Vortheil gemacht. Allein es waren nachmals verschiedene, die entweder aus Haß gegen den Lentulus, oder aus der Begierde sich beim Pompeius beliebt zu machen, oder weil sie ueberhaupt nicht damit zufrieden waren, daß der König sollte wieder eingesetzt werden, allerlei Vorwand gebrauchten, die Vollziehung des Rathsschlußes zu verhindern. Insonderheit führeten sie zu dem Ende einige Verse aus den Sybillinischen Büchern an, die das Römische Volk warneten, niemals einen König mit einer Armee wieder in Egypten einzusetzen. Die Meinung des Bibulus bezog sich auf diese Verse, und das Ansehen derselben verursachte, daß man es der Republik für nachtheilig erklärte, den König mit einer Armee wieder nach Egypten zu senden. Und ob dieser Vorwand gleich leichte, auch dieses allen denen nicht unbekannt war, die sich seiner bedieneten,

bei der Tribun des Volks Lupus, der die Sache zum Vortheil des Pompeii trieb, darauf zu bestehen anfing, daß er vor den Consuls das Recht habe, die Versammlung zu theilen.*) Der ganze Rath machte wieder seine Rede einen großen Lerm, die eben so unvernünftig, als ungewöhnlich war. Die Consuls fielen ihm nicht bei, allein sie wiedersetzten sich auch nicht stark. Sie hatten die Absicht daß der Tag sollte hingebracht werden. Und dies geschahe auch. Denn sie merkten, daß sehr viele der Meinung des Hortensius geneigt wären, ob sie sich gleich äußerlich stellten

ten, so war doch der Aberglaube des gemeinen Volkes, und die Hochachtung deßelben gegen die Sybillen so groß, daß keiner sich dagegen setzen konnte. Der Rath nahm also dieses an, wie Cicero sagt, nicht aus einem Regionszweifel, sondern aus Bosheit gegen den Lentulus, und aus dem Haß und Mistrauen, welches die ärgerliche Bestechung, die der König vorgenommen hatte, verursacht hatte.

*) Die Meinung, die in diesem Streite zum Vortheil des Pompeius gefaßet ward, wurde zuerst von dem Volkatius einen Consular Rathsherrn vorgetragen. Allein sie ward hernachmahls von dem Tribunus des Volkes dem Lupus unterstützet. Er trug dieselbe vor, oder machte sie förmlich in dem Rathe rege, um es dahin zubrin-

ten, als hielten sie es mit dem Volkatius. Man fragte verschiedene, und das wieder den Willen der Consuln. Denn sie wünschten daß die Meinung des Bibulus Platz faßen mögte. Dieser Streit dauerte bis in die Nacht. Darauf gieng der Rath aus einander.

Wir finden in einem der Briefe des Caelius an den Cicero folgende Rathschlüße, die er, so wie sie eigentlich abgefaßt waren, abgeschrieben, und mit andern Neuigkeiten dem Cicero da er Proconsul in Cilicien war, uebersendet hat.

Die Abschrift des Rathschlußes. An dem

bringen, daß darüber gestimmet würde. Dies war ein besonderes Recht der obrigkeitlichen Personen. Allein sein Streit mit den Consuln ueber das Vorrecht den Rath zu theilen, scheinet aus keiner andern Ursache erreget zu seyn, als nur die Zeit durch einen unnützen Streit zu verschwenden, welches die Consuls auch gerne sahen, um zu verhindern, daß Hortensius Meinung nicht aufs Tapet gebracht würde, die allem Ansehen nach die Oberhand zu behalten schien.

dem dreißigsten September waren in dem Tempel des Apollo gegenwärtig L. Domitius, der Sohn des Cn. Ahenobarbi: Der Quintus Caecilius, der Sohn des Quintus Metellus Pius Scipio: Lucius Villius, der Sohn des Lucius Annalis, aus den Pomtonischen Tribu: Caius Septimius, der Sohn des Titus, aus der Quirinischen Zunft: Caius Lucceius, der Sohn des Hirrus, aus dem Papinianischen Tribu: Caius Scribonius ein Sohn des Caii Curio, aus dem Popillianischen Tribu. Lucius Atteus der Sohn des L. Capito aus dem Anensischen Tribu: Marcus Oppius der Sohn des Marcus aus dem Terentinischen Tribu: Wie der Consul Marcus Marcellus die Sache von den Consularischen Provinzen vortrug, lieff seine Meinung darauf hinaus: L. Paulus, und C. Marcellus sollten, wenn sie ihr Amt angetreten hätten, an dem ersten Tage des Martius die Sache von den Consularprovinzen dem Rathe vortragen; die Consuls sollten an dem Tage kein anderes Geschäft eher, noch etwas nebst demselben, vornehmen; Sie mögten dieser Sache wegen an dem Comitialtage eine Rathsversamm-

lung anstellen, und einen Rathschluß abfassen; Und wenn die Consuls diese Sache dem Rathe vortragen wollten, so sollten sie befugt seyn, von den dreihunderten, die zu Rathsherren bestellt waren, einige herbei zu fodern; wenn es nöthig seyn sollte, davon etwas an das Volk und die gemeine Bürgerschaft gelangen zu laßen, so sollten Serv. Sulpicius, M. Marcellus, die Consuls, die Praetores, die Tribuni, oder einige davon, die dazu für geschickt gehalten würden, dem Volke und der gemeinen Bürgerschaft den Bericht abstatten; was diese zurück laßen müsten, und nicht vortragen könnten, das sollten diejenigen, die ihnen im Amte folgen würden, dem Volke vortragen.

In der ersten Philippischen Rede des Cicero, worin er alles, was von dem Tode des Caesars in dem Rathe war verhandelt worden, berichtet, stehet diese Stelle:

„An dem Tage, da wir in dem Tempel der Göttin Tellus versammlet waren, legte ich,

ich, so viel in meiner Macht stand, den Grund zum Frieden. Ich erinnerte sie an das alte Exempel der Athenienser, und bedienete mich eben des Griechischen Wortes, das damahls diese Republik gebrauchte, als sie der Bürgerlichen Unruhen ein Ende machen wollte. *) Meine Meinung war diese: Man sollte alle unter uns seit einiger Zeit entstandene Händel und Streitigkeiten in ewige Vergeßenheit stellen. Antonius redete bei dieser Sache unvergleichlich. „ Er verbannete das Amt eines Dicktators, der sich alle Gewalt eines Königes angemaßet hatte, auf ewig aus der Republik. Wir thaten darauf nichts, als daß wir seiner Meinung beitraten. Er brachte einen von ihm gemachten Aufsaz eines Rathschlußes mit, den er gern von uns wollte abgefaßet haben, und er hatte denselben kaum vorgelesen, so traten wir mit dem äußersten Eifer auf seine Seite, und bedankten uns deswegen gegen ihn in einem andern Dekrete aufs bündigste.

Allein bei einer andern Gelegenheit, in der dritten Philippischen Rede verweiset er dem Antonius, daß er durch eine bloße Theilung der Zustimmung des Rathes, ohne

*) αμνεστειν

eines ieden Meinung insonderheit zu verneh-men, eine oeffentliche Danksaguug für dem Lepidus beschloßen hätte, welches in einem solchen Falle nie vorher geschehen wäre. Denn man hielt es für ein Zeichen einer großen Ehr-erbietung gegen den Feldherrn, dem zu Eh-ren die so genannte Supplication oder Dank-sagung verwilligt war, wenn man seinen Freunden die Gelegenheit verschaffte, die Tu-genden, und besondern Verdienste deßelben, in ihren Reden, die sie in dem Rathe als-denn hielten, vorzustellen, und abzubilden.

LB Coburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Middleton, Conyers / Windheim, Christian Ernst <<von>>, / Schmid, Johann Wilhelm.

D. Conyers Midleton Abhandlung von dem Rathe zu Rom

Göttingen 1748

Coburg, Landesbibliothek -- A I 9/16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11912002-1